



Anfragen zum Plenum

(zu den Plenarsitzungen am 20./21./22.07.2021)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adelt, Klaus (SPD)	
Zukunft der Bahnstrecke Hof – Bad Steben	18
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ermittlung der Bedarfszahlen für das Gymnasium München Feldmoching.....	24
Arnold, Horst (SPD)	
Normierung „drohende Gefahr“ Polizeiaufgabengesetz	2
Aures, Inge (SPD)	
Niedrigschwellige Kommunikationskanäle der BAYERN/DIREKT – Servicestelle mithilfe von Messenger-Diensten.....	1
Bayerbach, Markus (AfD)	
Corona-Selbsttests an bayerischen Schulen II	63
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Finanzierung Katastrophenschutz in Bayern	3
Bergmüller, Franz (AfD)	
Impfrisiko und Delta-Variante.....	64
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Abschiebungen nach Afghanistan.....	4
von Brunn, Florian (SPD)	
Gefahrenkarten Hochwasser und Sturzfluten	42
Busch, Michael (SPD)	
Hochwasserrisikomanagement-Pläne	44

Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Starkregen: Krisenstab, Akutmaßnahmen und Prävention.....	43
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Inklusive Durchführung von Wahlen nach Aufhebung der Wahlrechtsausschlüsse	5
Dr. Cyron, Anne (AfD)	
PCR-Pooltests an Bayerns Schulen	65
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Update Digitalpakt.....	25
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kirchenasyle in Bayern	6
Fehlner, Martina (SPD)	
Warnung der Bevölkerung	7
Fischbach, Matthias (FDP)	
Ergebnisse Schul-Digitalisierungsgipfel.....	26
Flisek, Christian (SPD)	
Aktueller Stand der Planungen für Flutpolder in Bayern.....	45
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Klimaziele bei staatlichem Wohnungsbau	19
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kommunales Sturzflutrisikomanagement	46
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Wirecard: Austausch der Sicherheitsbehörden.....	8
Güller, Harald (SPD)	
Ausbau des Bayerischen Zentrums für besondere Einsatzlagen	9
Hagen, Martin (FDP)	
Corona-Teststruktur an Schulen in Bayern	66
Halbleib, Volkmar (SPD)	
Sofort- und Aufbauhilfe für von Starkregenereignissen Betroffene in ganz Bayern	36
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Nachfragen zu den Gesprächen über die Ansiedlung der Firma Steico auf Flächen in der Nähe des Guts Stillern	55
Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Schutz von Menschen, die keinen Impfschutz erhalten können.....	67
Dr. Heubisch, Wolfgang (FDP)	
Test- und Impfmöglichkeiten für Studierende an bayerischen Universitäten und Hochschulen	31
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Programme zum Schutz vor Klimafolgen.....	47

Hiersemann, Alexandra (SPD)	
Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs betreffend § 23 Asyldurchführungsverordnung	10
Dr. Kaltenhauser, Helmut (FDP)	
Verhandlungen zu Sputnik V.....	68
Karl, Annette (SPD)	
Vorhaben und Pläne bei Gewässern III. Ordnung	48
Klingen, Christian (AfD)	
Wie viel Impflinge sind infiziert/erkrankt/verstorben?.....	69
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Saatkrähen-Management.....	49
Kohnen, Natascha (SPD)	
Warnsystem MoWaS	11
Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Notfallsanitäterinnen bzw. -sanitäter	12
Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Stipendienprogramm	32
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Stellen Jugendsozialarbeit	58
Körber, Sebastian (FDP)	
Extreme Hochwasserereignisse in Bayern - Auswirkungen, Schutz und Hilfeleistung.....	50
Magerl, Roland (AfD)	
Infektionsrisiko und Infektiosität von gegen COVID-19 geimpften Personen	70
Maier, Christoph (AfD)	
Anschlag auf Gaststätte in Oberstaufer durch Antifa	13
Mannes, Gerd (AfD)	
Aktueller Ausgabenstand – Bayern Digital und Hightech Agenda Bayern / Plus zum Juni 2021	76
Markwort, Helmut (FDP)	
Treffen von Hubert Aiwanger und [REDACTED]	37
Monatzeder, Hep (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Lehrkräftedienstgeräte	27
Muthmann, Alexander (FDP)	
Hochwasserprognosen	51
Müller, Ruth (SPD)	
Spendenaufkommen in bayerischen Frauenhäusern	59
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bau des Zentrums Bayern Familie und Soziales Nürnberg	60
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Baustopp Klinikum Bayreuth	71

Rauscher, Doris (SPD)	
Weiterführung der Berufseinstiegsbegleitung in Bayern.....	28
Seniorenmitwirkungsgesetz für Bayern	61
Ritter, Florian (SPD)	
Gemeinschaftsunterkunft München – Landsberger Str. 412	14
Dr. Runge, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Wirecard	22
Sandt, Julika (FDP)	
Förderung des Projekts CHANCE aus dem Arbeitsmarktfonds Bayern	62
Schiffers, Jan (AfD)	
Konsequenzen aus dem Ausstieg aus der Verbrennertechnologie.....	38
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Überwachungssoftware aus Bayern	23
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Umgang mit Innenministeriellen Schreiben und Vollzugshinweisen zum Ausländerrecht	15
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Gesundheitsämter	72
Schuster, Stefan (SPD)	
Sonderinvestitionsprogramm Katastrophenschutz Bayern 2030	16
Schwamberger, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Berufsintegrationsklassen	29
Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Landwirtschaftliche Privilegierung und Baurecht	20
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Warnungen des Europäischen Hochwasser-Warnsystems.....	52
Singer, Ulrich (AfD)	
Ergebnisse der „COVID Kids Bavaria“	33
Skutella, Christoph (FDP)	
Camping auf dem Bauernhof	56
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Evaluation der Bayerischen Bauordnung.....	21
Dr. Spitzer, Dominik (FDP)	
GNA Biosolutions	39
Stachowitz, Diana (SPD)	
Ausrüstung des Katastrophenschutzes in Bayern	17
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bayerischer Weg bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten.....	53
Dr. Strohmayer, Simone (SPD)	
Impftempo in Bayern	73

Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Einspeisebeschränkungen für Erneuerbaren-Energien-Strom in Bayern.....	40
Taşdelen, Arif (SPD)	
Coronabedingte Absage der Klassik Open Air Konzerte in Nürnberg	74
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ansiedlung der Firma Steico auf landwirtschaftlichen Flächen des Staatsguts Achselschwang, Stillerhof, Gemeinde Penzing	57
Urban, Hans (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Planstellen an Grund-, Mittel- und Förderschulen im Schuljahr 2021/2022	30
Waldmann, Ruth (SPD)	
Akademische Pflegeausbildung	34
Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Nachfrage Stelle jüdisches Erbe im Jubiläumsjahr.....	35
Wild, Margit (SPD)	
Stellen in den Wasserwirtschaftsämtern.....	54
Winhart, Andreas (AfD)	
Nachteile für Corona-Ungeimpfte – Kosten für Corona-Tests	75
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ausstattung Regionaler Planungsverbände.....	41

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordnete **Inge Aures** (SPD) Angesichts der Tatsache, dass sich immer mehr Bürgerinnen und Bürger über die Kommunikationskanäle der BAYERN/DIREKT-Servicestelle an die Staatsregierung wenden und der Informationsbedarf der Bürgerinnen und Bürger in Bayern offensichtlich signifikant gewachsen ist (vgl. Drs. 18/15819), und im Hinblick darauf, dass die derzeit zur Verfügung stehenden Kommunikationskanäle insbesondere für jüngere Menschen nicht besonders alltagsbezogen sind und hier ein niedrighwelligeres Angebot wie z. B. in Baden-Württemberg (die dortige Landesregierung informiert zusätzlich mithilfe von Messenger-Diensten) Barrieren und Hemmungen abbauen sowie etwaige Informationslücken füllen könnte, die mit geeigneten Maßnahmen datenschutzkonform ausgestaltet werden können (vgl. Pressemitteilung des Landesbeauftragten für Datenschutz im Saarland vom 16.01.2020), frage ich die Staatsregierung, ob die Einrichtung von Messenger-Diensten für die Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern in Bayern vorgesehen ist, wann solche Kommunikationskanäle zur Verfügung stehen und, falls nicht vorgesehen, warum solch ein niedrighwelliges Angebot zukünftig nicht implementiert wird?

Geschäftsbereich Antwort der Staatskanzlei

Für die Online-Kommunikation nutzt die Staatskanzlei bereits seit April 2020 die Messenger-App „Notify“ (<https://www.bayern.de/buergerservice/apps-messenger-rss/>). Eine Erweiterung des Messenger-Angebots ist für Herbst 2021 geplant. Derzeit werden die führenden Dienstleister geprüft. Diese Messenger-Kanäle bieten Informationen an, es findet jedoch keine direkte Service-Kommunikation statt. Auch bei dem in der Anfrage erwähnten Angebot in Baden-Württemberg werden ausschließlich Informationen über Messenger veröffentlicht, es können aber keine Fragen gestellt werden (<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-nachrichten-per-messenger/>).

Die Staatsregierung steht der Messenger-Kommunikation offen gegenüber und prüft, ob bzw. wie auch Bürgeranfragen über diese Kanäle beantwortet werden können.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

2. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD) Vor dem Hintergrund der Veröffentlichung auf der Homepage des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 27. Mai 2021 mit der Erklärung des Landespolizeipräsidenten Prof. Dr. Wilhelm Schmidbauer: „[Die] politische Forderung nach einer Streichung der „drohenden Gefahr“ aus dem Polizeiaufgabengesetz (PAG) missachtet Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und setzt Schutz der Bürgerinnen und Bürger leichtfertig aufs Spiel“ frage ich die Staatsregierung, welche konkreten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gebieten die Normierung einer drohenden Gefahr im PAG und setzen ggf. anhängige Verfahren der Verfassungsgerichtsbarkeit (Verfassungsbeschwerden in Karlsruhe und Meinungsverschiedenheit am Verfassungsgerichtshof in München) bei von dem oben bezeichneten Statement ggf. abweichenden Entscheidungen ebenfalls den Schutz der Bürgerinnen und Bürger leichtfertig aufs Spiel?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Eingriffsschwelle der drohenden Gefahr wurde 2017 mit dem Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen (GVBl. 2017, 388) im PAG eingeführt. Die Einführung war notwendig geworden, da das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit seiner Entscheidung zum Bundeskriminalamtgesetz (BKAG – Entscheidung vom 20. April 2016, Az. 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09) den Begriff der konkreten Gefahr, der bis dato durch die Anwendung der sog. „Je-Desto-Formel“ geprägt war, enger gefasst hat, als dies bislang der Fall war: Auch wenn die Polizei Ort, Zeit und Art und Weise des Schadenseintritts nicht kennt, lag nach der bis dahin herrschenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung eine konkrete Gefahr vor. Das BVerfG akzeptierte es nicht mehr, dass ein polizeiliches Einschreiten im oben beschriebenen Gefahrenvorfeld weiter auf die konkrete Gefahr gestützt wird. In diesem Bereich müsse der Gesetzgeber spezielle Regeln entwerfen.

So führt das BVerfG in der Entscheidung zum BKAG, Rn 111 f., wie folgt aus:

„[...]Der traditionelle polizeirechtliche Begriff der „konkreten Gefahr“ setzt eine Sachlage voraus, die bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens im Einzelfall in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung eines polizeilichen Schutzguts führt (vgl. BVerfGE 115, 320 <364>; BVerwGE 116, 347<351>). Ein noch engerer zeitlicher Zusammenhang wird gefordert, wenn es nach der jeweiligen Ermächtigungsgrundlage auf eine „unmittelbar bevorstehende“ oder „gegenwärtige Gefahr“ ankommt (vgl. BVerwGE 45, 51 <57 f.>). [...]

Der Gesetzgeber ist von Verfassungs wegen aber nicht von vornherein für jede Art der Aufgabenwahrnehmung auf die Schaffung von Eingriffstatbeständen beschränkt, die dem tradierten sicherheitsrechtlichen Modell der Abwehr konkreter, unmittelbar bevorstehender oder gegenwärtiger Gefahren entsprechen. Vielmehr kann er die Grenzen für bestimmte Bereiche mit dem Ziel schon der Straftatenvorhersehung auch weiter ziehen, indem er die Anforderungen an die Vorhersehbarkeit des Kausalverlaufs reduziert. [...]

Eine hinreichend konkretisierte Gefahr in diesem Sinne kann danach schon bestehen, wenn sich der zum Schaden führende Kausalverlauf noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersehen lässt, sofern bereits bestimmte Tatsachen auf eine im Einzelfall drohende Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut hinweisen. Die Tatsachen müssen dafür zum einen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen, zum anderen darauf, dass bestimmte Personen beteiligt sein werden, über deren Identität zumindest so viel bekannt ist, dass die Überwachungsmaßnahme gezielt gegen sie eingesetzt und weitgehend auf sie beschränkt werden kann (BVerfGE 120, 274 <328 f.>; 125, 260 <330 f.>). [...]"

Der daraus abzuleitende Auftrag an den Gesetzgeber ist damit deutlich vorgegeben, sollte dieser beabsichtigen, dass das bisher bestehende Handlungsspektrum der Polizei beibehalten wird.

Würde seitens des Gesetzgebers keine Reaktion erfolgen, wäre der Polizei nur noch ein Handeln dann möglich, wenn Zeit, Ort und Modalitäten der Tatausführung hinreichend bekannt sind. Dies kann zu Schutzlücken bei der Verhinderung von Straftaten und der Abwehr von Gefahren führen – letztlich auf Kosten des Schutzes der Bürgerinnen und Bürger.

Die o. g. Rechtsprechung wurde durch das BVerfG mittlerweile mehrfach und von beiden Senaten bestätigt:

- 1) Entscheidung vom 27. Mai 2020, Az. 1 BvR 1873/13, 1 BvR 2618/13 („Bestandsdatenauskunft II“)
- 2) Entscheidung vom 10. November 2020, Az. 1 BvR 3214/15 („Antiterrordateigesetz II“)
- 3) Entscheidung vom 1. Dezember 2020, Az. 2 BvR 916/11, 2 BvR 636/12 („elektronische Fußfessel“)

Nicht nur wurde die Einführung des Gefahrbegriffs von der PAG-Kommission in ihrem Abschlussbericht als „plausibel“ und „nachvollziehbar“ bezeichnet (Abschlussbericht vom 30. August 2019, S. 26 f., S. 36). Auch im Rahmen der Expertenanhörung im Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport wurde von mehreren Experten bestätigt, dass die Einführung des Gefahrenbegriffs nicht zu beanstanden, bzw. sogar zu befürworten ist (Niederschrift der Sitzung vom 19.05.2021, Prof. Schwarz, Anlage 9 S. 2; Prof. Möstl, Anlage 6 S. 1 ff.). Selbst das BVerfG spricht in seiner Entscheidung „Bestandsdatenauskunft II“ von einer „*anerkannten Eingriffsschwelle der ‚konkretisierten Gefahr‘ und der ‚drohenden Gefahr‘*“ (aaO, Rn. 152). Vor diesem Hintergrund ist es geboten, die vom BVerfG vorgegebenen Eingriffsschwellen gesetzlich abzubilden, um den Schutz der Bürgerinnen und Bürger weiterhin wahren zu können.

3. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche finanziellen Mittel hält der Freistaat für den Katastrophenschutz in Bayern bereit (bitte nach Zuwendungsfähigkeit und Höhe aufschlüsseln), inwiefern sind auch privat organisierte Vereine, die sich im Bereich des Katastrophenschutzes engagieren, förderfähig und wie gedenkt der Freistaat im Hinblick auf extremere Wetterereignisse durch den Klimawandel den Katastrophenschutz in Bayern wirksam aufzustellen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Zur Finanzierung und Förderung des Katastrophenschutzes steht zunächst der Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes nach Art. 12 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) zur Verfügung. Die Mittel des Fonds werden im Wesentlichen für Zuwendungen zu Einsatzkosten sowie für die Finanzierung von Ausbildungslehrgängen und Flügen zur Luftbeobachtung (um Waldbrände frühzeitig zu erkennen) eingesetzt. Daneben investiert der Freistaat Bayern mit dem Sonderinvestitionsprogramm Katastrophenschutz Bayern 2030 kräftig in die Ausstattung des BayKSG.

So wurden mit dem Haushalt 2021 mehr als 17 Mio. Euro für den Katastrophenschutz bereitgestellt. Die Mittel sind wie folgt veranschlagt:

- 10,9 Mio. Euro sind für den Erwerb von Katastrophenschutzausstattung veranschlagt. Daraus wird der Erwerb von Mannschaftstransportwagen, von Krankentransportwagen, von Zugführerfahrzeugen für die Wasserrettung, von Flughelferausstattung, von Modularen Gerätesätzen Hochwasser u. ä. Ausstattung finanziert.
- Mit 4,68 Mio. Euro wird die Weiterentwicklung und der Betrieb des Bayerischen Zentrums für besondere Einsatzlagen in Windischeschenbach gefördert.
- Mit 1,5 Mio. Euro für die Förderung des Erwerbs von Katastrophenschutzausstattung wird vor allem der Erwerb von Einsatzleitfahrzeugen für die Örtliche Einsatzleitung und für die Sanitätseinsatzleitung sowie von Mehrzweckbooten und mobilen Sirenen gefördert.
- Außerdem sind 89.000 Euro für den Beitrag des Freistaates Bayern zum modularen Warnsystem des Bundes veranschlagt.

Privat organisierte Vereine, die sich im Katastrophenschutz engagieren, wie z. B. der Malteser Hilfsdienst, sind förderfähig, wenn sie die Anforderungen an eine Freiwillige Hilfsorganisation nach Art. 7 Abs.3 BayKSG erfüllen. Die Vereine müssen eine Vergleichbarkeit zu den Freiwilligen Hilfsorganisationen nach Art. 2 Abs. 13 Bayerisches Rettungsdienstgesetz (BayRDG) aufweisen. Diese Vergleichbarkeit bezieht sich insbesondere auf folgende Kriterien: Überregionalität, Stärke und Leistungsfähigkeit, Ausstattung, Personal und Einsatzfähigkeit. Es muss sich um einen freiwilligen gemeinnützigen Zusammenschluss handeln, der sich selbst zur Hilfeleistung bei Katastrophen verpflichtet hat.

Der Freistaat Bayern ist gut auf die Bewältigung von Einsatzlagen, die mit Extremwetterereignissen einhergehen, aufgestellt. Insbesondere im Rahmen des Sonderinvestitionsprogramms Hochwasser und des Folgeprogramms Katastrophenschutz Bayern 2030 wurde Ausstattung beschafft, die bei den letzten Ereignissen eine wertvolle Hilfe bei der Einsatzbewältigung war. Dieser Kurs muss aber angesichts der Intensität solcher Ereignisse weiter konsequent fortgeführt werden.

4. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Aufgrund der Erklärung der afghanischen Regierung, Abschiebungen aus der EU ab dem 8. Juli 2021 für drei Monate zu stoppen (engl. Originalzitat: „The Ministry of Refugees and Repatriations has stopped the forced return of Afghan migrants from the EU and other European countries for the next three months. The Afghan government has officially informed the host countries to stop the deportation from 08 July 2021 onwards.“), frage ich die Staatsregierung, ob sie trotz der Erklärung der afghanischen Regierung beabsichtigt, in den kommenden drei Monaten einen Abschiebeflug nach Afghanistan (mit-) zu organisieren bzw. Abzuschiebende für einen solchen Flug zu benennen (falls ja, bitte genau begründen), ob sie beabsichtigt, sich an einem aus einem anderen Bundesland startenden Abschiebeflug nach Afghanistan in den kommenden drei Monaten zu beteiligen und Abzuschiebende zum entsprechenden Flughafen zu transportieren (falls ja, bitte genau begründen) und wie viele Personen aus Bayern im Rahmen der Sammelabschiebungen nach Afghanistan am 9. Februar 2021, 9. März 2021, 7. April 2021, 8. Juni 2021 und 6. Juli 2021 abgeschoben wurden (bitte einzeln die Aufenthaltsdauer in Deutschland, rechtskräftig verurteilte Straftäter sowie die Straftaten und Strafmaße, Personen, die gearbeitet oder einen Ausbildungsplatz hatten, Anzahl der anwaltlichen Vertretungen, Anzahl der Personen, die krank und/oder suizidgefährdet waren oder selbstverletztes Verhalten zeigten und die Regionen Afghanistans, aus der die Personen entstammten, einzeln auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Hinsichtlich der zitierten Erklärung der afghanischen Regierung ist auszuführen, dass die politischen Kontakte zwischen der Islamischen Republik Afghanistan und der Bundesrepublik Deutschland gemäß der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung im föderalen Bundesstaat in die ausschließliche Zuständigkeit der Bundesregierung fallen. Ansprechpartner für Fragen in diesem Zusammenhang sind das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie das Auswärtige Amt.

Bayern beteiligt sich an den vom Bund organisierten und ermöglichten Sammelabschiebungsmaßnahmen nach Afghanistan. Zur allgemeinen Haltung der Staatsregierung im Hinblick auf Abschiebungen nach Afghanistan verweisen wir auf die Antwort der Staatsregierung vom 25. Januar 2021 auf die Anfrage zum Plenum „Sammelabschiebungen nach Afghanistan“ der Abgeordneten Gülseren Demirel vom 25. Januar 2021 (Drs. 18/13025).

Unter den zwölf am 9. Februar 2021 aus bayerischer Zuständigkeit über den Flughafen München nach Kabul/Afghanistan im Rahmen der vom Bund organisierten Sammelabschiebung abgeschobenen Personen befanden sich elf zuvor in Deutschland rechtskräftig verurteilte Straftäter. Die begangenen Straftaten sowie die Strafmaße können nachfolgender Tabelle entnommen werden:

Lfd. Nr.	Straftat und Strafmaß
1	<ul style="list-style-type: none"> ● Bedrohung: Freiheitsstrafe 10 Monate ● Diebstahl: 60 Tagessätze ● Sachbeschädigung: 60 Tagessätze ● Diebstahl: 30 Tagessätze ● Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG): Freiheitsstrafe 3 Monate a. B.
2	<ul style="list-style-type: none"> ● Schwere Brandstiftung: Jugendstrafe 3 Jahre
3	<ul style="list-style-type: none"> ● Sexueller Missbrauch von Kindern: Freiheitsstrafe 2 Jahre a. B. ● Sexueller Missbrauch von Kindern: Freiheitsstrafe 12 Monate
4	<ul style="list-style-type: none"> ● Versuchte gefährliche Körperverletzung, Beleidigung, Bedrohung: 150 Tagessätze ● Gefährliche Körperverletzung, Bedrohung, Beleidigung, Diebstahl: 100 Std. gemeinnützige Arbeit ● Leistungerschleichung: 30 Tagessätze
5	<ul style="list-style-type: none"> ● Versuchte besonders schwere räuberische Erpressung: Freiheitsstrafe 3 Jahre und 9 Monate ● Diebstahl: Freiheitsstrafe 7 Monate ● Gefährliche Körperverletzung: 1 Woche Dauerarrest ● Körperverletzung, Beleidigung: 3 Wochen Dauerarrest
6	<ul style="list-style-type: none"> ● Gemeinschaftliche gefährliche Körperverletzung in drei tatmehrheitlichen Fällen: Jugendstrafe 1 Jahr und 8 Monate a. B. ● Vergewaltigung mit Körperverletzung: 4 Jahre Jugendstrafe
7	<ul style="list-style-type: none"> ● Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern in drei selbstständigen Fällen: Freiheitsstrafe 3 Jahre und 11 Monate
8	<ul style="list-style-type: none"> ● Sexueller Übergriff: Freiheitsstrafe 1 Jahr und 4 Monate
9	<ul style="list-style-type: none"> ● Körperverletzung, Verstoß gegen das BtMG: Einheitsjugendstrafe von 2 Jahren
10	<ul style="list-style-type: none"> ● Körperverletzung, Sachbeschädigung, Beleidigung, versuchter Diebstahl: Freiheitsstrafe 2 Jahre und 4 Monate
11	<ul style="list-style-type: none"> ● Gefährliche Körperverletzung: Freiheitsstrafe 2 Jahre und 6 Monate

Von den zwölf am 9. Februar 2021 aus Bayern nach Afghanistan abgeschobenen Personen stammten fünf Personen aus Kabul, eine Person aus Logar, eine Person aus München, eine Person aus Jalalabad, eine Person aus Afttal, eine Person aus Parwan, eine Person aus Mazare-Sharif sowie eine Person aus Nangarhar.

Bei drei Personen wurden medizinische Aspekte vorgetragen. Der Vortrag konnte jedoch nicht die gesetzliche Vermutung des § 60a Abs. 2c und 2d Aufenthaltsgesetz (AufenthG) widerlegen.

Alle fünf am 9. März 2021 aus bayerischer Zuständigkeit über den Flughafen Hannover nach Kabul/Afghanistan im Rahmen der vom Bund organisierten Sammelabschiebung abgeschobenen Personen waren in Deutschland rechtskräftig verurteilte Straftäter. Die begangenen Straftaten sowie die Strafmaße können nachfolgender Tabelle entnommen werden:

Lfd. Nr.	Straftat und Strafmaß
1	<ul style="list-style-type: none"> • Nötigung: 30 Std. gemeinnützige Arbeit • Sachbeschädigung: 40 Tagessätze • Diebstahl in Tateinheit mit Hausfriedensbruch: 80 Tagessätze • Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln in Tateinheit mit Sachbeschädigung in Tatmehrheit mit Bedrohung: 60 Tagessätze
2	<ul style="list-style-type: none"> • Räuberische Erpressung in Tatmehrheit mit Leistungserschleichung und Körperverletzung: Freiheitsstrafe 1 Jahr und 3 Monate • Verstoß gegen das BtMG: Freiheitsstrafe 6 Monate, 90 Tagessätze
3	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährliche Körperverletzung: Freiheitsstrafe 3 Jahre und 9 Monate
4	<ul style="list-style-type: none"> • Körperverletzung in zwei Fällen: 1 Woche Jugendarrest • Erschleichen von Leistungen und versuchter Diebstahl: 1 Woche Jugendarrest • Erschleichen von Leistungen und Beleidigung in Tateinheit mit Körperverletzung in Tateinheit mit versuchter Körperverletzung und Beleidigung, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch: Monate Jugendstrafe • Versuchter Diebstahl in 5 Fällen in Tatmehrheit mit Diebstahl in 15 Fällen in Tatmehrheit mit Erschleichen von Leistungen: 2 Jahre und 4 Monate Jugendstrafe
5	<ul style="list-style-type: none"> • Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern in Tateinheit mit Vergewaltigung eines Kindes: Freiheitsstrafe 4 Jahre und 6 Monate

Von den fünf am 9. März 2021 aus Bayern nach Afghanistan abgeschobenen Personen stammte eine Person aus Kabul, eine Person aus Gazni, eine Person aus Kunduz, eine Person aus Kapisa sowie eine Person aus Charikar.

Bei zwei Personen wurden medizinische Aspekte vorgetragen. Der Vortrag konnte jedoch nicht die gesetzliche Vermutung des § 60a Abs. 2c und 2d AufenthG widerlegen.

Unter den neun am 7. April 2021 aus bayerischer Zuständigkeit über den Flughafen Berlin Brandenburg nach Kabul/Afghanistan im Rahmen der vom Bund organisierten Sammelabschiebung abgeschobenen Personen befanden sich sieben zuvor in Deutschland rechtskräftig verurteilte Straftäter. Die begangenen Straftaten sowie die Strafmaße können nachfolgender Tabelle entnommen werden:

Lfd. Nr.	Straftat und Strafmaß
1	<ul style="list-style-type: none"> • Verstoß gegen das BtMG und räuberische Erpressung, Freiheitsstrafe 3 Jahre und 3 Monate
2	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinschaftliches Handeltreiben mit BtM, Körperverletzung in zwei Fällen, vorsätzliches Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion im minderschweren Fall, Hausfriedensbruch, Erschleichen von Leistungen, versuchte Körperverletzung, unerlaubter Besitz von BtM: 1 Jahr Jugendstrafe • versuchte Körperverletzung in Tatmehrheit mit gefährlicher Körperverletzung in Tatmehrheit mit tätlichem Angriff auf Vollstreckungsbeamte, Beleidigung: 2 Jahre Jugendstrafe
3	<ul style="list-style-type: none"> • Hausfriedensbruch in Tateinheit mit Sachbeschädigung: 30 Tagessätze • Vergewaltigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und Bedrohung: Freiheitsstrafe 2 Jahre a. B., Bewährung widerrufen • Versuchte gefährliche Körperverletzung: Freiheitsstrafe 8 Monate a. B. • Gefährliche Körperverletzung: Freiheitsstrafe 1 Jahr und 6 Monate
4	<ul style="list-style-type: none"> • Verstoß gegen das BtMG: Freiheitsstrafe 9 Monate • Hausfriedensbruch: 1 Monat Ersatzfreiheitsstrafe • Verstoß gegen das BtMG: Freiheitsstrafe 3 Monate
5	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährliche Körperverletzung und Körperverletzung: 120 Tagessätze
6	<ul style="list-style-type: none"> • Körperverletzung: 180 Tagessätze • Körperverletzung: 120 Tagessätze

7	<ul style="list-style-type: none"> • Unerlaubter Besitz von BtM: 20 Tagessätze • Erschleichen von Leistungen in Tateinheit mit Beleidigung in 2 Fällen: 60 Tagessätze • Verstoß gegen das BtMG: 65 Tagessätze • Verstoß gegen das BtMG, Beleidigung und Bedrohung: Freiheitsstrafe 2 Jahre und 4 Monate
---	---

Von den neun am 7. April 2021 aus Bayern nach Afghanistan abgeschobenen Personen stammten zwei Personen aus Nangarhar, eine Person aus Sari Pul, eine Person aus Baghlan, eine Person aus Kabul, eine Person aus Bamyan, eine Person aus Kundus, eine Person aus Panjshir sowie eine Person aus Kunar.

Bei einer Person wurden medizinische Aspekte vorgetragen. Der Vortrag konnte jedoch nicht die gesetzliche Vermutung des § 60a Abs. 2c und 2d AufenthG widerlegen.

Unter den fünfzehn am 8. Juni 2021 aus bayerischer Zuständigkeit über den Flughafen Leipzig nach Kabul/Afghanistan im Rahmen der vom Bund organisierten Sammelabschiebung abgeschobenen Personen befanden sich vierzehn zuvor in Deutschland rechtskräftig verurteilte Straftäter. Die begangenen Straftaten sowie die Strafmaße können nachfolgender Tabelle entnommen werden:

Lfd. Nr.	Straftat und Strafmaß
1	<ul style="list-style-type: none"> • Verstoß gegen das BtMG: Freiheitsstrafe 4 Jahre
2	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährliche Körperverletzung: Freiheitsstrafe 8 Monate
3	<ul style="list-style-type: none"> • Körperverletzung in zwei tatmehrheitlichen Fällen in Tateinheit mit Beleidigung: 90 Tagessätze • Versuchte gefährliche Körperverletzung in zwei tatmehrheitlichen Fällen in Tateinheit mit Sachbeschädigung: Unterbringung nach § 63 StGB
4	<ul style="list-style-type: none"> • Unerlaubtes Handeltreiben mit BtM: Freiheitsstrafe 1 Jahr und 8 Monate • Gemeinschaftliches vorsätzliches unerlaubtes Handeltreiben mit BtM im besonders schweren Fall in 151 tatmehrheitlichen Fällen in Tateinheit mit gemeinschaftlichem vorsätzlichem unerlaubtem Handeltreiben mit BtM in nicht geringer Menge: Freiheitsstrafe 2 Jahre und 11 Monate (unter Einbeziehung der ersten Strafe)
5	<ul style="list-style-type: none"> • Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte: Erbringung von Arbeitsleistungen • Vorsätzliche Körperverletzung: 1 Woche Jugendarrest • Körperverletzung: Freiheitsstrafe 10 Monate

6	<ul style="list-style-type: none"> • Hausfriedensbruch, tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte, versuchte Körperverletzung, Körperverletzung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte: Freiheitsstrafe 8 Monate a. B.
7	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährliche Körperverletzung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und versuchte Nötigung: Einheitsjugendstrafe von 8 Monaten a. B. und 1 Woche Dauerarrest, Bewährung wurde widerrufen • Diebstahl, gefährliche Körperverletzung, Körperverletzung, Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen und BtMG: Einheitsjugendstrafe 1 Jahr und 3 Monate
8	<ul style="list-style-type: none"> • Versuchter Betrug, Urkundenfälschung, Beleidigung, Bedrohung und Körperverletzung: 8 Monate Jugendstrafe a. B. Bewährung am 23. Dezember 2020 widerrufen
9	<ul style="list-style-type: none"> • Körperverletzung: 100 Tagessätze
10	<ul style="list-style-type: none"> • Unerlaubter Besitz von BtM in zwei Fällen in Tateinheit mit vorsätzlichem Besitz einer verbotenen Waffe: 50 Tagessätze • Unerlaubter Besitz von BtM: 40 Tagessätze • Vorsätzliches unerlaubtes Handeltreiben mit BtM in Tateinheit mit unerlaubtem Besitz: 160 Tagessätze • Gefährliche Körperverletzung und Bedrohung: Freiheitsstrafe 1 Jahr und 6 Monate und Anordnung der Unterbringung
11	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinschaftliche gefährliche Körperverletzung in 3 tateinheitlichen Fällen in Tatmehrheit mit Beleidigung in 6 tatmehrheitlichen Fällen in Tatmehrheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte: 1 Jahr und 9 Monate Jugendstrafe a. B.
	<ul style="list-style-type: none"> • Vorsätzliches unerlaubtes Handeltreiben mit BtM in nicht geringer Menge in Mittäterschaft in Tatmehrheit mit tätlichem Angriff auf Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit versuchter Körperverletzung in Tateinheit mit Beleidigung in 2 tateinheitlichen Fällen in Tatmehrheit mit tätlichem Angriff auf Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Beleidigung in Tatmehrheit mit Diebstahl: 3 Jahre und 4 Monate Jugendstrafe
12	<ul style="list-style-type: none"> • Sexueller Missbrauch von Kindern mit versuchter gefährlicher Körperverletzung: Freiheitsstrafe 1 Jahr a. B. • Versuchte gemeinschädliche Sachbeschädigung: 70 Tagessätze • Aufenthalt ohne Pass: 120 Tagessätze • Verstoß gegen das BtMG: 70 Tagessätze • Verstoß gegen das BtMG: 90 Tagessätze

13	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährliche Körperverletzung und Raub: 2 Jahre Jugendstrafe
14	<ul style="list-style-type: none"> • Körperverletzung: Freiheitsstrafe 1 Jahr • Körperverletzung: Freiheitsstrafe 1 Jahr und 2 Monate • Sachbeschädigung: 15 Tagessätze

Von den fünfzehn am 8. Juni 2021 aus Bayern nach Afghanistan abgeschobenen Personen stammten vier Personen aus Kabul, eine Person aus Kapisa/Iran, eine Person aus Mazare-Sharif, eine Person aus Laghman, eine Person aus Kandahar, eine Person aus Kunduz, eine Person aus Balkh, eine Person aus Urusgan, eine Person aus Kapisa sowie eine Person aus Tachar. Bei zwei Personen war die Herkunftsregion unbekannt.

Bei fünf Personen wurden medizinische Aspekte vorgetragen. Der Vortrag konnte jedoch nicht die gesetzliche Vermutung des § 60a Abs. 2c und 2d AufenthG widerlegen.

Alle der zehn am 6. Juli 2021 aus bayerischer Zuständigkeit über den Flughafen Hannover nach Kabul/Afghanistan im Rahmen der vom Bund organisierten Sammelabschiebung abgeschobenen Personen waren in Deutschland rechtskräftig verurteilte Straftäter. Die begangenen Straftaten sowie die Strafmaße können nachfolgender Tabelle entnommen werden:

Lfd. Nr.	Straftat und Strafmaß
1	<ul style="list-style-type: none"> • Vergewaltigung: Freiheitsstrafe 5 Jahre und 9 Monate
2	<ul style="list-style-type: none"> • Körperverletzung: 2 Wochen Jugendarrest • Diebstahl: 20 Tagessätze • Diebstahl: 40 Tagessätze • Betrug: 40 Tagessätze
3	<ul style="list-style-type: none"> • Verstoß gegen das BtMG: Arbeitsaufgabe von 14 Std. • Versuchter Betrug: 30 Tagessätze • Sachbeschädigung: 60 Tagessätze
4	<ul style="list-style-type: none"> • Urkundenfälschung, Gebrauch eines Fahrzeugs ohne Haftpflichtversicherungsvertrag, Fahren ohne Fahrerlaubnis: 80 Tagessätze • Fahren ohne Fahrerlaubnis, Gebrauch eines Fahrzeugs ohne Haftpflichtversicherungsvertrag, Kennzeichenmissbrauch: Freiheitsstrafe 4 Monate a. B.
5	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährliche Körperverletzung: Freiheitsstrafe 1 Jahr und 1 Monat a. B. • Fahrlässige Gefährdung des Straßenverkehrs: 80 Tagessätze • Diebstahl in zwei tatmehrheitlichen Fällen in Tatmehrheit mit versuchtem Diebstahl: Auflage (Zahlung von 600 Euro an e. V.), Weisung (6 Monate Alkoholabstinenz; Alkoholscreening)

6	<ul style="list-style-type: none"> • Hausfriedensbruch: 20 Tagessätze • Gefährliche Körperverletzung: 7 Monate Jugendstrafe • Verstoß gg. das BtMG, Widerstand gg. Vollstreckungsbeamte und Beleidigung: Freiheitsstrafe 1 Jahr und 8 Monate • Verstoß gegen das BtMG: 35 Tagessätze
7	<ul style="list-style-type: none"> • Diebstahl: Freiheitsstrafe 1 Jahr • Körperverletzung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und Beleidigung: 50 Std. soz. Arbeit • Diebstahl: 4 Tage Arrest • Trunkenheit im Verkehr: 20 Tagessätze
8	<ul style="list-style-type: none"> • Versuchter schwerer sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen: Freiheitsstrafe 1 Jahr und 8 Monate a. B.
9	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährliche Körperverletzung, Widerstand gg. Vollstreckungsbeamte, Bedrohung: Einheitsjugendstrafe 1 Jahr und 9 Monate a. B.
10	<ul style="list-style-type: none"> • Körperverletzung in Tatmehrheit mit Bedrohung in drei Fällen in Tatmehrheit mit gefährliche Körperverletzung: Freiheitsstrafe 2 Jahre und 6 Monate

Von den zehn am 6. Juli 2021 aus Bayern nach Afghanistan abgeschobenen Personen stammten vier Personen aus Kabul, eine Person aus Baghlan, eine Person aus Nangarhar, eine Person aus Ghazni, eine Person aus Badakshan sowie eine Person aus Mazare-Sharif. Bei einer Person war die Herkunftsregion unbekannt.

Bei drei Personen wurden medizinische Aspekte vorgetragen. Der Vortrag konnte jedoch nicht die gesetzliche Vermutung des § 60a Abs. 2c und 2d AufenthG widerlegen.

Eine statistische Erfassung der anwaltschaftlichen Vertretung von rückzuführenden Personen, der Aufenthaltsdauer sowie Beschäftigungen/Ausbildungen der einzelnen Personen und etwaigen Erkrankungen wird nicht geführt. Eine händische Auswertung war aufgrund der Vielzahl der Fälle in dem zur Verfügung stehenden Zeitraum mit verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

5. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Erfahrungen hat sie von den Wahlbehörden im Rahmen der Evaluation der Kommunalwahl 2020 mit Blick auf den Personenkreis erhalten, der vormals durch Wahlrechtsausschlüsse nicht zur Wahl berechtigt war (vgl. Schriftliche Anfrage „Inklusion bei der Kommunalwahl 2020 in Bayern“, Drs. 18/9310, Frage 5.3), welche Schlüsse zieht sie aus diesen Ergebnissen und aus den Anregungen von Verbänden und Betroffenen (bitte konkrete Verbesserungsvorschläge der Verbände, Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Menschen mit Behinderung angeben) für eine bestmögliche inklusive Durchführung von Wahlen und welche Maßnahmen sind geplant bzw. in die Wege geleitet worden, um sicherzustellen, die rund 17 500 Personen, die am 26. September 2021 erstmals für die Wahl des Bundestags berechtigt sind, hierfür zu befähigen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Evaluierung der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen vom 15. März 2020 wird derzeit durchgeführt. Sie umfasst auch die Erfahrungen mit den aufgehobenen Wahlrechtsaus-

schlüssen. Soweit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration erste Rückmeldungen vorliegen, sind hierzu keine nennenswerten Probleme bekannt geworden.

Im Rahmen der Evaluierung der Europäischen Kommission zur Anwendung des EU-Rechts bei den Europawahlen 2019 bezüglich wahlpraktischer Erfahrungen mit der durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. April 2019 (2 BvQ 22/19) bereits bei Anträgen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und bei Einsprüchen und Beschwerden gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse nicht mehr zur Anwendung gekommenen Regelung der früheren Wahlrechtsausschlüsse des § 6a Abs. 1 Nr. 2 und 3 Europawahlgesetz (EuWG) und des § 6a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 1 Nr. 2 und 3 EuWG sind in Bayern größere Probleme in Bezug auf die Nutzung des Wahlrechts durch den betroffenen Personenkreis nicht bekannt geworden. Bei der Urnenwahl wurde in wenigen Fällen nach den wahlrechtlichen Bestimmungen eine Hilfsperson zugezogen.

Um dem betroffenen Personenkreis den Zugang zur Bundestagswahl soweit wie möglich zu erleichtern, werden der Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung und die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit auch für die Bundestagswahl am 26. September 2021 wieder das Wahl-Hilfe-Heft in Leichter Sprache herausgeben. Auf dieses Heft werden erstmals zur Bundestagswahl 2021 alle Wahlberechtigten im Zuge der amtlichen Wahlbenachrichtigung mit Angabe der Internetadresse, unter der auch weitere Informationen für Menschen mit Behinderungen abrufbar sind, hingewiesen. Das Heft kann kostenfrei bezogen werden.

6. Abgeordnete
**Gülseren
Demirel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kirchenasyle gab es in den Jahren 2020 und 2021 in Bayern (bitte die Zahl der Geflüchteten, Gemeinden und die Trennung in Dublin/Nicht-Dublin-Fällen vornehmen), gegen wie viele Kirchenangehörige wurden in den Jahren 2020 und 2021 Ermittlungsverfahren wegen des Tatvorwurfs der Beihilfe zum illegalen Aufenthalt eingeleitet (bitte den Ausgang der Verfahren nach Einstellung nach § 153 Strafprozessordnung (StPO), nach 153a StPO (Geldauflage) und Strafbefehl auflisten), und wie viele Verfahren von Personen im Kirchenasyl wurden in den Jahren 2020 und 2021 positiv abgeschlossen und sind somit in nationale Verfahren bzw. Duldung übergegangen (bitte getrennt auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz

Zum Stichtag 31.12.2020 waren 49 Personen bekannt, die in Bayern im Kirchenasyl waren und sich in der Zuständigkeit einer bayerischen Ausländerbehörde befanden. Davon handelte es sich bei 45 Personen um sogenannte Dublin-Fälle. 25 Personen waren bei katholischen Kirchengemeinden im Kirchenasyl und 24 Personen bei evangelischen Kirchengemeinden. Zum Stichtag 30.06.2021 sind 51 Personen bekannt, die in Bayern im Kirchenasyl sind und sich in der Zuständigkeit einer bayerischen Ausländerbehörde befinden. Davon handelt es sich bei 48 Personen um sogenannte Dublin-Fälle. 28 Personen sind bei katholischen Kirchengemeinden im Kirchenasyl und 23 Personen bei evangelischen Kirchengemeinden. Es wird drauf hingewiesen, dass in Bayern eine Bestandsstatistik ausgewertet wird und keine Verlaufsstatistik, aus welcher nur ersichtlich ist, wie viele Personen aus dem Zuständigkeitsbereich einer bayerischen Ausländerbehörde sich zu einem bestimmten Stichtag in Bayern im Kirchenasyl befinden.

In den nach bundeseinheitlichen Kriterien geführten Justizgeschäfts- und Strafverfolgungsstatistiken der Länder werden Verfahren wegen sog. Kirchenasyls nicht gesondert erfasst und ausgewiesen. Entsprechend sind in der bayerischen Strafverfolgungsstatistik und in den Geschäftsstatistiken der bayerischen Staatsanwaltschaften auch keine Zahlen speziell zu solchen Straftaten enthalten. Das Staatsministerium der Justiz erfasst statistisch lediglich die Zahl der neu eingeleiteten Ermittlungsverfahren gegen Kirchenangehörige wegen der Gewährung von Kirchenasyl. Insoweit wurden in Bayern im Jahr 2020 insgesamt 27 und im Jahr 2021 bislang sechs eingeleitete Ermittlungsverfahren von den Staatsanwaltschaften gemeldet. Aus diesen Erfassungen ergeben sich jedoch keine Informationen über den Abschluss der jeweiligen Ermittlungsverfahren. Eine Aussage hierüber wäre nur aufgrund einer bayernweiten händischen Auswertung der Verfahrensakten möglich. Aufgrund des hiermit verbundenen erheblichen Aufwands kann eine solche Auswertung im Hinblick auf den zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht geleistet werden.

Für die Durchführung der Einzelfallprüfung von Personen, die sich im Kirchenasyl befinden (sog. Dossierverfahren), ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig. Im Hinblick auf die Ergebnisse der bisherigen Dossierverfahren im Jahr 2020 und 2021 wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 17.06.2021 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE (BT-Drucksache 19/30849 vom

21.06.2021) verwiesen. Demnach wurde bundesweit im Jahr 2020 in acht Fällen und im Jahr 2021 (Januar bis März) in drei Fällen das Selbsteintrittsrecht durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ausgeübt. Diese Fälle sind dementsprechend ins nationale Verfahren übergegangen.

7. Abgeordnete **Martina Fehner** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, ist nach dem gescheiterten bundesweiten Warntag 2020 derzeit in Bayern eine landesweite Warnung der Bevölkerung insbesondere über Sirenen möglich, nachdem die letzten beiden Probealarme wegen der Coronapandemie ausgefallen sind, wie ist der Abstimmungsstand mit Kommunen und Rundfunksendern in Bayern und wie viele Bürgerinnen und Bürger in Bayern nutzen Warn- und Notfall-Apps wie NINA, Katwarn oder BIWAPP?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Eine landesweite Warnung über Sirenen ist aktuell nicht möglich. Dies ist aber nicht Ergebnis des bundesweiten Warntages 2020, sondern ist in den in Bayern nicht flächendeckend vorhandenen Sirenenanlagen zu sehen.

Nach Ende des Kalten Krieges in den Neunzigerjahren des letzten Jahrhunderts übergab der Bund, der bisher die Warnung der Bevölkerung durch Sirenenanlagen betrieben hatte, die Sirenen an die Kommunen. Viele Kommunen wollten diese aber nicht auf eigene Kosten weiter betreiben und bauten diese ab.

Verblieben sind in Bayern rund 12 000 Sirenen. Hiervon wird der Großteil von den Kommunen unterhalten und derzeit für die Alarmierung der Feuerwehren genutzt.

Derzeit läuft in Bayern die Migration der Alarmierung von Einsatzkräften auf den Digitalfunk BOS. Im Zuge der Umstellungsplanung von ca. 2020 bis 2024 sollen auch alle Sirenen im Freistaat Bayern einen neuen Sirenensteuerempfänger erhalten, der künftig neben der Alarmierung der Feuerwehr auch den einminütigen Heulton zur Warnung der Bevölkerung wiedergeben können soll.

Rund 2 500 Sirenen stehen im Umfeld von kerntechnischen Anlagen oder der Störfallverordnung unterliegenden Betrieben und dienen der Warnung der Bevölkerung.

Seit 2017 gibt es ein noch laufendes bayerisches Sirenenförderprogramm, wonach für Kommunen ca. 200 Sirenen gefördert werden können.

Aktuell hat der Bund für die Länder ein Sirenenförderprogramm zur Verbesserung der Warnung der Bevölkerung durch Sirenen initiiert. Dies wird auch dem Freistaat Bayern zugutekommen, danach können etwa 1 000 Sirenen gefördert werden.

Sobald die Planungen für einen landesweit einheitlichen Probealarm in Bayern wiederbeginnen, werden die Kommunen und Rundfunksender abermals in die Planungen einbezogen. Aktuell können Rundfunksender über das Modulare Warnsystem des Bundes (MoWaS) informiert werden, um eine entsprechende Warnmeldung in das Programm einfließen zu lassen.

Die Zahl der Nutzerinnen und Nutzer von Warn-Apps in Bayern lässt sich nicht genau ermitteln. Warn-Apps wie KATWARN oder biwapp werden von privaten Betreibern betrieben. Hierzu liegen keine Informationen vor.

Bei der Warn-App NINA können ebenfalls keine Nutzerzahlen ermittelt werden, da nur erfasst wird, wie viele Orte abonniert wurden. Dies können pro Nutzer mehrere Orte sein und ein Nutzer muss auch nicht in Bayern leben, um einen bayerischen Ort zu abonnieren.

8. Abgeordneter **Thomas Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welchen Austausch gab es zwischen dem Staatsminister des Innern, für Sport und Integration und Bundessicherheitsbehörden seit 2018, in denen die Rolle der österreichischen Sicherheitsbehörden thematisiert wurde (bitte einzeln inkl. Datum und Thema angeben), inwiefern wurde die Rolle der österreichischen Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit damals Verantwortlichen der Wirecard AG thematisiert und welche weiteren Vertreterinnen und Vertreter des Freistaates (Regierungsmitglieder oder Angehörige von Behörden) haben an den Treffen teilgenommen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann hat sich mit Bundessicherheitsbehörden über die Zuverlässigkeit des österreichischen Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung ausgetauscht.

Dies hat er im Untersuchungsausschuss am 28. Januar 2021 auch dargelegt: „[...] Ich habe erklärt auf Ihre Frage usw., dass ich mich über die Zuverlässigkeit des österreichischen Dienstes mit Bundessicherheitsbehörden unterhalten habe – nicht mehr und nicht weniger, ja?“. Dies ist hinlänglich bekannt und wurde auch bereits medial aufgegriffen.

9. Abgeordneter **Harald Güller** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie fortgeschritten ist derzeit der Ausbau des Zentrums für besondere Einsatzlagen (BayZBE) in Windischeschenbach?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die BayZBE gGmbH wird von einer gemeinsamen Betreibergesellschaft bestehend aus dem Arbeiter-Samariter-Bund Bayern e. V. (ASB), dem Bayerischen Roten Kreuz (BRK), der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. (JUH) und dem Malteser Hilfsdienst e. V. (MHD) betrieben und vom Freistaat Bayern mit ca. 90 Prozent gefördert.

Der erste Bauabschnitt mit der Phase I wurde im Jahr 2020 beendet. Hier wurde unter anderem eine Lagerhalle in Windischeschenbach angemietet. Diese wurde zu einem Trainings- und Simulationszentrum umgebaut. Zu diesem Zweck wurden eine große Übungshalle, moderne Schulungsräume, Büro- und Sozialflächen sowie Lagerräumlichkeiten geschaffen. Zum Training der Einsatzkräfte stehen verschiedene Trainingsbereiche zur Verfügung. Alle Trainingsbereiche wurden mit modernster Simulationstechnik ausgestattet, die es erlaubt, das Handeln der einzelnen Einsatzkräfte nachzuvollziehen und auswerten zu können.

Das Zentrum wurde am 13.12.2019 feierlich eröffnet und hat unmittelbar im Anschluss den Betrieb aufgenommen. Die Angebote sind sehr gut nachgefragt und erfreuen sich großer Beliebtheit. Bis dato wurde eine Auslastung der Schulungs- und Trainingsangebote von über 80 Prozent erreicht.

Im Rahmen der Coronapandemie musste der Trainingsbetrieb von März 2020 bis November 2020 eingestellt werden, so dass im Jahr 2020 lediglich vier Präsenzlehrgänge stattfanden. Trotz der Coronapandemie und strengster Auflagen konnten im Jahr 2021 (Stand 23.06.2021) 15 Präsenzlehrgänge stattfinden.

Die pandemiebedingte Schließung im Jahr 2020 wurde genutzt, um die bereits zur Verfügung gestellte e-Learning-Plattform weiter auszubauen, die ebenfalls zahlreiche Teilnehmer genutzt haben.

An den kurzfristig konzipierten und organisierten Online-Veranstaltungen haben im Jahr 2020 insgesamt 3 649 Personen teilgenommen. Die Online-Veranstaltungen unterteilen sich in das BayZBE Forum - hier haben an zehn Terminen 3 259 Personen teilgenommen - und in sonstige Veranstaltungen - hier haben an 19 Terminen 390 Personen teilgenommen.

An den Online-Veranstaltungen im Jahr 2021 (Stand 23.06.2021) haben insgesamt 1 562 Personen teilgenommen. Die Online-Veranstaltungen unterteilen sich wiederum in das BayZBE Forum – hier haben an sechs Terminen 1 305 Personen teilgenommen – und in sonstige Veranstaltungen – hier haben an 18 Terminen 257 Personen teilgenommen.

Zum 01.02.2021 wurde mit der weiteren Phase II der baulichen Erweiterung des BayZBE begonnen. Diese wird unterteilt in Phase II Abschnitt A mit der Konzeption und Planung und in Phase II Abschnitt B mit der baulichen Erweiterung des BayZBE. Es wird mit einer Laufzeit der Phase II Abschnitt A von drei Jahren ausgegangen. Die Phase II Abschnitt B wird dann parallel zur Phase II Abschnitt A initialisiert, sobald die notwendigen bauvorbereitenden Arbeiten abgeschlossen sind.

10. Abgeordnete
**Alexandra
Hiersemann**
(SPD)
- Vor dem Hintergrund der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) vom 16. Mai 2018 und 14. April 2021, wonach einzelne Regelungen in § 23 Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) für unwirksam erklärt wurden, wobei der BayVGH in seinem Beschluss vom 14. April 2021 bei der Behandlung bestandskräftiger Bescheide insoweit von einer „Ermessensreduzierung auf Null“ ausgeht, da die „Aufrechterhaltung schlechthin unerträglich wäre“ und das „Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden in grober Weise verletzt“ (vgl. dort Rn. 79780), wovon zahlreiche bestandskräftige Bescheide zu überhöhten Unterkunftsgebühren gegenüber Geflüchteten und Jobcentern betroffen sind, frage ich die Staatsregierung, wie sich die Praxis seitens der Behörden zu Anträgen auf Wiederaufgreifen des Verfahrens, auf Aufhebung der Kostenfestsetzungsbescheide sowie auf Rückerstattung geleisteter Kosten derzeit gegenüber den Antragstellern darstellt und welche Auskünfte diese seitens der Behörden erhalten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Aufgrund des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) vom 14. April 2021 – 12 N 20.2529 ist die Erhebung von Gebühren bis auf Weiteres vorläufig ausgesetzt. Somit werden derzeit keine Gebührenbescheide mehr erstellt und verschickt. Auch eine Vollstreckung der betroffenen Gebührenforderungen findet nicht statt.

Eine sofortige Aufhebung bestandskräftiger und nicht bestandskräftiger Bescheide und somit eine sofortige Rückerstattung bereits erfolgter Zahlungen wird vom BayVGH dagegen nicht verlangt. Die Aufhebung bzw. Korrektur der Gebührenbescheide samt Rückabwicklung der zu viel geleisteten Zahlungen wird erst nach einer Neuregelung erfolgen. Die Neuregelung wird gerade ausgearbeitet.

Noch nicht bestandskräftige Bescheide werden dann von Amts wegen aufgehoben bzw. korrigiert. Ein Antrag ist hierfür nicht notwendig.

Die Entscheidung des BayVGH hat gem. § 47 Abs. 5 Satz 3 i. V. m. § 183 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine Auswirkung auf die Wirksamkeit bereits bestandskräftiger Bescheide (BayVGH, Beschl. v. 14. April 2021 – 12 N 20.2529, Rn. 80). Anträge, in denen sich Gebührenschuldner auf den Beschluss des BayVGH vom 14. April 2021 beziehen und zum Ausdruck bringen, die in bereits bestandskräftigen Bescheiden festgesetzten Gebühren nicht akzeptieren zu wollen, werden von der für die Gebührenabrechnung zuständigen Regierung von Unterfranken – zentrale Gebührenabrechnungsstelle (zGASt) – daher als Anträge auf Wiederaufgreifen des Verfahrens im weiteren Sinne gem. Art. 51 Abs. 5 i. V. m. Art. 48 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ausgelegt.

Die zGASt trifft hierbei eine Ermessensentscheidung. Der BayVGH hat dazu ausdrücklich ausgeführt, dass von einer Ermessensreduzierung auf Null dann ausgegangen werden könne und damit nach einer Neuregelung eine Anpassung der bereits ergangenen Bescheide zu erfolgen habe, soweit der Gebührenschuldner keine Befreiung durch das Jobcenter erfahren hat (BayVGH, Beschl. v. 14. April 2021 – 12 N 20.2529, Rn. 80). Mangels Neuregelung liegen diese Voraussetzungen zum

aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor. Anträge auf Wiederaufgreifen des Verfahrens müssen deshalb derzeit entweder zurückgestellt oder abgelehnt werden, sofern der Gebührenschuldner diesen – ggf. auf Nachfrage der zGASt zur Vermeidung einer kostenpflichtigen Entscheidung – nicht zurücknimmt. Nach Erlass einer Neuregelung kann ein Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens erneut gestellt werden.

Nach den Vorgaben des BayVGH ist es dagegen – auch nach einer Neuregelung – nicht notwendig, die bestandskräftigen Bescheide, die von den Jobcentern bezahlt wurden, im Rahmen eines Wiederaufgreifens des Verfahrens zu korrigieren.

11. Abgeordnete **Natascha Kohnen** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Landkreise und kreisfreie Städte in Bayern sind inzwischen an das Modulare Warnsystem (MoWaS) angeschlossen, wie erklärt sich diese Zahl und was tut sie in diesem Zusammenhang?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Freistaat Bayern verfügt über insgesamt 38 MoWaS-Stationen. Diese verteilen sich wie folgt:

- 2 Stationen im Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
- 7 Stationen in den Bezirksregierungen (je 1 Mal)
- 27 Stationen in den Integrierten Leitstellen (je 1 Mal; Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung (ILS) Regensburg: 2 Mal)
- 1 Station in der Feuerwehr-Einsatzzentrale München
- 1 Station in der Staatlichen Feuerweherschule Geretsried

Es verfügt somit jeder ILS-Bereich über eine MoWaS-Station, in ganz Bayern können über MoWaS Warnmittel angesteuert werden.

Die Staatsregierung unterstützt die Anbindung an das MoWaS-System und Fortentwicklungen.

12. Abgeordneter **Andreas Krahl**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund des Beschlusses des Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) vom 21.04.2021 mit seiner für Notfallsanitäterinnen bzw. -sanitätern wegweisende Entscheidung und Feststellung, dass für Selbstherrlichkeit und „Standesdünkel“ im Rettungsdienst kein Raum sei, frage ich die Staatsregierung, wie stellt sie sicher, dass in den laufenden Prüfungen neben den 1c-Maßnahmen zuverlässig auch die 2c-Maßnahmen (gekoppelt an das Notfallsanitätergesetz) geprüft werden, welche Position nimmt die Staatsregierung zur weiteren Delegation von 2c-Maßnahmen ein und bis wann plant sie die notwendige Homogenisierung der Prüfungsinhalte (schriftlich, mündlich, praktisch) für angehende Notfallsanitäterinnen bzw. -sanitäter?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Entsprechend den Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV) werden die Aufgaben der staatlichen Prüfung von einem fachlich geeigneten Vertreter oder einer fachlich geeigneten Vertreterin der örtlichen Bezirksregierung als Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Schule ausgewählt. Dabei ist der Themenbereich „lebenserhaltende Maßnahmen und Maßnahmen zur Abwendung schwerer gesundheitlicher Schäden bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung“ (sog. 1c-Maßnahmen) zwingender Bestandteil der Prüfung.

Seit der Veröffentlichung der Delegationsalgorithmen (sog. 2c-Maßnahmen) werden diese auch von den bayerischen Berufsfachschulen für NotSan (NotSan = Notfallsanitäterinnen und –sanitäter) gelehrt. Die Berufsausbildung vermittelt dabei die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten, um die delegierten Maßnahmen anwenden zu können. Das für die Durchführung der Maßnahmen notwendige Wissen und Beherrschen der Maßnahmen wird damit vorausgesetzt. Darüber hinaus werden zur Aufrechterhaltung der notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten die Inhalte der Delegationsalgorithmen in der regelmäßigen Fortbildung des Rettungsfachpersonals unter der Federführung der rettungsdienstlichen Leistungserbringer aufgegriffen. Um die medizinische Qualität der Patientenversorgung bei der Anwendung der Maßnahmen zu sichern und weiter zu optimieren, werden die Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter dabei aktiv durch die Ärztlichen Leiter des Rettungsdienstes (ÄLRD) begleitet.

Weitere Algorithmen betreffend die Delegation heilkundlicher Maßnahmen sind in Planung. Zwischenzeitlich haben die ÄLRD in sorgfältiger Kleinarbeit zwei weitere 2c-Algorithmen erstellt und konsentiert. Vor der endgültigen Delegation sind noch letzte Vorbereitungen erforderlich.

Die Staatsregierung arbeitet fortlaufend an einer Qualitätssteigerung des Rettungsdienstes. Eine Homogenisierung der Prüfungsinhalte ist dabei ein wesentlicher Baustein. Ein Zeitpunkt zur Einführung einer zentralen staatlichen Prüfung kann aufgrund der umfangreichen Vorbereitungen zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht genannt werden.

13. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD)
- Vor dem Hintergrund eines politisch motivierten Anschlags auf eine Gaststätte in Oberstaufen, in der sich auch die AfD treffen darf, in Form von zertrümmerten Fensterscheiben und der Sprühung einer Antifa-typischen Parole frage ich die Staatsregierung, wie der Verfahrensstand zu sämtlichen politisch motivierten Straftaten der Vergangenheit inkl. dem jüngsten Anschlag gegen den Wirt und seine Gaststätte ist, ob Erkenntnisse über Bekennerschreiben auf beispielsweise den linksextremen sog. Indymedia-Seiten vorliegen und ob Maßnahmen zum verbesserten Schutz des Wirts und seiner Gaststätte ergriffen wurden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Mitte September 2019 wurde neben anderen Personen auch der Wirt der Gaststätte während einer AfD-Veranstaltung in Weitnau beleidigt. Die Anzeige gegen den bekannten, nicht vorgeahndeten Täter wurde durch die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 21. Januar 2020 gemäß §§ 374, 376 Strafprozessordnung (StPO) auf den Privatklageweg verwiesen.

Im Oktober 2020 wurde die Nordseite des Gebäudes der Gaststätte in Oberstaufen von Unbekannten mit Farbballons beworfen. Die Täter konnten trotz umfangreicher Ermittlungen nicht ermittelt werden. Das Verfahren wurde daher mit Verfügung vom 30. März 2021 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Im Juli 2021 sind die Ermittlungen am Tag der Anzeigenerstattung hinsichtlich Sachbeschädigung und Beleidigung vom Staatsschutzkommissariat der Kriminalpolizeiinspektion Kempten übernommen worden und dauern an.

Zu Bekennerschreiben oder ähnlichen Statements der linken Szene liegen dem zuständigen Polizeipräsidium Schwaben Süd/West derzeit keine Erkenntnisse vor. Dem Landesamt für Verfassungsschutz liegen ebenfalls keine Erkenntnisse vor.

Zu polizeilichen Schutzmaßnahmen werden aus Gründen der Geheimhaltung grundsätzlich keine Aussagen getroffen. Entsprechend kann die Frage nicht beantwortet werden.

14. Abgeordneter
Florian Ritter
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wann werden in der Gemeinschaftsunterkunft Landsberger Str. 412 in München, in der vor allem Familien mit Kindern leben, die im Sommer 2019 aus Sicherheitsgründen entfernten Spielgeräte, deren Ersatz bereits mehrfach von der Regierung von Oberbayern in Aussicht gestellt wurde, wieder aufgestellt, um den Kindern, die im erreichbaren unmittelbaren Umfeld keine weiteren Alternativen haben, hier wieder Spielmöglichkeiten zu schaffen, welche Altersgruppen werden bei der Neuanlage des Spielplatzes berücksichtigt und wie ist die genaue Zeitplanung?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Im Sommer 2019 musste der vorhandene Spielplatz der Gemeinschaftsunterkunft in der Landsberger Str. 412 in 81241 München aufgrund sicherheitsrelevanter baulichen Mängel abgebaut werden. Zu diesem Zeitpunkt wurde von einem bis zum Frühjahr 2020 zu realisierenden Wiederaufbau des Spielplatzes ausgegangen.

Im Nachgang der Demontage wurde der Regierung von Oberbayern vom Eigentümer der Unterkunft ein Wasserschaden in den Räumlichkeiten unterhalb der ursprünglichen Spielplatzfläche gemeldet. Im Jahre 2020 fanden mehrfach Vor-Ort-Termine statt, um die komplexe Schadenssituation sowie die weitere Vorgehensweise mit dem Eigentümer zu besprechen.

Bautechnisch kann der Neubau des Spielplatzes bedauerlicherweise nicht vor Behebung des Baumangels realisiert werden. Die technische Umsetzung der Wiederherstellung des Dachaufbaus ist relevant für die Beauftragung einer Spielplatzfirma. Andernfalls würden sowohl für den Spielplatz als auch für die Räumlichkeiten unterhalb des Spielplatzes sicherheitsrechtliche Bedenken bestehen.

Nach regelmäßiger Rücksprache mit dem Eigentümer gestaltete es sich schwierig, eine Firma für die Ursachenforschung zu finden, sodass sich die Durchführung der Maßnahme ebenfalls verzögert hat. Mittlerweile konnten die Ursachen festgestellt werden, sodass der Eigentümer aktuell mit der Angebotseinholung für den Dachaufbau betraut ist. Parallel hierzu holt die Regierung von Oberbayern Angebote für Spielgeräte für Kinder von vier bis zwölf Jahren ein. Da seitens des Eigentümers kein Zeitplan vorliegt und das weitere Vorgehen hiervon abhängt, kann keine zeitliche Aussage getätigt werden, bis wann mit dem Wiederaufbau des Spielplatzes gerechnet werden kann.

Die Regierung von Oberbayern stellt in der Zwischenzeit als Übergangslösung einen Sandkasten im hinteren Bereich des Grundstückes zur Verfügung.

15. Abgeordnete
**Stephanie
Schuhknecht**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, trifft es zu, dass die Innenministeriellen Schreiben (IMS) und Vollzugshinweise zum Vollzug des Ausländerrechts nur noch als für den Dienstgebrauch betrachtet und nicht mehr an die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten der Betroffenen ausgehändigt werden (wenn ja, bitte genau begründen), trifft es zu, dass Ausländerbehörden in Bayern vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration informiert wurden, dass sie bei Bescheiden zwar an die IMS gebunden sind und die Argumentationen weiter übernehmen sollen, sie jedoch diese nicht mehr zitieren oder erwähnen sollen, damit sie vor Gericht nicht mehr herausgegeben werden müssen (wenn ja, bitte genau begründen) und wie möchte die Staatsregierung die Annahme entkräften, dass vielfach die Weisungslage nicht bekannt ist, die bei der Entscheidungsfindung herangezogen und auch nicht in den Entscheidungen der Ausländerbehörden zitiert wird?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Mittels Innenministerieller Schreiben (IMS) werden die bayerischen Ausländerbehörden über die verschiedensten Angelegenheiten der bayerischen Ausländerverwaltung informiert, insbesondere über verwaltungsinterne organisatorische Fragen wie z. B. die Binnenorganisation und die behördliche Zusammenarbeit, die Neueinführung und Anwendung digitaler und technischer Verfahren oder die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs in Zeiten der pandemischen Lage, über Änderungen der Rechtslage durch den Bundesgesetzgeber und entsprechende Hinweise zum Gesetzesvollzug, über wichtige Entscheidungen der Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit oder ausländer- und asylrechtliche Sachverhalte. Ausgewählte IMS werden auf der Homepage des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Bereich „Migration und Integration“ veröffentlicht. Daneben werden IMS auf entsprechende Anfragen im Einzelfall gemäß den gesetzlichen Bestimmungen herausgegeben. Eine von der Fragestellerin unterstellte automatische Aushändigung von IMS an Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte war bislang ebenso wie eine Bezugnahme auf IMS in ausländerbehördlichen Bescheiden weder üblich noch ist sie künftig vorgesehen noch bestehen entsprechende Informationsschreiben des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration an die Ausländerbehörden. Hinweise, dass IMS von den bayerischen Ausländerbehörden vielfach vorsätzlich nicht berücksichtigt würden, liegen der Staatsregierung nicht vor.

16. Abgeordneter **Stefan Schuster** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Anschaffungen wurden bisher mit Mitteln des Sonderinvestitionsprogramms Katastrophenschutz Bayern 2030 getätigt, um Feuerwehren und freiwillige Hilfsorganisationen auf die Herausforderung des zunehmenden Klimawandels mit der Gefahr von immer häufigeren und immer intensiveren Naturkatastrophen (Hochwasser, Unwetter, Schnee, Waldbrand und Dürre) vorzubereiten, welche weiteren Programme gibt es diesbezüglich schon und welche Schlussfolgerungen zieht die Staatsregierung aus den aktuellen Ereignissen (Starkregen mit nachfolgenden Hochwässern bzw. Sturzfluten)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Freistaat Bayern hat bereits infolge des Hochwassers 2013 von 2015 bis 2018 im Rahmen des Sonderinvestitionsprogramms Hochwasser 23,3 Mio. Euro zur Vorbereitung des Katastrophenschutzes auf Hochwässer und Starkregenerenignisse bereitgestellt.

Das Sonderinvestitionsprogramm Katastrophenschutz Bayern 2030 knüpft nahtlos an das Sonderinvestitionsprogramm Hochwasser an. So wurden zusätzlich zu den bereits im Rahmen des Sonderinvestitionsprogramms Hochwasser beschafften 41 Versorgungs-LKW und Abrollbehälter mit der Ausstattung modularer Gerätesatz Hochwasser (insbesondere Tauchpumpen zum Auspumpen von Kellern) 22 weitere in Auftrag gegeben, die beginnend mit Herbst dieses Jahres ausgeliefert werden. Darüber hinaus wurden aus Mitteln des Sonderinvestitionsprogramms Katastrophenschutz Bayern 2030 auch weitere fünf Abrollbehälter Ölwehr zur Ölschadensbekämpfung beschafft, die bis Ende September an die übernehmenden Feuerwehren übergeben werden sollen. Es wurde ein modernes Einsatzführungsfahrzeug für die Wasserrettung beschafft. Darüber hinaus befinden sich 19 Zugführer-Fahrzeuge für die Wasserrettung im Herstellungsprozess. Außerdem befinden sich 475 Trockentauchanzüge für die Wasserrettungszüge im Fertigungsprozess. Speziell für die Bewältigung von Schneeeinsatzlagen werden 59 Ausstattungssätze angeschafft, die noch im Herbst dieses Jahres ausgeliefert werden sollen. Für Waldbrände wird an der Konzeptionierung speziell hierfür ausgelegter Einsatzfahrzeuge gearbeitet. Aus den aktuellen Ereignissen ziehen wir den Schluss, dass unsere bisherigen Investitionen zielgerichtet waren, aber auch weiter konsequent fortgesetzt werden müssen, da die Intensität der Ereignisse zunimmt.

17. Abgeordnete
**Diana
Stachowitz**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Ausrüstung ist im Bereich des Katastrophenschutzes in Bayern insgesamt aktuell vorhanden, um Hochwasserereignissen wirkungsvoll zu begegnen (z. B. Boote, Helikopter), auf welchem Stand ist diese Ausrüstung und welcher Bedarf besteht angesichts der aktuellen Ereignisse (Starkregen mit nachfolgenden Hochwässern bzw. Sturzfluten)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Freistaat Bayern greift für den Katastrophenschutz im Wesentlichen auf die zur Katastrophenhilfe Verpflichteten nach Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) und deren Ausstattung zurück. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Feuerwehren und die freiwilligen Hilfsorganisationen. Wichtige Partner sind auch noch das Technische Hilfswerk (THW), die Bundeswehr, die Bayerische Polizei und die Bundespolizei. Im Rahmen des Sonderinvestitionsprogramms Katastrophenschutz Bayern 2030 ergänzt er die Ausstattung der zur Katastrophenhilfe Verpflichteten bzw. fördert die Beschaffung von Ausstattung, die zur Katastrophenbewältigung geeignet ist. Darüber hinaus stellt auch der Bund den zur Katastrophenhilfe Verpflichteten noch ergänzende Ausstattung für den Zivilschutz zur Verfügung.

Im Rahmen des Sonderinvestitionsprogramms Katastrophenschutz Bayern 2030 und der Vorgängerprogramme hat der Freistaat Bayern den zur Katastrophenhilfe verpflichteten Organisationen speziell für die Bewältigung von Hochwassern z. B. folgende staatseigene Ausstattung zur Verfügung gestellt:

- 41 Versorgungslastkraftwagen und Abrollbehälter mit modularen Gerätesatz Hochwasser (22 weitere werden ab Herbst übergeben)
- 12 Hochleistungspumpen mit Flutmodul
- 5 Ölwehr Abrollbehälter (4 weitere werden im Herbst übergeben)
- 19 Zugführerfahrzeuge für die Wasserrettung
- 19 Mannschaftstransportwagen für die Wasserrettung
- 7 Versorgungs-Lkw mit Feldbetten
- 7 Erkundungskräder

Bayern verfügt mit den RTH „Christoph 14“ und „Christoph 17“ über zwei Zivilschutz-Hubschrauber des Bundes. Im Bedarfsfall kann aber auf Helikopter der Polizei, Bundeswehr oder Bundespolizei sowie von privaten Helikopterbetreibern zurückgegriffen werden.

Die Erkenntnisse aus den aktuell noch laufenden Einsätzen und die sich daraus ergebenden Bedarfe müssen zunächst zusammen mit den zur Katastrophenhilfe verpflichteten Organisationen evaluiert und bei den künftigen Planungen zur Ausgestaltung des Sonderinvestitionsprogramms Katastrophenschutz Bayern 2030 berücksichtigt werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

18. Abgeordneter **Klaus Adelt** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Fahrgäste zählt die Strecke Hof – Bad Steben in den Jahren 2010 bis 2020 (bitte unter Angabe der Aus- und Zustiege je Bahn- respektive Bedarfshalt), mit wie vielen Fahrgästen wird auf der Strecke Hof – Bad Steben bis 2035 gerechnet (bitte unter Angabe nach Jahren und falls möglich nach Bahn- respektive Bedarfshalte) und kann die weitere Bedienung der Strecke Hof – Bad Steben wirtschaftlich gewährleistet und damit langfristig (also auch nach 2035) sichergestellt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Fahrgastnachfrage wird in der Einheit „Personenkilometer pro km Streckenlänge“ angegeben.

Da der Nachfragewert des Jahres 2020 aufgrund der Coronapandemie einen Ausnahmefall darstellt, wird die Entwicklung der Nachfrage in den letzten zehn Jahren für die Fahrplanjahre 2009 und 2019 betrachtet. Dabei zeigt sich, dass die Nachfrage über den gesamten Zehnjahreszeitraum um rund zehn Prozent gestiegen ist.

Hof Bad Steben Pkm Je Km Streckenlänge MoFr (\$)		
Fahrplanjahr		
2009	2019	2020
501	557	371

Quelle: BEG, Nachfrageermittlung EVU

In der nachfolgenden Tabelle ist die Zahl der Ein- und Aussteiger an den einzelnen Stationen der Strecke Hof – Bad Steben im Jahr 2019 (montags bis freitags an Schultagen) dargestellt. Eine Auswertung für jedes einzelne Jahr des angefragten Betrachtungszeitraums war in der Kürze der Zeit nicht möglich. Der Haltepunkt Oberklingensporn wurde vor einigen Jahren geschlossen. Er ist deshalb hier nur nachrichtlich mit einem Wert „Null“ angegeben.

Hof - Bad Steben Ein- und Aussteiger	
Haltestelle	2019 MoFr (S)
Hof Hbf	530
Hof-Neuhof	340
Ködlitz	50
Stegenwaldhaus	10
Rothenbürg	20
Selbitz	340
Nalla	580
Oberklingensporn	0
Marxgrün	50
Höllenthal	10
Bad Steben	280

Quelle: BEG, Nachfrageermittlung EVU

Die weitere Bedienung der Strecke Hof – Bad Steben ist Teil des Netzes „Regionalverkehr Oberfranken“. Für die Neuvergabe der Leistungen für den Zeitraum Dezember 2023 bis Dezember 2035 läuft derzeit das Ausschreibungsverfahren. Eine Nachfrageprognose für den Zeithorizont 2035 liegt der Staatsregierung nicht vor. Auch für die Zeit nach 2035 bestehen jedoch keine Pläne der Staatsregierung, den Verkehr auf der Strecke Hof – Bad Steben zu reduzieren oder einzustellen.

19. Abgeordnete **Anne Franke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Angesichts der Klimakrise mit Dürreperioden und Starkregenereignissen mit massiven Sturzfluten und Hochwasserentwicklung frage ich die Staatsregierung, wie will sie dafür sorgen, dass ihre eigenen Wohnungsbaugesellschaften wie die Stadibau GmbH München bei neuen und in Planung befindlichen Bauvorhaben wie z. B. in Feldafing ab sofort ihre Klimaziele erreichen, sind dabei Maßnahmen wie eine fossilfreie Wärmeversorgung sowie dachbedeckende Photovoltaikanlagen vorgesehen und welche Rolle können bei der Umsetzung der Maßnahmen intelligente Energiedienstleistungskonzepte (sogenannte Contracting-Modelle) spielen, die beispielsweise den Einbau und Betrieb einer solchen fossilfreien Wärmeanlage vorsehen, die die Wohnungsbaugesellschaften nicht mehr kosten würde als ein fossiler Betrieb?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Oberste Priorität der staatlichen Wohnungsbaugesellschaften ist es, bezahlbaren Wohnraum, insbesondere für Haushalte mit niedrigerem Einkommen, zur Verfügung zu stellen. Alle Maßnahmen sind daher immer vor dem Hintergrund bezahlbarer Mieten zu bewerten. Allerdings stellen sich die staatlichen Wohnungsbaugesellschaften selbstverständlich nachdrücklich der Herausforderung, klimagerechten, energieeffizienten und ökologisch nachhaltigen Wohnungsbau zu realisieren. Bei allen Maßnahmen werden die geltenden energetischen Vorgaben eingehalten bzw. sogar deutlich übererfüllt. Neubauten werden regelmäßig als KfW-Effizienzhaus 55 errichtet.

Beispielhaft werden im Folgenden unterschiedliche Maßnahmen des klimagerechten Bauens aufgeführt, die bei den Projekten der Wohnungsbaugesellschaften umgesetzt werden:

Das Kooperationsprojekt „Berliner Allee in Augsburg“ von BayernHeim GmbH und Stadibau GmbH ist eines von zehn Modellvorhaben „Klimaanpassung im Wohnungsbau“ des Experimentellen Wohnungsbaus des Freistaats. Neben bewährten Klimaschutzmaßnahmen sind auch Anpassungsmaßnahmen zum proaktiven Umgang mit dem Klimawandel vorgesehen. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Lech und zu dem wertvollen Grünraum des Lech-Parks sind „grüne“ Infrastrukturmaßnahmen sowie ein klimaresilienter Umgang mit Wasser besondere Herausforderungen an diesem Standort.

Die Siedlungswerk Nürnberg GmbH betreibt aktuell ca. 75 eigene Photovoltaikanlagen. Die Wohnungsbaugesellschaft hat damit im Jahr 2020 beispielsweise insgesamt 1 709 MWh Strom erzeugt und leistet einen positiven Beitrag zur Entlastung der CO₂-Bilanz.

Für das Projekt „Regensburger Viertel“ in Nürnberg arbeiten die Siedlungswerk Nürnberg GmbH und die Stadtwerke Nürnberg, N-ERGIE Aktiengesellschaft, bei der Wärmeversorgung im Rahmen eines Contracting-Modells zusammen. Über zwei Blockheizkraftwerke auf dem Gelände werden unter anderem die rund 380 Wohnungen mit zeitgemäßer Wärme versorgt. Eines der Blockheizkraftwerke wird mit Bioerdgas befeuert. Der erzeugte Strom wird wiederum in das Netz eingespeist.

Bei anderen Maßnahmen der Wohnungsbaugesellschaften kommt z. B. die Nutzung von Fernwärme zum Einsatz, sofern diese an der jeweiligen Liegenschaft anliegt.

Bei jeder Neubaumaßnahme sowie bei Umbauten und Sanierungen wird geprüft, welche Konstruktion, Bauweise und Baustoffe für das konkrete Projekt unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit am besten geeignet sind. Dabei werden sowohl der Einsatz nachhaltiger Baustoffe als auch die Umsetzung rückbaubarer Konstruktionen und die Verwendung von kreislauffähigen Baustoffen berücksichtigt.

Der Einsatz von Holz erfolgt aktuell bei zwei Maßnahmen der Stadibau GmbH in München. An der Traunsteiner Straße werden beispielsweise zwölf neue Wohnungen in Holzbauweise realisiert.

Ein weiterer wichtiger Aspekt bei Maßnahmen der staatlichen Wohnungsbaugesellschaften ist die ressourcenschonende Grundstücksnutzung und Bauweise. Die kompakten Holzbauten an der Traunsteiner Straße beispielsweise entstehen im rückwärtigen Grundstücksbereich anstelle bestehender Garagenhöfe. Dadurch werden sowohl der Flächen- als auch der Energieverbrauch verringert. Weitere Beispiele für flächensparendes Bauen sind in Fürth die Untersuchung einer Aufstockung durch die Siedlungswerk Nürnberg GmbH und die geplante Errichtung einer Wohnbebauung auf einer bisher als Parkplatz genutzten Fläche durch die Bayernheim GmbH. Die Stellplätze sollen besonders flächeneffizient in einer Hochgarage untergebracht werden.

Auch intelligente Mobilitätskonzepte können zum Klimaschutz beitragen. Hierzu zählen unter anderem Angebote für Bike- und Car-Sharing oder zur Vermittlung von Fahrgemeinschaften, die den künftigen Bewohnerinnen und Bewohnern Mobilitätsalternativen bieten und sowohl Kosten als auch Flächen beim Bau von Stellplätzen sparen. Von der BayernHeim GmbH wurde ein entsprechendes Konzept für eine Maßnahme in Ingolstadt vorgeschlagen, von der Stadibau GmbH wird ein solches für das Projekt in Feldafing erarbeitet.

Bei den Maßnahmen der staatlichen Wohnungsbaugesellschaften wird zudem die ökologische Ausrichtung verstärkt berücksichtigt. Durch den Erhalt von Bäumen und das Anlegen von Biotopen wird zugleich ein wertvoller Beitrag zum Natur und Artenschutz geleistet.

Nicht zuletzt ist die Entwicklung und Realisierung eines umfassenden Konzepts zur nachhaltigen energetischen Sanierung des Wohnungsbestands geplant. Mit Sanierungsprogrammen soll die Energieeffizienz des Bestandes zügig verbessert werden.

20. Abgeordnete
Gisela Sengl
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wenn ein Wohngebäude aus einem landwirtschaftlichen Betrieb herausgelöst wird und in Privateigentum übergeht, besteht dann für die Restflächen, die sich noch in der landwirtschaftlichen Privilegierung befinden, wiederum Baurecht für ein Wohngebäude, wie lange müssen Neubauten von Wohngebäuden zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören, bevor sie rein privat genutzt werden können, und wenn landwirtschaftliche Nebengebäude wie Maschinenhallen, Lagerhallen usw. zu Wohngebäuden umgebaut werden, dürfen dann an anderen Stellen die benötigten Maschinenhallen und Lagerhallen usw. gebaut werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Außenbereich ist grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Außenbereich bestimmt sich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind Vorhaben, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen, im Außenbereich privilegiert zulässig. Sie sind also zulässig, wenn ihnen öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ihre ausreichende Erschließung gesichert ist. Vom Vorliegen einer Privilegierung kann daher nicht automatisch auf die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens im Außenbereich geschlossen werden.

Wird ein Wohngebäude von der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfasst, ist der Wohnraum dem Betrieb zugeordnet. Wird solcher Wohnraum dem landwirtschaftlichen Betrieb entzogen, lebt ein Anspruch auf die Schaffung von betrieblichem Wohnraum grundsätzlich nicht wieder auf. Es soll nicht auf diesem Umweg nichtprivilegierter Wohnraum geschaffen werden können.

Nach § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BauGB ist die Nutzungsänderung eines Gebäudes, das im Rahmen der landwirtschaftlichen Privilegierung errichtet wurde, unter bestimmten Voraussetzungen teilprivilegiert. Die Beeinträchtigung bestimmter Belange kann einem solchen Vorhaben dann nicht entgegengehalten werden. Nach § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 Buchst. d BauGB muss das Gebäude vor mehr als sieben Jahren zulässigerweise errichtet worden sein. Dies ist der Fall, wenn es tatsächlich bezugsfertig war. Es muss also mindestens sieben Jahre zum Betrieb gehört haben. Daneben müssen die weiteren Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB vorliegen.

Auch im Zusammenhang mit Teilprivilegierungen gilt, dass diese nicht dafür herangezogen werden sollen, auf Umwegen nichtlandwirtschaftlichen Wohnraum zu schaffen und dabei gleichzeitig den landwirtschaftlichen Betrieb in vollem Umfang beizubehalten. Wird also ein bestehendes Gebäude dem landwirtschaftlichen Betrieb entzogen, indem es zu einem landwirtschaftsfremden Wohngebäude umgenutzt wird, handelt der Bauherr widersprüchlich, wenn er in seinem Bauantrag angibt, er benötige gerade jenes Gebäude, das umgenutzt wurde. Ein solch widersprüchliches Verhalten kann der Privilegierung entgegenstehen. Das Gleiche gilt, wenn das umgenutzte Gebäude in ein solches Gebäude hätte umgenutzt werden können, das der Bauherr nun benötigt.

Die teilprivilegierte Umwandlung in Wohnraum soll nur dann stattfinden, wenn das bestehende Gebäude für den Betrieb nicht mehr benötigt wird. Auch insofern ist § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 Buchst. g BauGB zu berücksichtigen. Erfolgt im Rahmen einer Teilprivilegierung eine Nutzungsänderung von einem Gebäude, das einem landwirtschaftlichen Betrieb dient, zu einem nichtlandwirtschaftlichen Wohngebäude, muss eine Verpflichtung übernommen werden, keine Neubebauung als Ersatz für die aufgegebene Nutzung vorzunehmen, es sei denn, die Neubebauung wird im Interesse der Entwicklung des Betriebs im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erforderlich.

21. Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Vor dem Hintergrund, dass die Staatsregierung die Auswirkungen der Maßnahmen des Gesetzes zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus (kurz: BayBO-Novelle 2021) zum Jahreswechsel 2021/2022 evaluieren wird, frage ich die Staatsregierung, wie soll die Evaluation erfolgen (Art und Umfang), welche Akteure und Akteursgruppen sollen bei der Evaluation beteiligt werden und plant sie im Zuge der Evaluation Workshops durchzuführen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Evaluierung des am 1. Februar 2021 in Kraft getretenen Gesetzes zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus (BayBO-Novelle) wurde, nachdem das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr erste Schritte zu einer Evaluierung ergriffen hatte, vom Landtag auf Grundlage eines interfraktionellen Antrags (Drs. 18/16965) in der Plenarsitzung vom 6. Juli 2021 beschlossen.

Die Vorlage des Berichts soll bis zum 1. Februar 2022 erfolgen.

Die Staatsregierung wird diesem Berichtsauftrag fristgerecht nachkommen und dem Landtag insbesondere zu den in Drs. 18/16965 enthaltenen Fragen auf Grundlage einer von ihr eigenverantwortlich durchzuführenden Evaluierung berichten.

Die Darstellung von Einzelheiten des Evaluierungsverfahrens ist daher zum jetzigen Zeitpunkt im Rahmen der Beantwortung einer Anfrage zum Plenum nicht möglich.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

22. Abgeordneter **Dr. Martin Runge** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Treffen etwa im Rahmen von Zeugenbefragungen oder Beschuldigtenvernehmungen hat es seit dem Jahr 2010 zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Staatsanwaltschaft München I und Jan Marsalek gegeben, unter welchen Gegebenheiten fanden die jeweiligen Treffen statt (bitte Nennung des Zeitpunkts, des Orts der Teilnehmer) und was waren Anlass, Inhalt und Ergebnis der jeweiligen Treffen?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Grundlage der nachfolgenden Antwort sind Auskünfte der Staatsanwaltschaft München I.

Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen oder sonstige Kontakte von Personen mit Vertretern der Staatsanwaltschaften werden in dem Fachverfahren web.sta, das in Bayern und in acht weiteren Bundesländern bei den Staatsanwaltschaften verwendet wird, nicht gesondert erfasst.

Aufgrund des sehr langen abgefragten Zeitraums, der größeren Anzahl an Vorgängen mit einem Bezug zum Wirecard-Konzern und der Versendung von Akten zu einem älteren Verfahren an den 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestags („Wirecard“) können die Fragen in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht abschließend beantwortet werden.

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft München I sei am 21. Februar 2019 eine Zeugenvernehmung von Jan Marsalek durchgeführt worden. An der Vernehmung hätten Jan Marsalek und ein Rechtsanwalt als Zeugenbeistand sowie zwei Vertreter der Staatsanwaltschaft München I teilgenommen. Die Vernehmung habe in den Räumen der Staatsanwaltschaft München I stattgefunden.

In Fortsetzung dieser Befragung habe Jan Marsalek am 23. April 2019 in den Räumen des Polizeipräsidiums München weitere Angaben gemacht. Neben Jan Marsalek und einem Rechtsanwalt als Zeugenbeistand hätten an dieser Vernehmung ein Vertreter der Staatsanwaltschaft München I, ein Kriminalbeamter und eine Schreibkraft teilgenommen.

Weitere Kontakte seien nach Maßgabe der einleitenden Bemerkungen nicht feststellbar.

Die Vernehmungen seien in dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I gegen Journalisten und Leerverkäufer wegen Vergehen nach dem Wertpapierhandelsgesetz im Zusammenhang mit Presseberichten in der Financial Times durchgeführt worden. Jan Marsalek habe dabei Angaben insbesondere zu Kontakten nach Großbritannien, zu Berichten in der Financial Times und zu einzelnen Gesellschaften und Mitarbeitern gemacht.

Weitergehende Informationen können hierzu nicht erteilt werden, da nach Auskunft der Staatsanwaltschaft München I die Ermittlungen zwischenzeitlich zwar gegen die Journalisten, aber noch nicht gegen die Leerverkäufer abgeschlossen seien und insoweit eine Gefährdung des Untersuchungszwecks zu befürchten sei.

23. Abgeordneter **Toni Schuberl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche weiteren Firmen neben der in München ansässigen Firma FinFisher GmbH exportieren Überwachungstechnologie (siehe SZ-Artikel „Digitale Aufrüstung außer Kontrolle“ vom 18. Juli 2021), was ist der Ermittlungsstand der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegen FinFisher GmbH aufgrund nicht genehmigter Überwachungstechnologie-Exporte an die Türkei (und ggf. weiterer Ermittlungsgründe) und welche Ministerien sind zuständig für die Problematik der Überwachungstechnologie-Exporte aus Bayern?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft München I gegen Verantwortliche und Mitarbeiter der FinFisher GmbH u. a. wegen des Verdachts der Ausfuhr von Überwachungstechnologie in die Türkei ohne die erforderliche Ausfuhrgenehmigung dauern an. Am 6. Oktober 2020 wurden mehrere Durchsuchungsbeschlüsse vollzogen. Die Auswertung der dabei sichergestellten Unterlagen und Daten ist noch nicht abgeschlossen.

Nach Auskunft des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie besteht gegenüber bayerischen Behörden keine Meldepflicht für die Ausfuhr von Überwachungstechnologie. Eine Erfassung der an entsprechenden Ausfuhren beteiligten Unternehmen liegt daher insoweit nicht vor.

Die Ausfuhrkontrolle von Gütern ist Gegenstand von zahlreichen nationalen und internationalen Vorschriften. Die konkreten Einschränkungen ergeben sich insbesondere aus dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG), der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) und aus europäischen Rechtsvorschriften.

Die Zuständigkeit für die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen liegt bei der Bundesregierung. Die Bundesregierung entscheidet unter Beteiligung insbesondere des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und des Auswärtigen Amts jeweils im Einzelfall über die Erteilung der Genehmigung. Bayerische Behörden sind an der Prüfung und Genehmigung nicht beteiligt, es besteht insoweit keine Zuständigkeit.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

24. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, auf welcher Basis wurden die Bedarfszahlen für den geplanten Neubau des Gymnasiums München Feldmoching ermittelt (bitte Alter der Datenbasis angeben), inwiefern wurde die aktuelle Bevölkerungsentwicklung (Geburtenrate, Baugebiete, steigende Nachfrage nach Ganztagsangeboten usw.) bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt und gibt es für die Bedarfszahlen relevante Faktoren, die sich nach der erfolgten Bedarfsermittlung signifikant verändert haben?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Mit Schreiben vom 18. Juli 2018 hat der damalige Staatsminister für Unterricht und Kultus Bernd Sibler auf Antrag der Landeshauptstadt München genehmigt, in Feldmoching ein neues staatliches Gymnasium zu errichten. Genehmigungsvoraussetzung ist unter anderem, dass das Schülerpotenzial dauerhaft einen mindestens dreizügigen Betrieb gewährleistet.

Die Landeshauptstadt München hat mit den dem Unterricht dienenden Räumen hinsichtlich Größe, baulicher Beschaffenheit und Ausstattung die Durchführung eines einwandfreien Schulbetriebs zu gewährleisten (Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtswesengesetz – BayEUG, Art. 8 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz – BaySchFG). Die Bedarfsermittlung für die entsprechende angemessene Dimensionierung des Neubaus hat die Landeshauptstadt München in kommunaler Eigenverantwortung wahrzunehmen. Staatliche Stellen haben diese kommunale Eigenverantwortung zu respektieren.

25. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viel Geld wurde im Rahmen des DigitalPakts Schule in Bayern abgerufen (bitte nach Digitalpakt und Annexen aufschlüsseln), wie viele Schulen in Bayern haben eine ausreichende Internetversorgung (flächendeckendes WLAN in Verbindung mit einer Breitbandanbindung über 50 Mbit/s) und bis wann wird die Förderrichtlinie zur professionellen IT-Betreuung erlassen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Mittelabruf im DigitalPakt Schule

In den einzelnen Programmen zur Verbesserung der schulischen digitalen Bildungsinfrastruktur unter dem Dach des DigitalPakts Schule wurden zum Stichtag 30.06.2021 abgerufen:

- Sonderbudget Leihgeräte (Zusatzvereinbarung „Sofortausstattungsprogramm“): 107,4 Mio. Euro
- Sonderbudget Lehrerdienstgeräte (Zusatzvereinbarung „Leihgeräte für Lehrkräfte“): 92,8 Mio. Euro
- Digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR) (Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024): 112 Mio. Euro

Internetversorgung der Schulen

Gemäß Auswertung der IT-Umfrage zur IT-Ausstattung bayerischer Schulen der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen (Stand: 19.07.2021) verfügen 4 112 der 6 310 Schulen über eine vertraglich genutzte Bandbreite von mehr als 50 MBit/s. Wie im digitalen Schulatlas (<https://www.schulatlasklas.bayern.de>) dargestellt, wird der Ausstattungsgrad mit WLAN als flächendeckend angenommen, wenn in mindestens 90 Prozent der Unterrichtsräume WLAN verfügbar ist. Über eine flächendeckende WLAN-Versorgung verfügen aktuell 2 668 der 6 310 Schulen.

Die Verbindung beider Anforderungen aus flächendeckender WLAN-Versorgung und Breitbandanbindung von über 50 MBit/s ist an 1 935 der 6 310 Schulen erfüllt.

Förderung der IT-Administration

Die Förderrichtlinien zur Umsetzung der Zusatzvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (VV-Z Admin) einschließlich der Antragsunterlagen und Hilfsmaterialien sind veröffentlichungsfertig vorbereitet. Dazu wurde die Zustimmung bzw. das Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Obersten Rechnungshof zu den „Richtlinien zur Bayerischen IT-Administrationsförderung“ (BayARn) eingeholt und der Entwurf mit den Kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt. Im unmittelbaren Anschluss an die landesseitigen Abstimmungen wurde bereits am 12.04.2021 das nach § 6 Abs. 2 der VV-Z Admin erforderliche Verfahren zur Herstellung des Benehmens mit dem Bund eingeleitet.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat das Prüfverfahren noch nicht abgeschlossen, sodass die für ein Inkrafttreten der Förderrichtlinien erforderliche Zustimmung des Bundes noch nicht vorliegt. Die Bayerischen Richtlinien werden unverzüglich nach Herstellung des Benehmens mit dem Bund erlassen.

26. Abgeordneter
**Matthias
Fischbach**
(FDP)
- Nachdem die Staatsregierung im Rahmen eines Schul-Digitalisierungsgipfels in der Staatskanzlei vor einem Jahr (23. Juli 2020) angekündigt hatte, durch die Entwicklung der BayernCloud Schule die Digitalisierung im Bildungsbereich voranzutreiben und nachdem sich noch im Februar 2021 die „Mehrzahl der Projekte der BayernCloud Schule in der Initiierungs- bzw. Planungsphase“ befanden, frage ich die Staatsregierung, welche konkreten und messbaren Fortschritte es seitdem im Zusammenhang mit den auf dem Schul-Digitalisierungsgipfel beschlossenen Projekten gibt (bitte unter getrennter Auflistung der Einzelprojekte sowie des jeweiligen Projektstands), welche Schritte noch unternommen werden müssen, um die Einzelprojekte zur Umsetzung zu bringen (bitte einschließlich ggf. notwendiger Änderungen von Rechtsgrundlagen und prognostizierter Haushaltsmittel sowie einer Prognose bezüglich des Abschlusszeitpunkts der jeweiligen Projektteile) und inwiefern sie sich in der Lage sieht, die Strategie der Kultusministerkonferenz aus dem Jahr 2016 für Bayern zu realisieren, nach der „möglichst bis 2021 jede Schülerin und jeder Schüler jederzeit, wenn es aus pädagogischer Sicht im Unterrichtsverlauf sinnvoll ist, eine digitale Lernumgebung und einen Zugang zum Internet nutzen können sollte“?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Das Projekt Dienst-E-Mail als priorisierter Teil der Verwaltungs-Cloud befindet sich seit Dezember 2020 im Produktivbetrieb. Alle staatlichen Schulen in Bayern erhalten die Möglichkeit, beim Schulrechenzentrum des IT-Dienstleistungszentrums des Freistaates Bayern dienstliche E-Mail-Postfächer zum datenschutzkonformen Austausch zwischen Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten einrichten zu lassen. Das zentral bereitgestellte Angebot wird unter Berücksichtigung der Rückmeldungen der Nutzenden kontinuierlich weiterentwickelt. Seit 28. April 2021 stellt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) mit Visavid zusätzlich allen bayerischen Schulen ein zentrales, speziell auf unterrichtliche Zwecke ausgerichtetes Videokonferenzsystem zur Verfügung. Auch dieses System wird weiterhin in engem Austausch zwischen Schulen, dem StMUK und dem Auftragnehmer weiterentwickelt und auf die spezifischen Bedürfnisse der Schulen hin optimiert. Aufgrund des dringenden Bedarfs wegen der Schulschließungen wurden die genannten Teilangebote der im Aufbau befindlichen BayernCloud Schule innerhalb ihrer Projekte *Pädagogischer virtueller Arbeitsplatz* und *Verwaltungs-Cloud* herausgehoben und der Schulfamilie bereits vorab zur Verfügung gestellt.

Parallel werden innerhalb der BayernCloud Schule die Projekte *Zentrales Identitätsmanagementsystem (IDM)*, *Pädagogischer virtueller Arbeitsplatz* und *Web-Portal* priorisiert verfolgt. Die Planungsphasen konnten weitgehend abgeschlossen werden, sodass die Umsetzung der Projekte IDM und Web-Portal durch das Schulrechenzentrum derzeit vorbereitet wird.

Die Produktivschaltung des Web-Portals ist für das 2. Schulhalbjahr 2021/2022 vorgesehen.

Die Entwicklerarbeiten dazu werden derzeit im Schulrechenzentrum auf Basis der Planungs- und Konzeptsdokumente vorbereitet. Nach der Implementierungs- und

Testphase (Lasttests, Sicherheitstests, Akzeptanztests) sind die Aufnahme der initialen redaktionellen Inhalte sowie diverse Vorbereitungen zur Inbetriebnahme auf unterschiedlichen Ebenen vorgesehen.

Das zentrale Identitätsmanagementsystem von mebis kann für die nächsten Bereitstellungsschritte oben genannter BayernCloud Schule-Projekte weiterverwendet und ausgebaut werden. Die rechtlichen und vertraglichen Vorbereitungen dafür werden derzeit geschaffen. Die weitere Zeitplanung für die Weiterentwicklung des zentralen Identitätsmanagementsystems erfolgt bedarfsgerecht und orientiert an den Zeitplänen der übrigen Projekte.

Das Projekt *Pädagogischer virtueller Arbeitsplatz* wird zweistufig verfolgt:

Die weiteren Komponenten *Cloud-Speicher mit Web-Office-Funktionen* sowie *Schul-Messenger* komplettieren das bereits produktive Videokonferenzwerkzeug zu einem vollständigen pädagogischen virtuellen Arbeitsplatz. Derzeit erfolgen die Feinspezifikation der Anforderungen und die Festlegung der Rahmenbedingungen für deren Einsatz.

Aufgrund des Umfangs und der Komplexität der weiteren Komponenten des Pädagogischen virtuellen Arbeitsplatzes ist mit einer Bereitstellung im Laufe des Schuljahres 2022/2023 zu rechnen.

Ein Projekt für den BayernCloud Schule übergreifenden Support für Lehr- und Verwaltungskräfte, Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten unter Federführung des Schul-Rechenzentrums wird in Kürze gestartet.

Zur Umsetzung der BayernCloud Schule-Projekte stehen Mittel in prognostizierter Höhe im Haushaltstitel Kap. 05 04 Tit. 534 76 zur Verfügung.

Das StMUK bekennt sich zur KMK-Strategie (KMK = Kultusministerkonferenz) „Bildung in der digitalen Welt“ und verfolgt daher mit größtem Nachdruck und in engem Zusammenwirken mit den Schulaufwandsträgern die in der vorliegenden Anfrage zitierte Zielsetzung. Die dynamische Entwicklung der zentralen Kennzahlen zur IT-Ausstattung spiegelt die großen Fortschritte in diesem Bereich. Auf der Basis der Förderprogramme des Bundes und Landes ist die Zahl der digitalen Klassenzimmer und der (mobilen) digitalen Endgeräte für den unterrichtlichen Einsatz sowie die Zahl der Unterrichtsräume mit WLAN-Anbindung zuletzt massiv angestiegen - die Zielmarke von 50 000 digitalen Klassenzimmern wurde bereits in diesem Schuljahr erreicht – und wird sich über den Digital-Pakt Schule 2019 bis 2024 weiter fortsetzen. Der infrastrukturelle Ausbau an den Schulen sowie die zentrale Bereitstellung eines passgenauen Softwarepakets unter dem Dach der BayernCloud Schule eröffnen vielfältige und aus pädagogischer Sicht begründete Möglichkeiten zur Gestaltung effektiver, digital gestützter Lernszenarien.

Bereits heute steht jeder Schülerin und jedem Schüler die Lernplattform mebis mit ihren vielfältigen Teilangeboten, etwa der Mediathek, mebis Tube und der mebis Tafel, sowie die Videokonferenzsoftware Visavid als zentrales, kostenfreies Angebot jederzeit zur Verfügung.

27. Abgeordneter
**Hep
Monatzeder**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Lehrkräftedienstgeräte wurden seit 2020 neu angeschafft (nicht bereits 2020 vorhandene Geräte), welche Komponenten der „BayernCloud Schule“ wurden bereits umgesetzt und wie viele zusätzliche Stellen für die Fortbildung ihrer Lehrkräfte hat sie in der Coronakrise eingestellt?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Zum Stand 19.07.2021 sind laut Umfrage zur IT-Ausstattung der ALP Dillingen 48 757 mobile Endgeräte in fester Zuordnung zu Lehrkräften (Lehrerdienstgeräte) an den Schulen vorhanden. Daten zu den seit 2020 neu angeschafften Geräten liegen nicht vor.

Grundlage des laufenden Ausbaus ist das vollständig bewilligte „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte“ in Höhe von insgesamt 92,8 Mio. Euro an Landes- und Bundesmitteln, aus dem mindestens 92 800 mobile Endgeräte für Lehrkräfte beschafft werden können. Es wird eine Beschaffung bis Schuljahresbeginn 2021/2022 angestrebt, der Bewilligungszeitraum (Abschluss der Verträge) dauert noch bis zum 31.12.2021.

Mebis mit seinen Teilangeboten, dienstliche E-Mail-Postfächer für staatliche Schulen und das Videokonferenztool Visavid stehen als Komponenten der BayernCloud Schule den Schulen bereits zur Verfügung.

Seit Beginn der Coronakrise im März 2020 wurden im Rahmen des Haushalts 2021 insgesamt 116 Stellenkapazitäten zur Stärkung der Staatlichen Lehrerfortbildung auf allen Ebenen neu geschaffen.

28. Abgeordnete
**Doris
Rauscher**
(SPD)

In einer gemeinsamen Pressemitteilung vom 5. Mai 2021 erklären Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales Carolina Trautner und Staatsminister für Unterricht und Kultus Prof. Dr. Michael Piazzolo, die Berufseinstiegsbegleitung (BerEb) „für den nächsten möglichen Teilnehmerjahrgang (Schuljahr 2021/2022)“, also „für eine weitere Kohorte“ durch das Zurverfügung-Stellen der notwendigen Mittel aus beiden Häusern und gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit fortführen zu wollen.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass eine neue Kohorte der BerEb im Teilnehmerjahrgang 2021/2022 bereits nahtlos zum Beginn des Schul- und Ausbildungsjahres starten kann?

2. Ist die Information zutreffend, dass die Kohorte des Teilnehmerjahrgangs 2021/2022 gar nicht – wie ursprünglich angekündigt – mit Beginn im September 2021 ausgeschrieben werden soll, sondern erst zum zweiten Schulhalbjahr im Frühjahr 2022?

3.a) Warum soll die Förderdauer dieser Kohorte statt 48 Monate nur 36 Monate betragen?

3.b) Welche Auswirkungen hätte dies auf die Träger der BerEb mit ihren Mitarbeitenden?

3.c) Welche Auswirkungen hätte dies auf die Ausbildungschancen der unterstützungsbedürftigen Jugendlichen?

4. Wie viele Kohorten mit Teilnehmer-Volumina plant die Staatsregierung konkret ab dem Schuljahr 2022/2023 gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit regelmäßig auszuscheiden, damit förderbedürftige Jugendliche dauerhaft von einem lückenlosen Regelangebot im Rahmen der BerEb profitieren (bitte unter genauer Angabe der Teilnehmer-Volumina)?

5.a) Bezugnehmend auf eine Pressemitteilung von Staatsministerin Carolina Trautner (vom 4. Juni 2021), in der in Aussicht gestellt wurde, für sieben neue sogenannte Ausbildungsakquisiteure in ganz Bayern 750.000 Euro zur Verfügung zu stellen, wie viele Berufseinstiegsbegleiter sind für die neue Kohorte für ganz Bayern vorgesehen?

5.b) Wie viel Geld wenden die zuständigen Ministerien sowie die Bundesagentur für Arbeit hierfür auf (bitte differenziert nach Mittelherkunft und Jahren angeben)?

6. Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über die Wirksamkeit der Ausbildungsakquisiteure sowie der Berufseinstiegsbegleiter hinsichtlich der Einmündung und des Verbleibs unterstützungsbedürftiger Jugendlicher in Ausbildung vor?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Eine ausgeprägte Berufsorientierung ist das Kennzeichen der bayerischen Mittel- und Förderschulen. Durch vielfältige Maßnahmen, die über den Unterricht in den berufsorientierenden Fächern, Erkundungen, Projekte sowie Praktika bis zu berufsorientierenden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern reichen, erwerben Schülerinnen und Schüler der Mittelschulen und der Förderschulen die Kompetenzen, die für einen gelingenden Übergang von der Schule in den Beruf

notwendig sind. Besondere Bedeutung haben hier die Berufsorientierenden Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen nach § 48 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III), die zu je 50 Prozent aus Mitteln der Agentur für Arbeit (BA) sowie des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) kofinanziert werden.

Daneben kann die Agentur für Arbeit gemäß § 49 SGB III junge Menschen, die beim Übergang zwischen Schule und Beruf besonderen Unterstützungsbedarf benötigen, über das Instrument der Berufseinstiegsbegleitung (BerEb) unterstützen. Diese begleitet die Jugendlichen und jungen Erwachsenen sozialpädagogisch, damit sie einen Schulabschluss erreichen und erfolgreich in die Arbeitswelt starten können.

Hierzu ist eine Kofinanzierung durch Dritte erforderlich. Die Beantwortung der Anfrage erfolgt in Absprache mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS).

Zu den Fragen im Einzelnen antworte ich wie folgt:

Frage 1.:

Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass eine neue Kohorte der BerEb im Teilnehmerjahrgang 2021/2022 bereits nahtlos zum Beginn des Schul- und Ausbildungsjahres starten kann?

Antwort zu Frage 1.:

Die BerEb ist ein Unterstützungsinstrument für junge Menschen und mit der beschlossenen Kofinanzierung für die Einstiegskohorte 2021/2022 wurde sichergestellt, dass auch der nächstfolgende Schülerjahrgang an die Vorgängerkohorten anschließen kann. Aus Schülersicht ist ein Start der neuen Kohorte im Halbjahr der Jahrgangsstufe 8, also im Laufe der Vorabgangsklasse, problemlos möglich.

Ein Beginn bereits zu Schuljahresanfang war nicht Gegenstand der Planungen des StMUK und wurde von diesem zu keinem Zeitpunkt kommuniziert.

Frage 2.:

Ist die Information zutreffend, dass die Kohorte des Teilnehmerjahrgangs 2021/2022 gar nicht – wie ursprünglich angekündigt – mit Beginn im September 2021 ausgeschrieben werden soll, sondern erst zum zweiten Schulhalbjahr im Frühjahr 2022?

Antwort zu Frage 2.:

Die vom Ministerrat am 04.05.2021 beschlossene Fortführung der Kofinanzierung für die Einstiegskohorte 2021/2022 geht von einer Maßnahmedauer von 36 Monaten und einem Beginn im März 2022, also zum Halbjahr der Vorabgangsklasse, aus. Hierfür hat der Freistaat mit Einwilligung des Haushaltsausschusses im Jahr 2021 eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 16,38 Mio. Euro zur Kofinanzierung aus den Mitteln des Sonderfonds Coronapandemie (Kap. 13 19) zur Verfügung gestellt.

Eine Ausschreibung für einen Kohortenbeginn im September 2021 wurde in der Vergangenheit seitens des StMUK nie angekündigt.

Frage 3.a)

Warum soll die Förderdauer dieser Kohorte statt 48 Monaten nur 36 Monate betragen?

Antwort zur Frage 3.a)

Die Höchstförderdauer gemäß Produktinformation zu § 49 SGB III beträgt 48 Monate.

Kürzere Laufzeiten sind prinzipiell gemäß § 49 SGB III möglich, wobei die Maßnahme spätestens zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres in der Vorentlassklasse beginnen und eine Nachbetreuungszeit von 18 Monaten nach Beendigung der allgemeinbildenden Schule gewährleistet werden muss.

Mit Blick auf die bestmögliche Auswahl der Schülerinnen und Schüler für die vorhandenen Plätze wäre für die jetzt anstehende Kohorte ein Start der Maßnahme zu Schuljahresbeginn nicht günstig, da zu diesem Zeitpunkt aufgrund des langen Distanzunterrichts noch nicht pädagogisch angemessen entschieden werden kann, welche Schülerin bzw. welcher Schüler gewinnbringend durch das Förderprogramm „gemeinsam.Brücken.bauen“ gefördert werden kann und wo die sehr intensive Maßnahme einer BerEb erforderlich ist.

Frage 3.b)

Welche Auswirkungen hätte dies auf die Träger der BerEb mit ihren Mitarbeitenden?

Antwort zu Frage 3.b)

Bei der BerEb handelt es sich um einen Auftrag zur Durchführung arbeitsmarktpolitischer Dienstleistungen, der in Form eines Dienstleistungsvertrages für eine bestimmte im Vorfeld festgelegte Vertragslaufzeit zwischen der BA und dem jeweiligen Bildungsträger vergeben wird. Der Inhalt der Arbeitsmarktdienstleistung BerEb ist durch die Zentrale der BA in Form einer einheitlichen, bundesweit gültigen Leistungsbeschreibung definiert. Es besteht kein Anspruch auf eine Verlängerung eines vergebenen BerEb-Vertrages bzw. eine Vergabe zum nahtlosen Anschluss der Maßnahme mit dem Ziel der finanziellen Absicherung der bisherigen Auftragnehmer.

Der Freistaat ist Kofinanzierer, da die BA gemäß § 49 SGB III nur dann BerEb durchführen (lassen) kann, wenn eine 50-prozentige Kofinanzierung durch Dritte gegeben ist.

Weder das StMUK noch das StMAS treten aus diesem Grund als Vertragspartner der Träger auf. Eine direkte Kommunikation zwischen Ministerien und Trägern findet mit Blick auf die Zuständigkeiten und Abläufe der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit (RD) und des Regionalen Einkaufszentrums Bayern der Bundesagentur für Arbeit (REZ) in der Regel nicht statt. Folglich ist den Ministerien eine Beantwortung der oben genannten Frage nicht möglich.

Frage 3.c)

Welche Auswirkungen hätte dies auf die Ausbildungschancen der unterstützungsbedürftigen Jugendlichen?

Antwort zu Frage 3.c)

Eine Laufzeit von 36 Monaten ist gemäß § 49 SGB III regulär vorgesehen.

Unabhängig von der Berufseinstiegsbegleitung startet die Begleitung des Berufswahlprozesses seitens der BA (gemäß der Einführung der Lebensbegleitenden Berufsberatung - Berufsberatung vor dem Erwerbsleben) in der Regel in der Vorentlassklasse in enger Absprache mit der jeweiligen Schule und wird kontinuierlich bis zum Übergang in eine Ausbildung durch die Berufsberatung begleitet.

Spätestens ab der Vorentlassklasse finden zusätzlich trägergestützte Maßnahmen der beruflichen Orientierung (BOM) nach § 48 SGB III statt. Die Berufseinstiegsbegleitung unterstützt die Jugendlichen zusätzlich im Berufswahlprozess sowie am Übergang in Ausbildung.

Frage 4.:

Wie viele Kohorten mit Teilnehmer-Volumina plant die Staatsregierung konkret ab Schuljahr 2022/2023 gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit regelmäßig auszuschreiben, damit förderbedürftige Jugendliche dauerhaft von einem lückenlosen Regelangebot im Rahmen der Berufseinstiegsbegleitung profitieren (bitte unter genauer Angabe der Teilnehmer-Volumina)?

Antwort zu Frage 4:

Die Planungen für das Schuljahr 2022/2023 sind noch nicht abgeschlossen.

Frage 5.a)

5.a Bezugnehmend auf eine Pressemitteilung von Staatsministerin Carolina Trautner (vom 04.06.2021), in der in Aussicht gestellt wurde, für sieben neue sogenannte Ausbildungsakquisiteure in ganz Bayern 750.000 Euro zur Verfügung zu stellen – wie viele Berufseinstiegsbegleiter sind für die neue Kohorte für ganz Bayern vorgesehen?

Antwort zu Frage 5.a)

Bei den Berufseinstiegsbegleitern handelt es sich ausschließlich um Personal von Trägern. Folglich ist der Staatsregierung eine konkrete Aussage zu Stellen für Berufseinstiegsbegleiterinnen und -einstiegsbegleitern nicht möglich. Entscheidend ist, dass die vorgesehenen 3 500 Teilnehmenden gemäß Leistungsbeschreibung betreut werden können.

Frage 5.b)

Wie Geld wenden die zuständigen Ministerien sowie die Bundesagentur für Arbeit hierfür auf (bitte differenziert nach Mittelherkunft und Jahren angeben)?

Antwort zu Frage 5.b)

Der Finanzierungsanteil der BA beträgt 50 Prozent. Die anderen 50 Prozent des Finanzierungsanteils des Freistaates Bayern in Höhe von 16,38 Mio. Euro für die Förderung einer weiteren Einstiegskohorte der Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III ab dem Schuljahr 2021/2022 wird je zur Hälfte vom StMWK und vom StMAS aufgebracht.

Der Finanzierungsanteil verteilt sich wie folgt auf die Haushaltsjahre (HH-Jahre):

HH-Jahr	2022	2023	2024	2025
Mio. Euro	4,55	5,46	5,46	0,91

Frage 6.:

Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über die Wirksamkeit der Ausbildungsakquisiteure sowie der Berufseinstiegsbegleiter hinsichtlich der Einmündung und des Verbleibs unterstützungsbedürftiger Jugendlicher in Ausbildung vor?

Antwort zu Frage 6:

Ausbildungsakquisiteurinnen und Ausbildungsakquisiteure (AQs):

Hierzu teilt das StMAS Folgendes mit:

Das StMAS fördert seit dem Jahr 1997 Ausbildungsakquisiteurinnen und Ausbildungsakquisiteure (AQs) über den Arbeitsmarktfonds. Ziel der AQs ist zum einen die Information und Beratung junger Menschen über die Möglichkeiten des dualen Ausbildungssystems.

Zielgruppe der AQs hier sind leistungsschwächere Jugendliche, Jugendliche mit Migrationshintergrund sowie Auszubildende – unabhängig von ihrem Leistungsstand und Schulabschluss – wenn ihre Ausbildungsbetriebe von Insolvenz betroffen sind bzw. eine Insolvenz droht.

Zum anderen akquirieren, informieren und betreuen die AQs auch Betriebe, die ausbilden wollen oder bereits ausbilden.

Darüber hinaus pflegen die AQs den Austausch mit Netzwerkpartnern und kooperieren intensiv mit Einrichtungen, die im Übergangssystem Schule-Berufsausbildung tätig sind. Dies betrifft insbesondere die Ausbildungsberatung der Wirtschaftskammern, die Berufsberatung der BA sowie Schulen und Berufsschulen.

Die Arbeitsphasen eines AQs lassen sich grob in folgende vier Phasen unterteilen:

- **Akquisephase:** z. B. Informationsveranstaltungen in Schulen und Betrieben.
- **Beratungsphase:** Aktivitäten zur Berufsorientierung, Ermittlung von Stärken und Schwächen (Profiling), Coaching für Jugendliche sowie Information der Betriebe über die Zielgruppe sowie Aufklärung und Sensibilisierung über die Rolle als Ausbildungs- oder Praktikumsbetrieb.
- **Vermittlungsphase:** Identifizierung passender Ausbildungs-, Einstiegsqualifizierungs- oder Praktikumsstellen in geeigneten Betrieben; Suche von bzw. Kontaktaufnahme mit passenden Betrieben, eventuell die Anbahnung eines ersten persönlichen Kennenlernens sowie die Unterstützung des Betriebs zur Bearbeitung der formalen Anforderungen bei einer Berufsausbildung, einer Einstiegsqualifizierung oder einem Praktikum.
- **Nachsorgephase:** Sicherstellung der Ansprechbarkeit für Jugendliche sowie Betriebe in Problem-/Notlagen, um die Auflösung eines Ausbildungsvertrages zu vermeiden.

Weitere Informationen zum Tätigkeitsspektrum der AQs lassen sich auf der Seite des StMAS nachlesen (<https://www.stmas.bayern.de/berufsbildung/akquisiteure/index.php>).

Aufgrund des – wie dargestellt – sehr umfassenden Aufgabenspektrums sowie der sehr unterschiedlichen wirtschaftlichen und sozialen Ausprägungen und Gegebenheiten im Freistaat Bayern (z. B. die Unterschiede von Stadt und Land) können keine pauschalen Aussagen zur Wirksamkeit der AQs getroffen werden. Eine reine zahlenmäßige Betrachtung auf ein Kriterium oder wenige Kriterien (z. B. Beratungs- und Vermittlungszahlen der AQs) würde die vom StMAS gewollte breit angelegte aufsuchende Tätigkeit sowie die vielfältigen Ansätze der Arbeit der AQs einschränken.

Denn abhängig von der Region, in der die AQs tätig werden, können unterschiedliche Schwerpunkte bei der Tätigkeit gesetzt werden. Dies ist bei der Betrachtung der nachfolgend dargestellten Kennzahlen zu berücksichtigen:

Evaluation im Jahr 2016

Im Jahr 2016 ist die Tätigkeit der AQs durch ein Marktforschungsinstitut evaluiert worden. Die Evaluierung ergab folgendes Ergebnis:

Die AQs erzielten eine wichtige messbare Wirkung am Ausbildungsmarkt. Die AQs konnten insgesamt nahezu 2 900 Beratungen für Betriebe sowie ca. 4 000 Beratungen für Jugendliche durchführen. Des Weiteren wurden ungefähr 1 700 Beratungen bei Familien durchgeführt. Mittels dieser Aktivitäten konnten letztlich deutlich über 1 100 Ausbildungsverträge geschlossen und 330 Plätze für Einstiegsqualifizierungen besetzt werden. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich die AQs oftmals um „schwierige Fälle“ kümmern (leistungsschwache Jugendliche, junge Menschen mit Migrationshintergrund und möglichen Sprachproblemen oder auch Menschen mit zusätzlichen Vermittlungshandicaps wie Suchtproblemen oder Delinquenz), sei dies laut Aussage des Marktforschungsinstituts ein merklicher und positiv zu wertender Beitrag der AQs zur Ausbildungssituation in Bayern.

Aufgrund der hohen Kosten einer derartigen Evaluation und des positiven Ergebnisses wird die Tätigkeit der AQs nicht regelmäßig evaluiert.

Berufseinstiegsbegleitung:

Bei der Berufseinstiegsbegleitung handelt es sich um eine Maßnahme der BA, die bisher aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) (ko-)finanziert wurde. Maßnahmen, die aus Mitteln des ESF (ko)finanziert werden, werden in der Regel zum Ende der Förderperiode evaluiert. Aktuell liegt noch kein Abschlussbericht des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) für die Förderperiode 2014 bis 2020 vor.

Das StMUK führte mangels Zuständigkeit in der Vergangenheit keine eigene Evaluation der Maßnahme durch.

29. Abgeordnete
Anna Schwamberger
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele verbeamtete Lehrkräfte werden in Berufsintegrationsklassen im Rahmen der Berufsvorbereitung, Integrations-Vorklassen der Fachoberschule (FOS), Fachklassen der Berufsschulen, Wirtschaftsschulen sowie der Berufsfachschulen bei der Beschulung von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen eingesetzt (bitte nach Schularten und Schulorten getrennt auflisten), wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen die Berufsintegrationsklassen in den Berufsschulen in Bayern (bitte die Schülerzahlen nach Geschlecht, Ort und Regierungsbezirken trennen) und warum wird in den neuen Lehrplänen der Berufsintegrationsklassen an Berufsschulen die Möglichkeit des Distanzunterrichts nicht berücksichtigt (sollte dies jedoch möglich sein, bitte die genaue Umsetzung erläutern)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Eine Zuordnung der einzelnen Lehrkräfte zum Unterrichtseinsatz in bestimmten Klassen ist für die beruflichen Schularten nicht möglich.

In der Anlage*) finden sich die Informationen zu der Anzahl der Schülerinnen und Schüler in Berufsintegrationsklassen (DK-BS, BIKV und BIK) an Berufsschulen nach Geschlecht, Ort und Regierungsbezirk auf Grundlage der amtlichen Daten des Schuljahres 2019/2020.

Der neue Lehrplan für die Berufsvorbereitung stellt die Kompetenzerwartungen der fünf Lernbereiche Berufliche Handlungsfähigkeit, Politik und Gesellschaft, Lebensgestaltung, Mathematik und Medienwelten in Basis- und Wahlmodulen dar.

Der Lernbereich Deutsch wird durch den Basislehrplan Deutsch und bei Bedarf durch den Alphabetisierungslehrplan des Lehrplans Deutsch abgebildet. Die Umsetzung des Lernbereichs Religionslehre/Ethik erfolgt anhand der aktuell gültigen Fachlehrpläne Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre oder Ethik für die Berufsschule und Berufsfachschule. Der Lehrplan für die Berufsvorbereitung ist für alle Klassenformen der Berufsvorbereitung an beruflichen Schulen konzipiert, darunter auch für das Modell der Berufsintegration.

Die konkrete pädagogisch-didaktische Umsetzung und Unterrichtsformen werden im Lehrplan nicht vorgegeben. Die Ausgestaltung der einzelnen Module ergibt sich insbesondere aus den (Lern-) Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler und den konkreten Rahmenbedingungen an der Schule (z. B. Ausstattung mit Werkstätten etc.). Der Lehrplan lässt - wie auch die kompetenzorientierten Rahmenlehrpläne im Rahmen der dualen Berufsausbildung - durch seine Konzeption die notwendige Gestaltungsfreiheit für eine passende und v. a. zielorientierte Umsetzung vor Ort. Die Möglichkeit eines Distanzunterrichts ist in den Schulordnungen geregelt.

Zur Unterstützung und Orientierung der Lehrkräfte entwickelt das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) zahlreiche Materialien und Umsetzungshilfen zum Lehrplan für die Berufsvorbereitung und stellt diese auf der Seite „Berufsvorbereitung an der Berufsschule“ (<https://www.berufsvorbereitung.bayern.de>) zur Verfügung.

Dieses Angebot wird sukzessive ausgebaut. Auf diesem Themenportal finden sich auch spezifische Materialien und Hinweise zur Gestaltung von Distanzunterricht in den Klassen zur Berufsvorbereitung (<https://www.berufsvorbereitung.bayern.de/distanzunterricht>).

Zusätzliche Unterstützungsmaterialien und Hinweise zur Gestaltung von Distanzunterricht finden sich darüber hinaus unter „Distanzunterricht in Bayern“ (<https://www.distanzunterricht.bayern.de>).

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

30. Abgeordneter
Hans Urban
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist die Anzahl der Planstellen im Bereich Grund-, Mittel- und Förderschulen in den Schuljahren 2020/2021 und 2021/2022, aufgeteilt auf die Schularten und die Bezirke, wie viele dieser Planstellen sind in den Schuljahren 2020/2021 und 2021/2022 mit nicht bodenständig qualifiziertem Personal oder gar nicht besetzt (Zweitqualifikationen, Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger), aufgeteilt auf Schularten und Bezirke, und welche Erfolgsperspektiven zeigen die etwaigen Maßnahmen, die zur Beseitigung des Mangels an Lehrkräften dienen sollen (z. B. Stundengewinn durch Stundenkürzungen im Ganzttag usw.)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Im Staatshaushalt werden die Kapazitäten für die Grundschulen und die Mittelschulen in einem gemeinsamen Haushaltskapitel 05 12 (Öffentliche Grund- und Mittelschulen) ausgewiesen. Eine Trennung ist daher nicht möglich. Die Kapazitäten für die Förderschulen werden im Kap. 05 13 (Öffentliche Förderschulen und Schulen für Kranke) ausgewiesen.

Die Stellenpläne des jeweiligen Stammhaushalts sahen für die Haushaltsjahre 2020 bzw. 2021 zum 01.01.2020 im Kap. 05 12 (Öffentliche Grund- und Mittelschulen) einschließlich der Planstellen für Funktionsämter insgesamt 35 099,87 Planstellen für Lehrkräfte mit dem Lehramt an Grundschulen bzw. an Mittelschulen vor und zum 01.01.2021 insgesamt 35 724,37 Planstellen für Lehrkräfte mit dem Lehramt an Grundschulen bzw. an Mittelschulen.

Die Stellenpläne des jeweiligen Stammhaushalts sahen für die Haushaltsjahre 2020 bzw. 2021 zum 01.01.2020 im Kap. 05 13 (Öffentliche Förderschulen und Schulen für Kranke) einschließlich der Planstellen für Funktionsämter insgesamt 6 348 Planstellen für Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik vor und zum 01.01.2021 insgesamt 6 763,50 Planstellen für Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik.

Die Zuweisung dieser Stellen auf die Regierungsbezirke erfolgt derzeit im Rahmen der Personalplanung auf der Basis der Schülerzahlen. Einbezogen werden auch zweckgebundene Zusatzbudgets wie Budgets für Sprachförderung, Inklusion, den Erhalt kleiner Grundschulen, Unterstützung der Digitalen Bildung etc.

Für Bewerberinnen und Bewerber mit dem Lehramt an Grund- oder Mittelschulen, für Fachlehrkräfte und Förderlehrkräfte besteht Volleinstellung.

Für die Zweitqualifizierung für das Lehramt an Grundschulen bzw. Mittelschulen sind für das Schuljahr 2021/2022 insgesamt 143 Bewerber in die Unterrichtsversorgung eingeplant, davon 78 im Beamtenverhältnis (Maßnahme für das Lehramt an Mittelschulen).

Da diese Bewerberinnen und Bewerber derzeit in der bedarfsgerechten Einstellung erst zur Zuweisung in die Regierungsbezirke anstehen, ist eine Übermittlung der regionalen Verteilung dieser Bewerber derzeit noch nicht möglich.

Auch für Bewerberinnen und Bewerber mit dem Lehramt für Sonderpädagogik besteht Volleinstellung.

Für Maßnahmen zur Zweitqualifizierung im Bereich der Sonderpädagogik endet der Bewerbungszeitraum für Teilnehmer am 30.07.2021. Aufgrund der vorliegenden Meldungen wird mit ca. 130 neuen Teilnehmern gerechnet. Diese erhalten zunächst zu Schuljahresbeginn einen Arbeitsvertrag mit Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Halbjahr 2022.

Um zum kommenden Schuljahr alle bestehenden Bedarfe abdecken zu können, werden weitere Maßnahmen der Personalgewinnung umgesetzt.

Dazu gehört die Weiterführung der zum Schuljahr 2020/2021 eingeführten dienstrechtlichen Maßnahmen, aber auch die Substituierung von Lehrerstunden in Bereichen außerhalb des Kernunterrichts.

Die dadurch entstehenden Bedarfe werden durch Beschäftigungsmöglichkeiten von zusätzlichem Personal und den Einsatz externer Kräfte gedeckt. Dabei bleibt das Volumen der Unterrichtsstunden, die für die Schülerinnen und Schüler zur Verfügung stehen, an allen drei Schularten vollumfänglich auf dem bisherigen Niveau erhalten.

Die Gesamtversorgung wird zusätzlich zum Schuljahr 2019/2020 für Mittelschulen und Mittelschulstufen der Förderzentren bezüglich des neu eingeführten Unterrichtsfachs Informatik weiter ausgebaut, das zum Schuljahr 2021/2022 wie vorgesehen in die Jahrgangsstufe 9 aufwächst.

Darüber hinaus kommen weitere Bewerbergruppen für Aushilfstätigkeiten an allen Schularten in Frage. Zum Einsatz kommen für diesen Vertretungspool unter anderem auch fachlich vorgebildete Personen mit einer Lehramtsbefähigung oder einer ersten Lehramtsprüfung aus anderen Lehrämtern. Die temporäre Beschäftigung dieses Personenkreises erfolgt auf Vertragsbasis, in der Regel mit Jahresverträgen.

Es ist davon auszugehen, dass mit den ergriffenen Maßnahmen auch im Schuljahr 2021/2022 die Unterrichtsversorgung an Grund- Mittel- und Förderschulen vollumfänglich sichergestellt werden kann.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

31. Abgeordneter
Dr. Wolfgang Heubisch
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, inwieweit in der bereits begonnenen Prüfungsphase (ähnlich wie an der Technischen Universität München) Studierenden kostenlose Testmöglichkeiten vor Präsenzprüfungen angeboten werden (bitte Auflistung der einzelnen Hochschulen), an welchen Universitäten und Hochschulen bereits Impfangebote dezidiert den Studierenden gemacht wurden (bitte Auflistung der einzelnen Hochschulen) und inwieweit sie die Hochschulen bei Tests und Impfungen unterstützt (bitte Art und Weise der Hilfestellung auflisten, z. B. finanziell oder personell etc.)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Im Hinblick auf Tests für Studentinnen und Studenten wird wie folgt geantwortet:

Die Staatsregierung hat bereits am 27.04.2021 beschlossen, die zur Finanzierung der Selbsttests im Sommersemester 2021 für die staatlichen und die überwiegend staatlich refinanzierten staatlich anerkannten Hochschulen erforderlichen Ausgabemittel zur Durchführung des vorgeschlagenen Testkonzepts im Hochschulbereich in Höhe von bis zu 15 Mio. Euro aus den Mitteln des Sonderfonds Coronapandemie zur Verfügung zu stellen. Dieses spezifische Testkonzept für den Hochschulbetrieb sieht insbesondere vor, dass Testungen an den Hochschulen als ergänzendes Instrument zum Infektionsschutz eingesetzt werden, um möglichst effektiv und praktikabel den zulässigen Präsenzbetrieb zu unterstützen und zu begleiten und damit die Infektionsschutzmaßnahmen vor Ort noch weiter zu stärken.

Dazu stellen die Hochschulen insbesondere den Studentinnen und Studenten Selbsttests zur Verfügung. Dieses hochschulspezifische Testkonzept, das auch den Prüfungsbetrieb mit umfasst, wird von den Hochschulen auf Grundlage der geltenden Bestimmungen in eigener Verantwortung konkret umgesetzt. Es ergänzt das breite Angebot an Testmöglichkeiten, insbesondere bestehend aus den bayerischen „Jedermann-Testungen“ und den Bürgertestungen. Dieses Testangebot steht natürlich auch den Studentinnen und Studenten offen.

Es ist Staatsminister für Wissenschaft und Kunst Bernd Sibler ein wichtiges Anliegen, dass bis zum Start des Lehrbetriebs im kommenden Wintersemester allen Impfwilligen an den Hochschulen die Möglichkeit eröffnet ist, sich individuell abschließend impfen lassen zu können.

In Umsetzung des Beschlusses der Staatsregierung vom 29.06.2021 ist zwischen den Ressorts ein bayernweites Konzept für die gezielte Einbeziehung der Studentinnen und Studenten und von künftigen Studienanfängerinnen und Studienanfängern an bayerischen Hochschulen in die Bayerische Impfstrategie abgestimmt worden. Eine wesentliche Zielsetzung dieses Konzepts zur Verwirklichung von zielgerichteten, zielgruppenspezifischen Impfaktionen ist ein niederschwelliges Angebot für Studentinnen und Studenten sowie Studieninteressierte, ihren Impfanspruch möglichst flexibel auch am (künftigen) Hochschulstandort wahrnehmen zu können. Der Auftakt der landesweiten Impfkampagne für Studentinnen und Studenten in Bayern hat am 19.07.2021 an der Ludwig-Maximilians-Universität München stattgefunden.

Einzelne Hochschulen, beispielsweise die Universitäten in Augsburg, Passau, Regensburg und Würzburg sowie die Hochschulen für angewandte Wissenschaften bzw. Technischen Hochschulen in Ansbach, Deggendorf, Hof und Ingolstadt, haben bereits gezielte Impfaktionen für Studentinnen und Studenten im Rahmen der Bayerischen Impfstrategie geplant beziehungsweise durchgeführt. Die organisatorischen Details sowie den Ablauf stimmen die Hochschulen und die örtlichen Impfzentren auf der Grundlage des Konzepts unmittelbar ab.

32. Abgeordnete **Susanne Kurz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Künstlerinnen und Künstler sich beim ersten Call für ein Stipendium im Rahmen des Stipendienprogramms beworben haben, wie vielen davon ein Stipendium von je 5.000 Euro gewährt wurde und ob sie mit Blick auf die eigene Zufriedenheit mit den bisherigen Bewerbungszahlen die Rahmenbedingungen des Stipendienprogramms, wie z. B. Bewerbung und Bekanntmachung des Programms bzw. die bewerbungsberechtigte Zielgruppe, anzupassen gedenkt?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

1 126 Anträge sind im ersten Call eingegangen. Das Stipendienprogramm ist auf mindestens drei Calls ausgerichtet. Der Erfolg des Programms, das in Ergänzung zum Soloselbstständigenprogramm für Künstlerinnen und Künstler und Angehörige kulturnaher Berufe (Ersatz des sog. fiktiven Unternehmerlohns bis zu 1.180 Euro monatlich) konzipiert wurde, wird am Gesamtbild der Calls zu messen sein. Das Stipendienprogramm ist seitens der Staatsregierung ausreichend dotiert worden. Es ist neben dem Soloselbstständigenprogramm als Programm für die von der Pandemie besonders betroffene Gruppe der jungen Künstlerinnen und Künstler am Beginn ihres professionellen Schaffens aufgesetzt. Eine Änderung dieser Programmkonzeption ist nicht geplant.

Der größte Teil der Anträge befindet sich nach einer Vorsichtung in verschiedenen Stadien des Prüf- und Bewilligungsprozesses bei „bayernkreativ“ und den sieben beteiligten Bezirksregierungen. Bisher wurden 55 Anträge bewilligt. Unmittelbar vor der Bewilligung stehen ca. 200 Anträge (Stand: 20.07.2021). Bisher musste noch kein Antrag abgelehnt werden und es zeichnet sich ab, dass der größte Teil der Anträge bewilligt werden kann.

Einen wesentlichen Teil des derzeitigen Prüfprozesses bei „bayernkreativ“ als den Regierungen vorgeschaltete Stelle macht nach Auskunft von „bayernkreativ“ die Kommunikation mit den Antragstellenden zur Nachbesserung und Herstellung der Entscheidungsreife aus. So werden im Interesse einer möglichst niedrigen Ablehnungsquote fehlende und ergänzende Unterlagen im Zuge der Vorprüfung erbeten, bei unzureichenden oder unklaren Vorhabensbeschreibungen wird Klärung und Nachbesserung ermöglicht. Ziel ist es, den Bezirksregierungen bewilligungsreife Anträge vorzulegen, weitere Nachfragen und Ablehnungen zu vermeiden und rasche Auszahlung zu ermöglichen.

Durch das zuständige Fachreferat im Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst werden flankierende Stellungnahmen aus den Fachcommunitys, von den Kunsthochschulen sowie Einzelbegutachtungen eingeholt, um den Prozess zu beschleunigen.

33. Abgeordneter
**Ulrich
Singer**
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kinder nahmen in den ersten drei Erhebungsphasen der COVID-Kids-Bavaria-Studie teil (bitte Anzahl nach Alter getrennt auflisten), wie viele Kinder wurden in den ersten drei Erhebungsphasen der Studie mittels Rachenabstrich auf SARS-CoV-2 positiv getestet (bitte Anzahl nach Alter getrennt auflisten) und wie viele Kinder wurden in den ersten drei Erhebungsphasen der Studie mittels Blutabnahme aus der Fingerbeere auf Antikörper gegen SARS-CoV-2 getestet (bitte separat Anzahl der Kinder auflisten, die genügend Antikörper gegen SARS-CoV-2 hatten und die Höhe des Antikörperanteils aller getesteten Kinder)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Covid-Kids-Bavaria-Studie hat drei Erhebungsphasen definiert.

Die Datenerhebung für die dritte Phase war nur unter erschwerten Bedingungen möglich, weil viele Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen im Modus einer „Notbetreuung“ waren und damit die Expositionsanalyse verzerrt wurde.

Mit Ergebnissen der Datenanalyse ist mithin erst im weiteren Verlauf des Sommers 2021 zu rechnen.

Gemäß wissenschaftlicher Gepflogenheiten werden die Ergebnisse und damit auch Stichprobenumfänge der Studie erst nach dem Durchlaufen eines Peer-Review-Verfahrens publiziert, was voraussichtlich im Herbst 2021 der Fall sein dürfte.

34. Abgeordnete **Ruth Waldmann** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Studierende sind im aktuellen bzw. für das kommende Studienjahr für die hochschulischen Pflegeausbildungen in Bayern eingeschrieben und wie sieht sie die Perspektiven für die hochschulische Pflegeausbildung angesichts dieser Anmeldezahlen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Im Wintersemester 2020/2021 waren in Bayern insgesamt 1 094 Studentinnen und Studenten im Studienfach Pflegewissenschaft/-management eingeschrieben (Quelle: CEUS/Statistisches Landesamt). Darüber hinaus kann das Thema Pflege in geringerem Umfang auch in anderen Studienfächern behandelt werden, beispielsweise im Studienfach Gesundheitswissenschaft/-management. Aus der amtlichen Statistik ist aber nicht ersichtlich, inwiefern dies im Einzelnen tatsächlich zutrifft.

Für das Sommersemester 2021 liegen derzeit noch keine Studierendenzahlen vor. Wie viele Studentinnen und Studenten im Wintersemester 2021/2022 im Studienfach Pflegewissenschaft/-management eingeschrieben sein werden, ist noch nicht bekannt, da die Immatrikulation je nach Hochschule noch bis zum Herbst 2021 möglich ist.

In Umsetzung des Pflegeberufgesetzes (PflBG) und der politischen Selbstverpflichtungen im Rahmen der Konzertierte(n) Aktion Pflege hat der Ministerrat am 16. Juli 2019 auf Initiative des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst den stufenweisen Aufbau von primärqualifizierenden Studienangeboten im Bereich der Pflege beschlossen. Auf diese Weise bietet die Staatsregierung der jungen Generation vielfältige Perspektiven und stellt die hochschulische Pflegeausbildung zukunftsfest auf.

In einer ersten Aufbaustufe sind Hochschulen vorgesehen, die bereits über einschlägige Erfahrungen mit dualen Pflegestudiengängen verfügen bzw. sich durch besondere konzeptionelle Überlegungen (Bayerisches Zentrum Pflege Digital in Kempten) auszeichnen. In diesem Sinne sind die Evangelische Hochschule Nürnberg, die Katholische Stiftungshochschule München, die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg und die Technische Hochschule Deggendorf jeweils mit einem primärqualifizierenden Format zum Wintersemester 2020/2021 gestartet. Die Technische Hochschule Rosenheim führt ihren dualen Pflegestudiengang mit den gesetzlich notwendigen Anpassungen nach § 67 PflBG weiter und plant mittelfristig die Einführung des primärqualifizierenden Pflegestudiengangs. Die Hochschule München und die Hochschule Kempten werden den Studienbetrieb jeweils zum Wintersemester 2021/2022 aufnehmen.

Auf einer zweiten Stufe wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt jeweils ein primärqualifizierender Studiengang Pflege an der Universität Augsburg und der Universität Würzburg eingerichtet.

Auf einer dritten Stufe sollen weitere Standorte beschlossen werden, die bislang über keine Vorerfahrungen verfügen, aber Interesse an der Einrichtung entsprechender Studiengänge signalisiert haben. Die Entscheidung über einen Ausbau in der dritten Stufe wird auf Basis der Erfahrungen mit den ersten beiden Stufen und der weiteren Entwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen getroffen.

35. Abgeordnete **Dr. Sabine Weigand** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- In der Anfrage der Abgeordneten Dr. Sabine Weigand, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, zum Plenum am 6. Juli 2021, Drs. 18/17121, beschreibt die Staatsregierung „im Kontext des Jubiläumsjahrs 2021 – 1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland werden der Landesstelle im Haushaltsjahr 2021 zudem zusätzliche Mittel für eine befristete Besetzung der Fachstelle zur Verfügung gestellt, sodass die Vermittlung und Präsentation jüdischer Geschichte in Bayern gerade in der heutigen Zeit auch von dieser Seite zusätzlich unterstützt werden wird“, daher frage ich die Staatsregierung, wie hoch sind die zusätzlichen Mittel für diese befristete Besetzung, seit wann ist diese Stelle besetzt und unter welchen Rahmenbedingungen (Befristung, Beginn, Einstufung, konkrete Aufgaben)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Anlässlich des Jubiläumsjahres 2021 – 1 700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland stellt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst der Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen in Bayern im Haushaltsjahr 2021 zusätzliche Mittel bis zur Höhe von 70,0 Tsd. Euro für die befristete Besetzung einer Fachstelle als Ansprechpartner für jüdische Museen und Sammlungen bereit. Damit soll die Vermittlung und Präsentation jüdischer Geschichte in Bayern gerade in der heutigen Zeit auch von dieser Seite zusätzlich unterstützt werden, um diesem wichtigen Thema über das Jubiläumsjahr hinaus die notwendige Aufmerksamkeit zukommen zu lassen. Eingruppierung sowie Aufgaben- und Beschäftigungsumfang werden derzeit von der Landesstelle geklärt, damit voraussichtlich im August eine Ausschreibung der befristeten Stelle erfolgen kann.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

36. Abgeordneter
Volkmar Halbleib
(SPD)
- Vor dem Hintergrund der aktuellen Starkregenschäden in Oberbayern, aber in den vergangenen Tagen auch in anderen Teilen Bayerns mit zum Teil auf einzelne Orte begrenzten Schadensereignissen (z. B. Reichenberg im Landkreis Würzburg, das innerhalb der letzten Woche gleich zweimal von Starkregen-Überschwemmungen betroffen war) und im Hinblick auf die Äußerung von Ministerpräsident Dr. Markus Söder „Wir lassen da niemanden allein, ganz sicher nicht.“ (Mainpost vom 19. Juli 2021), frage ich die Staatsregierung, in welchem Umfang sie Sofort- und Wiederaufbauhilfen für geschädigte Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Mieterinnen und Mieter in ganz Bayern auf den Weg bringt und ob dies auch für den Fall gilt, dass ein ausreichender Versicherungsschutz gegen Elementarschäden nicht abgeschlossen wurde oder nicht abgeschlossen werden konnte, und in welchem Umfang sie gesonderte Finanzhilfen für Kommunen in ganz Bayern vorsieht, um zerstörte Infrastruktur wieder herzustellen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Staatsregierung hat am 20. Juli 2021 beschlossen, zur Linderung der akuten Notlage und zur Beseitigung der entstandenen Schäden bei den von den Naturkatastrophen im Juli 2021 Betroffenen in den sich durch besondere Schadensintensität auszeichnenden Gebieten einen Finanzrahmen von insgesamt bis zu 50 Mio. Euro bereitzustellen. Wichtige Kriterien für die Festlegung der Gebietskulisse waren dabei neben dem Eintritt des Ereignisses im Juli auch die Feststellung eines 100-jährlichen Niederschlags oder Hochwassers durch die Umweltbehörden. Sollten in den nächsten Tagen weitere Landkreise oder kreisfreie Städte mit ähnlicher Katastrophe im Juli gemeldet werden, ist eine nachträgliche Aufnahme in die Gebietskulisse nicht ausgeschlossen. Wir arbeiten hier eng mit den Umweltbehörden und den Behörden vor Ort zusammen.

Für Betroffene in diesen Gebieten stehen, unter Anrechnung von Versicherungsleistungen, folgende Soforthilfen des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat (StMFH) zur Verfügung:

- Soforthilfe „Haushalt/Hausrat“ in Höhe von bis zu 5.000 Euro je Haushalt (bei Versicherbarkeit Abschlag von 50 Prozent).
- Soforthilfe „Ölschäden an Gebäuden“ in Höhe von bis zu 10.000 Euro je Wohngebäude (bei Versicherbarkeit Abschlag von 50 Prozent).

Auch für Unternehmen und Angehörige Freier Berufe sowie für die Land- und Forstwirtschaft werden Soforthilfen gewährt. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) sowie das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) erarbeiten derzeit spezifische Richtlinien zum Vollzug dieser Hilfsprogramme.

Bei drohender Existenzgefährdung werden zudem Zuschüsse aus dem Härtefonds an Privathaushalte, Gewerbebetriebe, selbstständig Tätige und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft (Hilfeleistungen je nach finanzieller Leistungskraft der Geschädigten bis max. 100 Prozent; keine Überkompensation) gewährt.

Auch außerhalb des zeitlichen und räumlichen Geltungsbereichs der Soforthilfen unterstützt die Staatsregierung alle Bürger, Gewerbebetriebe, selbständig Tätige sowie Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, die aufgrund eines Hochwassers in eine Notlage gekommen sind. Ihnen stehen bei drohender Existenzgefährdung ebenfalls Zuschüsse aus dem Härtefonds zur Verfügung (Hilfeleistungen je nach finanzieller Leistungskraft der Geschädigten bis max. 100 Prozent; keine Überkompensation; Versicherungsleistungen werden angerechnet).

Der Bund hat neben den Soforthilfen auch ein Aufbauhilfeprogramm für die betroffenen Regionen angekündigt. Das Bundeskabinett trifft die dazu notwendigen Entscheidungen. Auf dieser Grundlage wird dann eine enge Abstimmung mit der Bundesregierung zu möglichen Aufbauhilfen erfolgen.

Bei den Soforthilfen „Haushalt/Hausrat“ sowie bei den Soforthilfen „Ölschäden an Wohngebäuden“ erfolgt ein Abschlag von 50 Prozent, wenn ein Versicherungsschutz gegen Elementarschäden nicht abgeschlossen wurde, obwohl dies möglich gewesen wäre.

Notstandsbeihilfen aus dem „Härtefonds“ richten sich nach der finanziellen Leistungskraft der Geschädigten und werden unabhängig von einer Versicherbarkeit gewährt.

Die Beseitigung von Elementarschäden an bestimmten kommunalen Einrichtungen kann grundsätzlich nach dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) gefördert werden, soweit die Voraussetzungen vorliegen. So kommt für durch ein Elementarschadensereignis veranlasste Baumaßnahmen an kommunalen Gebäuden (öffentliche Schulen, schulische Sportanlagen, Kindertageseinrichtungen sowie kommunale Theater und Konzertsäle) eine Förderung nach Art. 10 BayFAG in Betracht und die Kosten der Beseitigung von Schäden aufgrund eines Elementarereignisses an kommunalen Straßen- und Brückenbauwerken können im Rahmen einer Förderung nach Art. 13c Abs. 1 BayFAG berücksichtigt werden.

Schließlich besteht bei einer finanziellen Notlage einer Gemeinde ggf. die Möglichkeit der Berücksichtigung von Kosten zur Beseitigung von Schäden an kommunalen Einrichtungen, die durch Naturkatastrophen einschließlich Elementarschadensereignissen verursacht worden sind, im Rahmen der Gewährung von klassischen Bedarfzuweisungen nach Art. 11 BayFAG.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

37. Abgeordneter **Helmut Markwort** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie häufig Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger mit Herrn [REDACTED] im Jahr 2020 wegen der Beschaffung von Masken Kontakt hatte (bitte genaue Termine nennen), was Staatsminister Hubert Aiwanger danach jeweils veranlasst hat und wann Verträge zwischen der Firma von Herrn [REDACTED] und der Staatsregierung geschlossen wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Herr [REDACTED] hat sich im Frühjahr 2020 mehrfach an Staatsminister Hubert Aiwanger gewendet und um Hilfe bei seinen Maskenlieferungen gebeten.

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) hat der bei der Staatlichen Feuerweherschule Geretsried angesiedelten Unterstützungsgruppe Beschaffungen Coronapandemie Herrn [REDACTED] als einen von mehreren möglichen Maskenlieferanten genannt. Dies entsprach dem üblichen Prozedere: Ab Mitte März 2020 ging eine immense Zahl an Zuschriften betreffend die Beschaffung von Masken verschiedenster Bauart beim StMWi ein. Eingegangene Angebote wurden an die für die Beschaffung zuständigen Stellen weitergeleitet. Wie im Bericht zum PSA-Beschaffungswesen des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege an den zuständigen Landtagsausschuss dargestellt, führte die Unterstützungsgruppe Beschaffungen Coronapandemie die zahlreichen, teils über verschiedene Kanäle eingehenden Angebote zusammen und überprüfte sie in Zusammenarbeit mit der beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) eingerichteten Eignungsprüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität der vorzulegenden Unterlagen (etwa von Zertifikaten).

Daneben ging das StMWi systematisch Hinweisen auf mögliche Hindernisse bei Maskenlieferungen nach (z. B. im Zoll „feststeckende“ Masken oder Verzögerungen bei der Bearbeitung der Angebote durch die zuständigen Stellen).

Bei dem von Herrn [REDACTED] geführten Unternehmen wurden seitens des LGL am 02.04.2020, 08.04.2020, 10.04.2020, 13.04.2020, 17.04.2020 sowie am 23.04.2020 Masken bestellt.

38. Abgeordneter
**Jan
Schiffers**
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie steht sie zu dem durch die EU geplanten Verbot von Verbrennungsmotoren ab dem Jahr 2035, welche Maßnahmen plant sie, um die durch das Verbot entstehende hohe Arbeitslosigkeit abfedern zu können und welche Auswirkungen wird der Ausstieg aus der Verbrennertechnologie aus Sicht der Staatsregierung haben, um solche extremen Wetterereignisse wie am vergangenen Wochenende zu verhindern?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Der Vorschlag der EU-Kommission vom 14. Juli 2021 steht im Zusammenhang mit dem Green Deal und den Herausforderungen des Klimawandels. Die vorgelegten Maßnahmen sind ebenso diskussionswürdig wie verbesserungsfähig. Bayerns Unternehmen zeigen schon heute, dass sie willens und in der Lage sind, neue Technologiefelder zu erschließen und Marktführerschaft zu behaupten. Dabei unterstützt sie die Staatsregierung unter anderem durch die Hightech Agenda. Eine erfolgreiche Transformation traditioneller und das Entstehen neuer Betriebe wird so zur Basis gutbezahlter und zukunftsfähiger Arbeitsplätze. Es ist erklärtes Ziel, die Beschäftigung in den Bayerischen Leitindustrien Fahrzeug- und Maschinenbau durch Qualifizierung und Investitionsimpulse für Zukunftstechnologien zu sichern.

Der Wandel darf auch die nachvollziehbaren Interessen der Menschen an erschwinglicher individueller Mobilität nicht vernachlässigen. Das EU-Programm muss in seiner Endfassung die Vorteile einer im Ergebnis offenen Forschung und Entwicklung stärker berücksichtigen. Daher setzt sich die Staatsregierung für mehr Differenzierung bei Regeln und Zeitvorgaben sowie die Berücksichtigung aller klimafreundlichen Antriebstechnologien ein. Die richtigen Rahmenbedingungen einer gelingenden Transformation hin zu einer klimaneutralen Mobilität sind technologieoffen.

39. Abgeordneter
Dr. Dominik Spitzer
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe hat sich der Freistaat an der Firma GNA Biosolutions aus Martinsried beteiligt (bitte unter Nennung des Datums, ab dem Gelder an die genannte Firma geflossen sind), welche Versuche Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger – abgesehen von einem Brief an die Zulassungsbehörde Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) am 15. Dezember 2020 und einem persönlichen Anruf zuvor – gegenüber dem Bundesgesundheitsminister, der Staatskanzlei und der Zulassungsbehörde BfArM unternommen hat, um eine Sonderzulassung für den Schnelltest GNA Octea zu erwirken, und ob Staatsminister Hubert Aiwanger wegen der Firma GNA Biosolutions mit Ministerpräsident Dr. Markus Söder, Herrn Alfred Sauter, MdL, oder Herrn Georg Nüßlein, MdB, Kontakt hatte?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Hinweis des Landtagsamts:

Aus Datenschutzgründen erfolgt keine Drucklegung der Antwort auf die erste Teilfrage.

Hinsichtlich der zweiten Teilfrage wird folgende Antwort gegeben: Es sind keine weiteren Versuche diesbezüglich erfolgt.

Der Schnelltest der Firma GNA Biosolutions wurde im Ministerrat angesprochen. Darüber hinaus gab es keine entsprechenden Kontakte.

40. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
 Aufgrund von zunehmenden Hinweisen auf Abregelungen bei der Stromeinspeisung von Erneuerbare-Energien-Anlagen frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse hat sie hinsichtlich der Entwicklung der Abregelung von in Betrieb befindlichen Erneuerbare-Energien-Anlagen in den vergangenen vier Jahren hinsichtlich des Umfangs der Abregelungen, der zugrundeliegenden Ursachen für diese Abregelungen und der regionalen Verteilung der Abregelungen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Der Netzbetreiber kann nach den besonderen Voraussetzungen und Rechtsfolgen des sog. Einspeisemanagements auch die Einspeisung aus Erneuerbare-Energien-Anlagen abregeln, wenn die Netzkapazitäten nicht ausreichen, um den erzeugten Strom abzutransportieren (§§ 13, 14 Energiewirtschaftsgesetz – EnWG i. V. m. §§ 14, 15 Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG). Sofern möglich, sind andere Netzentlastungsmaßnahmen vorrangig anzuwenden. Zudem ist gesetzlich vorgesehen, dass Erneuerbare-Energien-Anlagen grundsätzlich nachrangig zu insbesondere konventionellen Erzeugungsanlagen abgeregelt werden. Teils lassen sich Abregelungen von Erneuerbare-Energien-Anlagen aber nicht vermeiden. Reichen die lokalen Verteilnetze nicht aus, um den Strom aus Erneuerbaren Energien abzunehmen, ist der Verteilnetzbetreiber grundsätzlich zum Netzausbau verpflichtet (§ 12 EEG).

Offizielle energieträgerscharfe Statistiken zur Abregelung von Erneuerbare-Energien-Anlagen werden von der Bundesnetzagentur im Bericht „EEG in Zahlen 2019“ (https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/ZahlenDatenInformationen/zahlenunddaten-node.html) auf deutscher Ebene veröffentlicht, eine Aufschlüsselung nach Bundesländern wird nicht vorgenommen.

Ausfallarbeit nach Energieträger in GWh	2016	2017	2018	2019
Windenergie (an Land und auf See)	3.530,1	5.287,2	5.246,9	6.272,5
Solare Strahlungsenergie	184,1	163,1	116,5	177,6
Biomasse	26,5	61,1	35,7	30,2
Wasserkraft	0,5	2,7	0,5	1,2
Deponie-, Klär- und Grubengas	0,3	0,8	0,6	0,1
Anlagen nach dem KWKG	1,8	2,7	2,5	0,9
Sonstige	-	-	0,0	0,0
Insgesamt	3.743	5.518	5.403	6.482
%-Veränderung zum Vorjahr	-21%	47%	-2%	20%
Anteil an der eingespeisten Jahresarbeit	2,3%	2,9%	2,8%	3,1%

In Bayern sind insbesondere Solare Strahlungsenergie (PV), Biomasse und Wasserkraft ausschlaggebend. Für diese zeichnet sich auf Bundesebene kein klarer Trend für die Entwicklung der Abregelung ab. Die Berichte der Bundesnetzagentur (aktuellste Fassung unter https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Mediathek/Berichte/2020/Quartalszahlen_Gesamtjahr_2020.pdf?blob=publication-File&v=3) für Bayern weisen folgende Werte der abgeregelten Energiemenge aus:

Bayern	2016	2017	2018	2019	2020
Ausfallarbeit in GWh	3,31	3,95	5,41	21,52	37
Anteil DEU %	0,1	0,1	0,1	0,3	0,6

Im Jahr 2019 lag auf bundesdeutscher Ebene in 82 Prozent der Fälle die Ursache für eine Abregelung im Übertragungsnetz begründet, dabei wurden in 19 Prozent der Fälle Anlagen im Übertragungsnetz angesteuert und in 63 Prozent der Fälle Anlagen im Verteilnetz abgeregelt.

In Bayern sind Erneuerbare-Energien-Anlagen weit überwiegend im Verteilnetz angeschlossen, so fand in den letzten Jahren keine Abregelung von Anlagen der Übertragungsnetzebene in Bayern statt. Eine räumlich differenzierte Auswertung von Abregelungen innerhalb Bayerns liegt der Staatsregierung nicht vor.

Jahr	Durchführung und Ursache im Übertragungsnetz		Durchführung im Verteilernetz und Ursache im Übertragungsnetz		Durchführung im Verteilernetz und Ursache im Verteilernetz		Insgesamt GWh
	GWh	Prozent	GWh	Prozent	GWh	Prozent	
2016	149,3	4%	3.198,2	85%	395,7	11%	3.743,2
2017	892,4	16%	4.034,7	73%	590,9	11%	5.518,0
2018	1.402,5	26%	3.285,5	61%	714,8	13%	5.402,7
2019	1.249,6	19%	4.100,1	63%	1.132,7	17%	6.482,4

41. Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Beschäftigte arbeiten in den Geschäftsstellen der Regionalen Planungsverbände (bitte nach Planungsverbänden auflisten: Zahl der Beschäftigten, TVöD-Eingruppierung und verfügbare Arbeitszeit für diese Aufgabe), welche Planungsverbände machen von dem Recht, weitere Organe sowie einen regionalen Planungsbeirat zu schaffen, Gebrauch (bitte nach Planungsverbänden auflisten) und welche zusätzlichen personellen Ressourcen können die jeweiligen regionalen Planungsverbände mobilisieren, um bspw. die Ausweisung von Vorranggebieten für den Hochwasserschutz in den Regionalplänen oder andere Fachplanungen inhaltlich vorzubereiten und in regelmäßigen Intervallen an sich verändernde Bedingungen anzupassen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

In der Regel arbeiten in den Geschäftsstellen der Regionalen Planungsverbände (RPV), die für die organisatorischen Aufgaben und die Verwaltungsgeschäfte zuständig sind, zwei bis drei Personen (Geschäftsführung sowie Assistenz) in Teilzeit. Entlohnung und Umfang der Arbeitszeit werden von den RPV in eigener Zuständigkeit festgelegt. Nähere Auskünfte hierzu sind wegen der geringen Anzahl von Beschäftigten aus Datenschutzgründen nicht möglich. Die Bezahlung erfolgt in der Regel aus den Zuweisungen, die der Staat den RPV gemäß Kostenerstattungsverordnung gewährt. Bei Bedarf sind darüber hinaus Sonderzuweisungen möglich.

Art. 10 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) bestimmt die Organe der RPV, nämlich die Verbandsversammlung, den Planungsausschuss und den Verbandsvorsitzenden.

Weitere Organe sind nicht vorgesehen. Regionale Planungsbeiräte bestehen derzeit in den RPV 13 und 14.

Die RPV bedienen sich zur Ausarbeitung des Regionalplans der jeweils zuständigen höheren Landesplanungsbehörde, die hierfür die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt (vgl. Art. 8 Abs. 4 BayLplG). Hierunter fällt auch die Festlegung von Vorranggebieten für den Hochwasserschutz oder weitere neue regionalplanerische Themen.

Fachplanungen gehören hingegen nicht zum Aufgabenbereich der RPV, sondern sind von den zuständigen Fachbehörden vorzunehmen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

42. Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welchen Stand (Umfang, Vollständigkeit, offene Punkte, letzte Aktualisierung) haben die Gefahrenkarten bezüglich Hochwasser, Sturzfluten und Geogefahren für Bayern, warum sind die Ergebnisse aus den Aufträgen an die Technische Universität München bzgl. Sturzfluten, die im März 2021 fertiggestellt wurden, noch nicht in die Gefahrenkarten aufgenommen und bis wann werden alle Gefahrenkarten, insbesondere auch bezüglich Sturzfluten, auf dem aktuellen Stand sein und veröffentlicht?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Für alle Gewässer mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko (Gewässer innerhalb der Risikokulisse) nach EG-Hochwasserrichtlinie wurden die Hochwassergefahrenkarten zuletzt bis 2019 fortgeschrieben bzw. aktualisiert und gemeldet. Die betroffenen Kommunen wurden darüber informiert. Insgesamt wurden die Karten für rund 8 400 km Gewässerstrecke erstellt. Die Anpassung an neue Erkenntnisse erfolgt kontinuierlich. Dies gilt auch für sonstige Überschwemmungsgebiete außerhalb der Risikokulisse.

Die Sturzflutgefahrenhinweiskarten stehen kurz vor der Fertigstellung beziehungsweise werden derzeit überprüft, weil die mit Starkregen und klimabedingten Wetteränderungen zusammenhängenden Effekte noch schwer zu fassen sind und die aktuellen Hochwasser- und Starkregenereignisse ausgewertet werden sollen. Die Karten sollen im Herbst in ca. zwölf Kommunen vor Ort überprüft und konkret getestet werden. Sobald ihre Anwendbarkeit mit ausreichender Verlässlichkeit angenommen werden kann, sollen sie als Gefahrenhinweiskarten als ein weiterer Baustein bei der Vorsorge gegen Starkregenereignisse veröffentlicht werden.

In den Gefahrenhinweiskarten für Georisiken werden ausschließlich gravitative Massenbewegungen wie Steinschlag, Felssturz oder Rutschungen behandelt. Für die hinsichtlich Georisiken sensiblen Gebiete Bayerns, wie dem Alpenraum, liegen diese Gefahrenhinweiskarten bereits vor. Die restlichen Gebiete, die weniger stark von Geogefahren betroffen sind, werden voraussichtlich bis Ende 2024 vollständig erfasst.

43. Abgeordneter
Dr. Markus Bächler
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung anlässlich der aktuellen Starkregenereignisse, die seit Ende Juni in allen Regierungsbezirken Bayerns niedergegangen sind, welcher Krisenstab der Staatsregierung bearbeitet die Starkregen-Problematik aktuell (bitte mit Angabe der Zusammensetzung, Einsetzung und Aufnahme der Tätigkeit, Tagungshäufigkeit und Struktur der Vernetzung in bayerische Behörden), welche Akutmaßnahmen sind zur verbesserten Frühwarnung vorgesehen und welche schnellen Präventions-Potenziale sieht die Staatsregierung, so z. B. in der zügigen Renaturierung von Flussauen und Deichrückverlegungen (bitte unter Angabe konkreter Planungen)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Frühwarnung: Der Hochwassernachrichtendienst (HND) im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) nutzt zahlreiche Quellen, um potenzielle Hochwassergefahren frühzeitig erkennen und warnen zu können. Neben dem umfangreichen Angebot des Deutschen Wetterdienstes (DWD) (Vorhersagen, Wetterbeurteilung inkl. Warnlage, Beratung inkl. regelmäßiger Abstimmungen) werden auch weitere Vorhersagen (Ensemble-Betrachtung), darunter auch die des Europäischen Hochwasserwarnsystems EFAS-System, als Quellen genutzt. Die Wasserwirtschaftsämter veröffentlichen bei Vorhersagen mit einer potenziellen Hochwassergefahr Warnmeldungen und geben diese über definierte Meldewege (Hochwassernachrichtenpläne gemäß Verordnung über den Hochwassernachrichtendienst) an die betroffenen Kreisverwaltungsbehörden weiter. Diese geben die Hochwasserwarnungen wiederum an die jeweiligen Empfänger in den Gemeinden weiter. Neben den Unwetterwarnungen des DWD werden die Abflussvorhersagen sowie Hochwasserwarnungen parallel auch auf der HND-Internetseite <https://www.hnd.bayern.de> automatisch veröffentlicht. In Entwicklungsvorhaben werden parallel dazu die Produkte des HND stetig weiterentwickelt.

Dauerregenereignisse wie am 17./18.07.2021 in Südbayern können in der Regel relativ gut vorhergesagt werden. Dies war auch dieses Mal der Fall, der HND war seit Mittwoch, den 14.07.2021 bezüglich der Beobachtung der weiteren meteorologischen Entwicklung regelmäßig mit dem DWD in Kontakt und aktualisierte ständig seine Vorhersagen. Im Gegensatz dazu können lokale Starkregenereignisse, wie sie in diesem Jahr seit Anfang Juni bereits häufig aufgetreten sind, hinsichtlich genauer Lage und Intensität nur schwer vorhergesagt werden. Hier warnt der DWD mit kurzfristigen, aber großräumigen Unwetterwarnungen. Für lokale Überschwemmungen, wie sie z. B. durch örtlich begrenzte Starkregen (Gewitter) auftreten, können daher keine Warnungen und Vorhersagen durch den HND erstellt werden

Seit 2001 wurde ca. 73 km Deiche zurückverlegt und 27,8 Mio km³ Retentionsraum gewonnen. Renaturierungen erfolgen kontinuierlich im Rahmen der Gewässerentwicklung und als Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. So konnten seit 2001 mehr als 2000 km Gewässerstrecke renaturiert werden. Im Bayerischen Gewässer-Aktionsprogramm 2030, das Hochwasserschutz und ökologische Gewässerentwicklung eng verzahnt, werden diese Aktivitäten weiter intensiviert und dafür insgesamt 2 Mrd. Euro investiert. Aktuell sind mit den Deichrückverlegungen bei Niederalteich und bei Waltendorf zwei große Deichrückverlegungsmaßnahmen an der Donau in Bau.

44. Abgeordneter **Michael Busch** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, warum werden die Hochwasserrisikomanagementpläne, die aktuell aus 2015 stammen, nur alle sechs Jahre aktualisiert und inwieweit sind die Pläne aus 2015 umgesetzt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Fristen für die Erstellung und Fortschreibung der Hochwasserrisikomanagement-Pläne ergeben sich aus der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL). Bayern ist an der Aufstellung der Pläne für die Einzugsgebiete von Donau, Elbe und Rhein beteiligt. Federführend werden diese von den Flussgebietsgemeinschaften aufgestellt.

Für die Aktualisierung der Pläne wurden bis 2018 die Gebiete (Gewässer/Gewässerabschnitte) mit potenziell signifikanten Hochwasserrisiko überprüft und bis 2019 Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für insgesamt rd. 8 400 km Gewässer erstellt bzw. aktualisiert und veröffentlicht. Die HWRM-Pläne bauen auf den beiden vorgenannten Schritten auf.

Hochwasserrisikomanagement ist eine Daueraufgabe, die die Schutzgüter „Menschliche Gesundheit“, „Wirtschaftliche Tätigkeit / Erheblicher Sachwert“, „Umwelt“ und „Kulturgüter“ im Fokus hat. Ziele sind die Vermeidung neuer Risiken, die Reduktion bestehender Risiken sowie die Reduktion nachteiliger Folgen während und nach einem Hochwasserereignis.

Ein großer Teil der Aktivitäten der staatlichen Wasserwirtschaft zur Umsetzung der HWRM-RL erfolgte im Hochwasserschutz-Aktionsprogramm 2020/2020plus. Eine abschließende Bilanz wird im Herbst vorgelegt. Die Maßnahmen werden fortgesetzt im Bayerischen Gewässer-Aktionsprogramm 2030.

Hochwasserrisikomanagement ist eine Gemeinschaftsaufgabe. Eine wesentliche Aufgabe der Wasserwirtschaftsverwaltung ist deshalb die Sensibilisierung anderer Akteure (Kommunen, Fachbehörden, Bürger u. v. m.). Hierfür wird ein aufwändiger Risikodialog mit allen Akteuren geführt und die Maßnahmenplanung/-umsetzung sowie eine Risikobewertung dokumentiert. Der Dialog ist Grundlage für die Ermittlung der Fortschritte bei der Umsetzung der HWRM-RL. Die Fortschritte werden in den HWRM-Plänen dokumentiert (erstmalig Ende 2021). Da, abgesehen von gesetzlichen Pflichtmaßnahmen, die Maßnahmenplanung und -umsetzung freiwillig ist, ist oft nur eine qualitative Einschätzung zur Umsetzung nichtstaatlicher Maßnahmen möglich. Auch wenn die Coronapandemie den Risikodialog für den zweiten HWRM-Plan deutlich erschwerte, sind seit Einführung der Richtlinie erhebliche Fortschritte erkennbar.

45. Abgeordneter **Christian Flisek** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Stand der Planungen für die Flutpolder in Bayern, wie lange dauert es, die Ergebnisse der aktuellen Studie zu den Flutpoldern an der Donau in das bestehende Konzept einzuarbeiten und bis wann sind dann voraussichtlich alle Flutpolder fertiggestellt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Mit Ministerratsbeschluss vom 14.01.2019 wurde das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) beauftragt, das Flutpolderprogramm fortzuführen und für die Flutpolderstandorte Bertoldsheim, Eltheim und Wörthhof an der Donau vertiefte Untersuchungen durchzuführen. An den Standorten (Leipheim, Helmeringen, Neugeschüttwörth, Großmehring, Katzau und Oberauer Schleife) werden die Planungen für die Flutpolder daher weitergeführt. Bei der Oberauer Schleife wird noch in diesem Jahr die Planfeststellung beantragt, sodass bei günstigem Verfahrensverlauf schon in 2024 mit dem Bau begonnen werden kann. Bei den Standorten Leipheim, Helmeringen, Neugeschüttwörth, Großmehring und Katzau wird nach derzeitigem Kenntnisstand je nach Dauer der Genehmigungsplanung und des anschließenden Planfeststellungsverfahrens nicht mit einem Baubeginn vor 2028 gerechnet.

Die Flutpolderstandorte Bertoldsheim, Eltheim und Wörthhof sind derzeit Gegenstand eines Dialogverfahrens auf Grundlage der Ergebnisse der oben genannten vertieften Untersuchungen. Am 19.07.2021 hat im Kloster Weltenburg dazu ein Dialog zur Flutpolderthematik mit Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz Thorsten Glauber, politischen Vertretern der betroffenen Region und Vertretern von Interessensgruppierungen stattgefunden. Im Nachgang zu dieser Veranstaltung fand am 20.07.2021 eine Veranstaltung mit Staatsminister Glauber und fachlichen Experten zum Austausch mit interessierten Vertretern aus den Flutpolderregionen statt. Im Anschluss an das Dialogverfahren wird das StMUV dem Ministerrat erneut berichten.

46. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Anlässlich der zunehmenden Starkregenereignisse in Bayern frage ich die Staatsregierung, wird das Sonderprogramm kommunales Sturzflutrisikomanagement wieder neu aufgelegt (bitte unter Angabe von Startdatum und Fördersätzen), welches Budget wird hierfür bzw. für Nr. 2.1.6 der Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWAs) als Fördervolumen hinterlegt und plant die Staatsregierung, eine Starkregengefahrenkarte für ganz Bayern erstellen zu lassen (bitte unter Angabe von Auftragsdetails, geplantem Detaillierungsgrad und Zeithorizont bis zur geplanten Fertigstellung der Karte)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Das Sonderprogramm zur Förderung von Konzepten zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement wurde gut angenommen. Durch die hohe Nachfrage wurde belegt, dass weiterhin Bedarf an der Aufstellung dieser Konzepte besteht, sodass mit der Einführung der neuen Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWAs 2021) am 01.04.2021 eine Überführung in die dauerhafte Förderung erfolgte. Mittel für weitere Förderanträge stehen ausreichend zur Verfügung. Um einheitliche Qualitätsstandards für diese Konzepte zu gewährleisten, wird derzeit der zugehörige Leitfaden aktualisiert und eine Musterleistungsbeschreibung für die Ausschreibung erarbeitet. Dieser wird den Gemeinden voraussichtlich Anfang 2022 zur Verfügung stehen.

Aktuell werden flächendeckende Karten erarbeitet, um die Gefahren durch Oberflächenabflüsse und Sturzfluten in Bayern gezielter zu erfassen, zu erforschen und zu evaluieren. An der Erstellung sind hochklassige Experten verschiedener Universitäten sowie des Landesamts für Umwelt beteiligt. Die Karten stehen kurz vor der Fertigstellung beziehungsweise werden derzeit überprüft, weil die mit Starkregen und klimabedingten Wetteränderungen zusammenhängenden Effekte noch schwer zu fassen sind und die aktuellen Hochwasser- und Starkregenereignisse ausgewertet werden sollen. Die Karten werden im Herbst in ca. zwölf Kommunen vor Ort überprüft und konkret getestet. Sobald ihre Anwendbarkeit mit ausreichender Verlässlichkeit angenommen werden kann, sollen sie als Gefahrenhinweiskarten als ein weiterer Baustein bei der Vorsorge gegen Starkregenereignisse veröffentlicht werden.

47. Abgeordneter **Christian Hierneis** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ist ein bayernweites Drainagerückbau-Programm (z. B. bezogen auf land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, wo es möglich ist) geplant, ist ein Schwammstadt-Förderprogramm geplant und plant sie ein Bodenschutz-Programm zur Vermeidung von Bodenabtrag z. B. bei Starkregenereignissen (bitte jeweils mit geplantem Beginn der Programme, Benennung der einzelnen in den Programmen vorgesehenen Maßnahmen, der geplanten finanziellen Mittelausstattung der jeweiligen Programme und der geplanten Förderhöhe der einzelnen Maßnahmen)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Im Bayerischen Naturschutzgesetz ist in Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Punkt 2. Folgendes geregelt: „Bei der landwirtschaftlichen Nutzung ist es verboten ... den Grundwasserstand in Nass- und Feuchtgrünland sowie -brachen und auf Moor- und Anmoorstandorten abzusenken, davon unberührt bleiben bestehende Absenkungs- und Drainagemaßnahmen“. Ein Drainagerückbau-Programm ist derzeit nicht geplant.

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) erprobt pilothaft im Rahmen eines Projekts in einem Trockengebiet im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim ein Graben- und Drainagemanagement für einen verstärkten dezentralen Wasserrückhalt bzw. zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, in dem die Landwirte selbst solche Maßnahmen wünschen. Zudem könnte ein Rückhalt von Wasser in der Fläche den Eintrag von Boden und Feinmaterial in Gewässer vermindern. Die Wasserwirtschaftsverwaltung bringt sich für diese Herausforderungen als beratende und unterstützende Fachverwaltung ein. Das für die ländliche Flur und Land- und Forstbewirtschaftung zuständige Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist eingebunden. Die Erkenntnisse dieses Pilotprojekts können Vorbild für das weitere Vorgehen in vielen landwirtschaftlichen Trockengebieten in Bayern sein.

Die Staatsregierung hat bereits Programme zum Boden- und Gewässerschutz in der Landwirtschaft initiiert, die nach wie vor laufen. Diese tragen u. a. zur Vermeidung von Bodenabtrag bei Starkregenereignissen bei.

Die Gewässerschutzberatung an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten berät zu Themen des Gewässer- Boden- und Klimaschutzes. Erosionsvermeidung und Bodenverbesserung sind dabei zentrale Themen. Das KULAP-Programm (KULAP = Kulturlandschaftsprogramm) ist dabei ein wichtiges Instrument zur Förderung freiwilliger Maßnahmen.

Demonstrationsbetriebsnetz Gewässer-, Boden-, Klimaschutz: Auf bayernweit 100 landwirtschaftlichen Betrieben werden Lösungen zum Boden- und Erosionsschutz demonstriert und Praktikern eine Austauschplattform geboten, um Lösungen für den eigenen Betrieb zu entwickeln.

In der Initiative boden:ständig engagieren sich in mehr als 100 Projektgebieten Kommunen und Landwirte mit fachlicher und organisatorischer Begleitung durch die Ämter für Ländliche Entwicklung für speicherfähige Böden und rückhaltefähige Landschaften. Für die Umsetzung der Maßnahmen stehen verschiedene Förderinstrumente aus dem Förderinstrumentarium der Ländlichen Entwicklung und der Landwirtschaft zur Verfügung.

Bodenschutzgesetz, Erosionsschutz-Verordnung und Düngeverordnung enthalten verbindliche gesetzliche Vorgaben in Zusammenhang mit der Vermeidung von Bodenabtrag.

Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und StMUV haben im Rahmen der Umweltinitiative Stadt.Klima.Natur das gemeinsam geförderte Modellvorhaben im Experimentellen Wohnungsbau Klimaanpassung im Wohnungsbau gestartet. Zehn Bauvorhaben wurden ausgewählt, um zukunftsweisende Lösungen für Gebäude und Freiflächen zu entwickeln und umzusetzen.

48. Abgeordnete
**Annette
Karl**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, ob es in Bayern Vorhaben und Pläne gibt, bei Gewässern III. Ordnung, die z. B. im Rahmen der Flurbereinigung begradigt wurden, diese wieder in eine mäandrierende Form zurückzubauen, um die Fließgeschwindigkeit zu senken und somit u. a. die biologische Vielfalt in den Gewässern und den anliegenden Flächen zu erhöhen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Gewässer III. Ordnung befinden sich in Bayern in der Zuständigkeit der Kommunen. Maßnahmen wie z. B. zur Gewässerrenaturierung oder zum Hochwasserschutz sind demnach Aufgabe der Gemeinden. Der Freistaat Bayern unterstützt die Gemeinden bei ihren wasserwirtschaftlichen Aufgaben durch Beratung und die gezielte Förderung von Maßnahmen.

Beratung:

Die 17 Bayerischen Wasserwirtschaftsämter beraten die Kommunen auch zu Fragen der naturnahen Gewässerentwicklung. Hierfür gibt es zusätzlich das Netzwerk der Gewässer-Nachbarschaften Bayern (<https://www.gn.bayern.de>). Nachbarschaftsberaterinnen und -berater aus unterschiedlichen Institutionen organisieren und führen mit Unterstützung der Wasserwirtschaftsämter einmal jährlich pro Landkreis einen Nachbarschaftstag durch. Die Koordinierungsstelle am Landesamt für Umwelt stellt hierfür umfassende Informationsmaterialien und Arbeitshilfen zur Verfügung, die auf der o. g. Homepage frei einsehbar sind.

Förderung:

Für die Planung und die Umsetzung von Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung können die Gemeinden Förderungen nach den Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWAs) beantragen. Insbesondere im Bereich der naturnahen Gewässerentwicklung wird dieses Angebot ständig ausgebaut und verbessert. So werden z. B. Gewässerentwicklungskonzepte mit derzeit 75 Prozent gefördert. Die Umsetzung eines naturnahen Gewässerausbaus oder Maßnahmen zum natürlichen Rückhalten werden derzeit mit 75 Prozent unterstützt.

49. Abgeordneter
**Paul
Knoblach**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, werden die Erkenntnisse aus dem Zwischenbericht zum Landtagsbeschluss „Projekt zum Management von Saatkrähen“, Drs. 18/4609, vom Januar 2021 in den Pilotregionen bereits umgesetzt, inwiefern haben sich die Erkenntnisse im laufenden Jahr 2021 erweitert und wie fließen sie in die landwirtschaftliche Praxis ein?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der erste Zwischenbericht zum Modellprojekt „Saatkrähenmanagement“ fasst den aktuellen Kenntnisstand zu Schutzstatus, Bestandsentwicklung und Verbreitung sowie zum bislang praktizierten Saatkrähenmanagement zusammen (Erfahrungen zu Managementkonzepten und zu einzelnen Maßnahmen). Insofern bietet er eine wichtige fachliche Grundlage für alle Regionen, in denen Saatkrähen ein Management erforderlich machen. Das Landesamt für Umwelt, welches das Modellprojekt federführend betreut und koordiniert, hat diesen Zwischenbericht verfasst, insofern sind die Erkenntnisse des Berichts eine wesentliche fachliche Basis für die Umsetzung des Modellprojektes.

Die Geländearbeiten haben in der aktuellen Brutsaison begonnen (Schadensaufnahme und -dokumentation, ornithologische Begleituntersuchung, Besenderung von Vögeln zur Klärung der Habitatnutzung). Die gewonnenen Erkenntnisse müssen ausgewertet werden, auch um das weitere Untersuchungsprogramm für das kommende Jahr abstecken zu können. Es ist deshalb aktuell noch zu früh, um gesicherte Aussagen dazu treffen zu können, wie in der landwirtschaftlichen Praxis am effizientesten Fraßschäden vorgebeugt werden kann.

Im Lauf des Projektes wird ein Leitfaden für den Umgang mit landwirtschaftlichen Schäden erarbeitet, der die bisherigen Erfahrungen aus dem Saatkrähenmanagement mit den neuen, wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen des Modellprojektes verschneiden wird und künftig v. a. wertvolle Hinweise für eine möglichst effiziente Schadensprävention liefern soll.

50. Abgeordneter
**Sebastian
Körber**
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung anlässlich der extremen Hochwasserereignisse in Bayern, welche Gründe vorliegen, weswegen die Sturzflut-Gefahrenkarten zur Prognose von Oberflächenabflüssen und Sturzfluten noch nicht veröffentlicht wurden (bitte um Darlegung der Folgen einer früheren Veröffentlichung und ggf. dadurch entstandener Schäden), welche Schlüsse sie aus den aktuellen Hochwasserereignissen für den Hochwasserschutz der Zubringerflüsse der Donau und deren Einzugsgebiete zieht und ob sie nun vorhat, Nothilfe zu leisten, nachdem nach den zurückliegenden Geschehnissen (2013 an der Donau und 2016 in Simbach am Inn) seitens der Staatsregierung betont wurde, derlei nicht erneut tun zu wollen (bitte Höhe angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Sturzflutgefahrenhinweiskarten stehen kurz vor der Fertigstellung beziehungsweise werden derzeit überprüft, weil die mit Starkregen und klimabedingten Wetteränderungen zusammenhängenden Effekte noch schwer zu fassen sind und die aktuellen Hochwasser- und Starkregenereignisse ausgewertet werden sollen. Die Karten sollen im Herbst in ca. zwölf Kommunen vor Ort überprüft und konkret getestet werden. Sobald ihre Anwendbarkeit mit ausreichender Verlässlichkeit angenommen werden kann, sollen sie als Gefahrenhinweiskarten als ein weiterer Baustein bei der Vorsorge gegen Starkregenereignisse veröffentlicht werden.

Für detaillierte Rückschlüsse aus den aktuellen Hochwasserereignissen ist es derzeit noch zu früh. Die eingehende Aufarbeitung und Analyse der Ereignisse wird voraussichtlich einige Zeit in Anspruch nehmen.

Die Staatsregierung hat am 20. Juli 2021 beschlossen, vor dem Hintergrund der teils verheerenden Zerstörungen, die durch Unwetter und Überschwemmungen in den letzten Tagen und Wochen in Bayern entstanden sind, einen Finanzrahmen von insgesamt bis zu 50 Mio. Euro zur Linderung der akuten Notlage und zur Beseitigung der entstandenen Schäden bereitzustellen. Auf Grundlage der Entscheidung des Bundeskabinetts wird zudem eine enge Abstimmung mit der Bundesregierung zu möglichen Aufbauhilfen erfolgen.

51. Abgeordneter
Alexander Muthmann
(FDP)
- Nachdem laut Medienberichten von Wissenschaftlern inzwischen Vorwürfe geäußert werden, die Bundesrepublik Deutschland sei bereits im Vorfeld der Unwetter vor den möglichen Folgen der Naturereignisse gewarnt, aber hierauf nicht ausreichend vorbereitet gewesen, und vor dem Hintergrund der verheerenden Folgen der Hochwasserlagen auch im Freistaat frage ich die Staatsregierung, inwiefern sie sich laufend über Frühwarnsysteme über derartige Naturereignisse informiert (bitte unter Angabe der entsprechenden Quellen und institutionellen Kooperationen sowie der zuständigen Stellen innerhalb der Staatsregierung), zu welchem Zeitpunkt der Staatsregierung jeweils Informationen über in den letzten Tagen erfolgten hohen Niederschlagsmengen und das hierdurch verursachte Hochwasser in den betroffenen Gebieten des Freistaats vorlagen (bitte unter Angabe des Zeitpunkts der ersten Warnungen sowie unter Angabe der nationalen sowie internationalen Quellen der Warnungen) und welche Maßnahmen sie ab diesen Zeitpunkten jeweils eingeleitet hat (z. B. Evakuierungsaufforderungen, Warnungen an die Landratsämter etc., bitte tages- und nach Möglichkeit regionalspezifisch aufgliedern)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der Hochwassernachrichtendienst (HND) im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) nutzt zahlreiche Quellen, um potenzielle Hochwassergefahren frühzeitig erkennen und davor warnen zu können. Neben dem umfangreichen Angebot des Deutschen Wetterdienstes (DWD) (Vorhersagen, Wetterbeurteilung inkl. Warnlage, Beratung inkl. regelmäßige Abstimmungen) werden auch weitere Vorhersagen (Ensemble-Betrachtung), darunter auch die des Europäischen Hochwasserwarnsystems EFAS, als Quellen genutzt. Die Wasserwirtschaftsämter veröffentlichen bei Vorhersagen mit einer potenziellen Hochwassergefahr Warnmeldungen und geben diese über definierte Meldewege (Hochwassernachrichtenpläne gemäß Verordnung über den Hochwassernachrichtendienst) an die betroffenen Kreisverwaltungsbehörden weiter. Diese geben die Hochwasserwarnungen wiederum an die jeweiligen Empfänger in den Gemeinden weiter. Neben den Unwetterwarnungen des DWD werden die Abflussvorhersagen sowie Hochwasserwarnungen parallel auch auf der HND-Internetseite <https://www.hnd.bayern.de> automatisch veröffentlicht. In Entwicklungsvorhaben werden parallel dazu die Produkte des HND stetig weiterentwickelt.

Dauerregenereignisse wie am 17./18.07.2021 in Südbayern können in der Regel relativ gut vorhergesagt werden. Dies war auch dieses Mal der Fall, der HND war seit Mittwoch, den 14.07.2021 bezüglich der Beobachtung der weiteren meteorologischen Entwicklung regelmäßig mit dem DWD in Kontakt und aktualisierte ständig seine Vorhersagen. Im Gegensatz dazu können lokale Starkregenereignisse, wie sie in diesem Jahr seit Anfang Juni bereits häufig aufgetreten sind, hinsichtlich genauer Lage und Intensität nur schwer vorhergesagt werden. Hier warnt der DWD mit kurzfristigen, aber großräumigen Unwetterwarnungen. Für lokale Überschwemmungen, wie sie z. B. durch örtlich begrenzte Starkregen (Gewitter) auftreten, können daher keine Warnungen und Vorhersagen durch den HND erstellt werden.

52. Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Warnungen des Europäischen Hochwasser-Warnsystems (EFAS) hat sie in den letzten 14 Tagen erreicht, was wurde im Einzelnen jeweils als Reaktion auf diese Warnungen veranlasst und welche Informationen sind jeweils an die Landkreise bzw. kreisfreien Städte weitergegeben worden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der Hochwassernachrichtendienst (HND) am Landesamt für Umwelt (LfU) ist offizieller EFAS-Partner und EFAS (European Flood Awareness System) nutzt die Pegel­daten der Bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung für seine Vorhersage. Als EFAS-Partner bekommt der Hochwassernachrichtendienst die Warnungen (Flood Notifications) und hat Zugriff auf die EFAS-Plattform. Die EFAS-Warnungen dienen als zusätzliche Informationsquelle zu den eigenen, einzugsgebietsspezifischen Hochwasservorhersagen und weiteren verfügbaren Informationsquellen. Diese EFAS-Warnungen liefern einen Hinweis auf potenzielle Gefahren, jedoch sind die Vorhersagen der Bayerischen Hochwasservorhersagezentralen genauer, da sie bei deutlich höherer Auflösung der vom HND genutzten Vorhersagemodelle regionale/lokale Besonderheiten besser berücksichtigen.

Von den Bayerischen Hochwasservorhersagezentralen wird das sehr gut auf baye­rische Bedürfnisse zugeschnittene Warn- und Informationsmanagement des Deut­schen Wetterdienstes (DWD) in Verbindung mit der Regionalen Wetterberatung (RWB) München intensiv genutzt. In der KW 28/2021 wurden laufend Videokonfe­renzen mit dem Meteorologen vom Dienst der DWD RWB München durchgeführt (auch am Wochenende), und detailliert die bayerischen Regionen betrachtet (ins­besondere Chiemgau und Berchtesgadener Land). Der DWD und der HND haben zudem Zugriff auf die verschiedensten numerischen Wettervorhersagen anderer In­stitutionen und Länder. Auf Basis der kontinuierlich erstellten Hochwasservorhersagen der Bayerischen Hochwasserzentralen erstellen die Wasserwirtschaftsämter die Hochwasserwarnungen und bedienen die festgelegte Meldekette (vgl. Verord­nung über den Hochwassernachrichtendienst).

Die letzte EFAS-Warnung, die beim HND des LfU einging, stammt vom 14.07.2021 18.00 für den Fluss Sauer, der außerhalb Bayerns liegt.

53. Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, trifft es zu, dass das Merkblatt des Landesamts für Umwelt „Wasserschutzgebiete für die öffentliche Wasserversorgung“ derzeit überarbeitet wird, dass in der Neufassung der Passus „Wo diese Voraussetzungen nicht zu gewährleisten sind, wird es notwendig bleiben, gemäß DVGW-Arbeitsblatt (DVGW = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) W 101 das gesamte Grundwasser-Einzugsgebiet als Wasserschutzgebiet auszuweisen“ (S. 19) gestrichen werden soll und sollte dies zutreffen, welche Gründe sind dafür ausschlaggebend?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Das LfU-Merkblatt 1.2/7 (LfU = Landesamt für Umwelt) „Wasserschutzgebiete für die öffentliche Wasserversorgung“ (Teil 1) wird aktuell überarbeitet. Auch künftig wird die Schutzgebietsbemessung nach einem differenzierten mehrstufigen Konzept detailliert beschrieben. Ein abgestimmter Textvorschlag der Fortschreibung liegt noch nicht vor. Eine Streichung der zitierten Textpassage (S. 19) ist inhaltlich nicht vorgesehen.

54. Abgeordnete
**Margit
Wild**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Stellen wurden im Bereich Wasserwirtschaft seit 2004 abgebaut, ist es immer noch zutreffend, dass bis 2022 noch weitere Stellen abgebaut werden sollen (wenn ja, bitte Anzahl angeben) und wie ist der Personalstand im Bereich Wasserwirtschaft in Bayern Stand heute im Vergleich zu 2003?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Aufgrund der Abbauverpflichtung nach Art. 6b Haushaltsgesetz – HG (Verwaltung 21) wurden in der Wasserwirtschaftsverwaltung seit 2004 rund 422 Stellen abgebaut. Darüber hinaus wurden rd. 285 weitere Stellen aus dem Bereich der Wasserwirtschaftsverwaltung umgesetzt oder abgebaut.

Im Nachgang der Hochwasserereignisse 2013 wurden 150 kw-Stellen für das Hochwasserschutz-Aktionsprogramm 2020plus geschaffen.

Im Kalenderjahr 2003 standen für die Wasserwirtschaftsämter insgesamt 3 198 Stellen (Beamte und Arbeitnehmer) zur Verfügung, im Jahr 2021 sind es rund 2 550 Stellen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

55. Abgeordneter **Ludwig Hartmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Hiermit frage ich die Staatsregierung, im Anschluss an meine Anfrage zum Plenum vom 05.07.2021, Drs. 18/1721, welche Problemstellungen es bei der Holz-Belieferung von Steico nach deren etwaiger Ansiedlung geben könnte, die die von der Staatsregierung bestätigte Teilnahme der Bayerischen Staatsforsten (BaySF) bei den Gesprächen mit den Gemeinden Penzing und Schwifting notwendig gemacht haben, welche betriebswirtschaftlichen Interessen die BaySF im Zusammenhang mit der potenziellen Ansiedlung von Steico in der Nähe des Guts Stillern verfolgen und welche Verträge oder Absprachen bereits zwischen den BaySF und Steico existieren?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Nach Mitteilung der BaySF wurde in Gesprächen mit der Gemeinde Penzing, an denen die BaySF teilgenommen hat, das Potenzial zur nachhaltigen Versorgungssicherheit eines möglichen Produktionsstandorts mit dem nachwachsenden Rohstoff Holz dargelegt. Für den gesamten Waldbesitz in Süd-bayern und damit auch für die BaySF wäre eine zusätzliche Absatzmöglichkeit von schwachen Hölzern, Resthölzern und Starkholz vorteilhaft.

Nach Mitteilung der BaySF existieren keine Absprachen und Verträge zu Holzlieferungen zwischen BaySF und Steico.

56. Abgeordneter **Christoph Skutella** (FDP)
- Der Campingboom der letzten Jahre verstärkt sich zusehends, wodurch viele Campingplätze in Bayern überlastet sind und dem gegenübergestellt Bauernhöfe ohne Erlangung einer Baugenehmigung noch immer nicht für eine Entlastung sorgen können, daher frage ich die Staatsregierung, welche konkreten rechtlichen Rahmenbedingungen geändert werden müssten (bitte um Angabe gegliedert nach politischen Ebenen), um eine Verfahrensfreiheit (sowohl im Innen- als auch im Außenbereich) zu erlangen, welche Positionierung hier die Staatsregierung einnimmt (bitte um Darlegung der Gründe, die für und gegen die Notwendigkeit einer Baugenehmigung sprechen) und was sie unternimmt, um den Camping-Tourismus in Bayern zu unterstützen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Seit der Coronapandemie ist die Nachfrage nach Wohnmobilstellplätzen im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebs stark gestiegen. Die Neufassung der Gemeinsamen Bekanntmachung „Bauen im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe“ des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat diesen Trend aufgenommen. Die überarbeitete Gemeinsame Bekanntmachung wird zum 01.08.2021 in Kraft treten. In dieser ist eine Erläuterung zur Errichtung von Wohnmobilstellplätzen auf landwirtschaftlichen Betrieben aufgenommen worden. Dies bedeutet aber nicht, dass solche Stellplätze in Zukunft verfahrensfrei sein werden, es wird hierfür also weiterhin einer Baugenehmigung auf gleicher gesetzlicher Grundlage wie bislang bedürfen.

In der Neufassung der Gemeinsamen Bekanntmachung wird stattdessen beschrieben, unter welchen Voraussetzungen Wohnmobilstellplätze in die Privilegierung eines landwirtschaftlichen Betriebs im Außenbereich „mitgezogen“ werden können und damit überhaupt bauplanungsrechtlich an solchen Stellen zulässig sind. Dies soll nur für wenige Wohnmobilstellplätze ermöglicht werden, die für sich genommen nicht das Merkmal eines Campingplatzes erfüllen (wofür gem. Art. 25 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes Platz zum Aufstellen von mehr als drei Zelten oder Wohnwägen erforderlich wäre). In einem solchen Fall sollten die dafür erforderlichen Sanitär- und sonstigen Einrichtungen nach Möglichkeit in bestehenden Räumlichkeiten untergebracht werden. In der Rechtsprechung ist geklärt, dass ein Campingplatz nicht von einem landwirtschaftlichen Betrieb „mitgezogen“ werden kann.

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit ist insbesondere auch zu berücksichtigen, ob das äußere Erscheinungsbild eines landwirtschaftlichen Betriebs erhalten bleibt. Ein „Mitziehen“, also eine Privilegierung solcher Stellplätze als Teil eines landwirtschaftlichen Betriebs im Außenbereich, scheidet aber auf jeden Fall dann aus, wenn ein Wohnmobilstellplatz durchgehend vom gleichen Benutzer genutzt wird, wodurch es sich gleichsam um eine feste Wohnung handeln würde.

Die Neufassung der Gemeinsamen Bekanntmachung ändert nichts an der bisherigen Genehmigungspflicht und -praxis bei solchen Stellplätzen. Lediglich der Maßstab, wie viele solcher Stellplätze auf landwirtschaftlichen Betrieben als zulässig erachtet werden können, wird neu definiert. Sinn dieser maßvollen Neufassung ist es, den Landwirten größere Möglichkeiten bei der Entwicklung eines zweiten wirtschaftlichen Standbeins zu eröffnen, ohne den Schutz des Außenbereichs vor weiterer Zersiedelung zu gefährden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Änderung des Baugesetzbuches die Zuständigkeit beim Bund liegt.

Aus landwirtschaftlicher Sicht sind die dargestellten klarstellenden Regelungen im Rahmen der aktuellen Gemeinsamen Bekanntmachung ausreichend. Mit Errichtung und Betrieb eines Campingplatzes sind viele verschiedene Belange berührt, sodass das bisherige Verfahren über die Bauleitplanung das richtige Instrument zur Schaffung von Baurecht ist.

57. Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, aus welchem Grund war bei den ersten Gesprächen mit der Gemeinde Penzing ein Vertreter der Bayerischen Staatsforsten und kein Vertreter aus dem Bereich Landwirtschaft des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) anwesend (siehe Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ludwig Hartmann und Gabriele Triebel vom 11. Mai 2021, Drs. 18/17201), gab es seit dem Gespräch mit der Gemeinde Penzing weitere Gespräche zwischen Vertretern von Staatsministerien und Vertretern der Firma Steico zur Ansiedlung am Stillerhof (bitte Datum angeben) und aus welchen Gründen lehnte Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten a. D. Josef Miller im Juli 2008 den Verkauf von landwirtschaftlichen Flächen am Stillerhof an die Firma EDEKA ab?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Für eine Teilnahme des StMELF an den Gesprächen der Gemeinde Penzing mit den Bayerischen Staatsforsten gab es weder einen Anlass noch eine Anfrage. Seither wurden keine Gespräche zwischen Vertretern von Staatsministerien und Vertretern der Firma Steico zu einer Ansiedlung auf Flächen des Stillerhofs geführt.

Im Jahr 2008 wurde ein Verkauf wegen des Eigenbedarfs des Lehr-, Versuchs- und Fachzentrums für Milchvieh- und Rinderhaltung Achselschwang abgelehnt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

58. Abgeordnete **Claudia Köhler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund, dass in der Kabinettsitzung vom 13. Juli 2021 ein bayerisches Unterstützungsprogramm angekündigt wurde, das die gesamte Altersspanne der Kinder und Jugendlichen und ihre vielfältigen Bedürfnisse abdeckt – darin werden u. a. bereits bestehende Programme ausgebaut, z. B. Jugendsozialarbeit an Schulen, worauf sich meine Frage bezieht – frage ich die Staatsregierung, wie viele zusätzliche neue Stellen, die nicht im Haushaltsplan veranschlagt sind, können aus dem Unterstützungskonzept zur Stärkung der Jugendsozialarbeit an allen Schulen finanziert werden, wie hoch sind hierfür die Finanzmittel für die Jahre 2021 und 2022 und wie können die Schulen und Kommunen diese zusätzlichen Stellen oder Kräfte kurzfristig beantragen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

In der Kabinettsitzung am 13. Juli 2021 hat Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales Carolina Trautner zum Sachstand der Umsetzung des Konzepts zur außerschulischen Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in der Coronapandemie berichtet. Das Konzept selbst wurde am 23. März 2021 vom Ministerrat beschlossen.

Im Jahreshaushalt 2021 sind Mittel für die Förderung von 1 070 JaS-Stellen (JaS = Jugendsozialarbeit an Schulen) veranschlagt. Mit dem o. g. Konzept wurde die JaS in diesem Jahr mit 70 zusätzlichen Stellen gestärkt, hierfür wurden 800.000 Euro bereitgestellt.

Da der Bund den Ländern nach der Bund-Länder-Vereinbarung zum „Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ Bundesmittel zur Verfügung stellt, mit denen pandemiebedingte Lernrückstände sowie Belastungen und Beeinträchtigungen im Bereich des sozialen Lernens und der sozialen Kompetenzentwicklung aufgefangen werden sollen, stehen für den weiteren Ausbau der JaS im Jahr 2022 weitere 140 Stellen zur Verfügung.

Die zusätzlichen vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel können zudem ab 1. September 2021 für alle seit dem Beschluss des Bundeskabinetts am 5. Mai 2021 vom Staatsministerium zusätzlich genehmigten Stellen bzw. Stellenanteile für eine bis zum Ende des Schuljahres 2022/2023 befristete Verdreifachung der Förderpauschale eingesetzt werden. Durch diese Verdreifachung der staatlichen Förderung für 210 Stellen erhält der JaS-Ausbau enormen Rückenwind.

Insgesamt stehen für die Stärkung der Jugendsozialarbeit Bundesmittel in Höhe von 17,46 Mio. Euro zur Verfügung.

Antragsberechtigt sind nach der einschlägigen Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen vom 25. März 2021 (BayMBI. Nr. 265) ausschließlich die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreien Städte) und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die die JaS durchführen und nicht gleichzeitig Schulträger sind.

Die Anträge sind bei der örtlich zuständigen Regierung einzureichen. Übernimmt ein Träger der freien Jugendhilfe die Trägerschaft, ist der Antrag beim zuständigen Jugendamt einzureichen. Das Jugendamt leitet den Antrag an die zuständige Regierung weiter.

59. Abgeordnete
**Ruth
Müller**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe haben die bayerischen Frauenhäuser zwischen Juni 2018 und Juni 2021 Spendengelder erhalten (bitte Auflistung nach Regierungsbezirken sowie unterteilt nach den einzelnen Frauenhäusern), war es möglich, die erforderliche zehnpromzentige Finanzierung über das Spendenaufkommen während der Coronapandemie zu gewährleisten, und falls nein, in welchen Frauenhäusern nicht (bitte Auflistung nach Regierungsbezirken sowie unterteilt nach den einzelnen Frauenhäusern)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) hat keine Erkenntnisse über die Höhe der bei den staatlich geförderten Frauenhäusern in Bayern zwischen Juni 2018 und Juni 2021 eingegangenen Spendengelder.

Seit dem 01.09.2019 können (sowohl zweckgebundene als auch zweckungebundene) Spenden nach der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen in Bayern als Eigenmittel anerkannt werden. In den von der Regierung von Mittelfranken als zentrale Bewilligungsbehörde den Trägern zur Verfügung gestellten Antrags- und Verwendungsnachweisformularen ist die Gesamtsumme der Eigenmittel anzugeben, die sich aus verschiedensten Komponenten wie z. B. Spenden, Bußgeldern etc. zusammensetzt. Wie hoch der Anteil an evtl. Spenden ist, wird nicht explizit abgefragt. Eine von der Regierung von Mittelfranken zu erstellende Übersicht, die im Übrigen nur auf ganzen Haushaltsjahren und nicht wie in der Frage erbeten, auch auf Halbjahreszeiträumen basieren könnte, könnte daher keinen bayernweiten Überblick über das Spendenaufkommen bei den Frauenhäusern geben. Dies gilt auch für die Zeit während der Coronapandemie.

60. Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, warum der Neubau des Zentrums Bayern Familie und Soziales in Nürnberg weder am noch auf dem Gebäude eine Begrünung aufweist, warum auf dem Vorplatz lediglich drei Bäume gepflanzt wurden und inwieweit das Umweltamt der Stadt Nürnberg in die Planungen des Staatlichen Bauamts Nürnberg für dieses Areal einbezogen wurde?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Bei der Gestaltung des Vorplatzes standen im Hinblick auf den zu betreuenden Personenkreis im Zentrum Bayern Familie und Soziales zunächst Anforderungen zur umfassenden Barrierefreiheit im Vordergrund.

Auf dem Vorplatz wurden drei Zelkoven (*Zelkova serrata*) gepflanzt, die aufgrund ihrer Resistenz, Genügsamkeit und Hitzeverträglichkeit als absolute Klimawandelgehölze gelten und damit eine deutliche Entwicklung in ihrer Größe über die Jahre nehmen werden. Zusätzlich entstand am Gebäude entlang der Roonstraße eine neue Baumreihe mit Unterbepflanzung. Das Dach des Gebäudes wird mit einer Photovoltaikanlage bestückt und wurde soweit möglich begrünt.

Da sich der größere Teil des Gebäudes noch im Rohbau befindet, dienen die Freiflächen derzeit überwiegend als Baustelleneinrichtungsfläche für die laufenden und noch anstehenden großen Baumaßnahmen (auf der Liegenschaft wird demnächst ein weiteres Gebäude abgerissen sowie ein Parkhaus errichtet). Die auf diesen Flächen geplante Begrünung kann erst nach Abschluss der Baumaßnahme umgesetzt werden.

Es ist geplant, den Block-Innenbereich als weitgehend unversiegelte parkartige Ruhezone anzulegen.

Die Planungen stammen vom Staatlichen Bauamt Nürnberg in Zusammenarbeit mit einem Architekturbüro. Die Regierung von Mittelfranken erteilte die Zustimmung zum Bauvorhaben. Das Umweltamt der Stadt Nürnberg war in den Planungsprozess einbezogen.

61. Abgeordnete
**Doris
Rauscher**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Zeitschiene verfolgt sie aktuell zur Vorlage eines Seniorenmitwirkungsgesetzes für Bayern, das für die Zeit vor der Sommerpause angekündigt war, welche Probleme oder inhaltliche Abstimmungen haben die Vorlage des Gesetzes bisher verzögert (bitte mit Nennung des jeweiligen Verzögerungsgrundes) und wie gedenkt sie, im Rahmen des Gesetzes das Thema „Schutz vor Einsamkeit“ aufzugreifen und Maßnahmen umzusetzen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) ist gegenwärtig dabei, auf der Grundlage der Ergebnisse des Dialogprozesses die weiteren Handlungsschritte abzustimmen. Ein inhaltlich überzeugendes und praxistaugliches Ergebnis ist aus Sicht des StMAS wichtiger als ein schnelles.

Solange der StMAS-interne Erarbeitungsprozess sowie die Abstimmung innerhalb der Staatsregierung noch nicht abgeschlossen sind, können leider keine Einzelheiten bekannt gegeben werden.

62. Abgeordnete **Julika Sandt** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, aus welchem Grund die Projektförderung aus dem Arbeitsmarktfonds Bayern grundsätzlich auf drei Jahre beschränkt ist, welche Möglichkeiten es gibt, das aus diesen Mitteln finanzierte Projekt CHANCE zur beruflichen Neuorientierung von Prostituierten fortzuführen und welche Unterstützung sie für Prostituierte plant, die sich beruflich neu orientieren möchten (bitte unter der Angabe der dafür angedachten Mittel)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die in die Förderung des Arbeitsmarktfonds aufgenommenen Projekte werden evaluiert, weiterentwickelt und sollen auf Dauer ohne staatliche Förderung etabliert werden. Ziel ist die Fortführung erfolgreicher Projekte auf Basis einer alternativen Finanzierung. Der Arbeitsmarktfonds ermöglicht deshalb nur eine Anschubfinanzierung oder eine befristete, vorzugsweise degressive Förderung von bis zu maximal drei Jahren.

Die Förderung von Projekten aus dem Arbeitsmarktfonds erfolgt auf Grundlage der Art. 23 und Art. 44 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO). Entscheidendes Auswahlkriterium für eine staatliche Förderung ist, ob der Staat an der Erfüllung des Projektzwecks durch den Träger ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang umgesetzt werden kann. Das Zuwendungsrecht sieht keine festen Projektlaufzeiten vor. Dient die Zuwendung laufenden Förderzwecken (z. B. Beratungsleistungen), ist die Laufzeit einer Projektförderung bestimmt durch die im Haushaltsplan für den Verwendungszweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Laufzeitbefristung gewährleistet dem Staat auch für die Zukunft Finanzierungsspielraum und ermöglicht bei Bedarf andere Schwerpunktsetzungen. Projekterfolge können bei Laufzeitbefristung geprüft, weiterbestehender Bedarf festgestellt und notwendige sachgerechte Anpassungen in einem Folgeprojekt vorgenommen werden.

Die Laufzeit des Projekts „CHANCE“ endet im September 2021. Der Träger hat in der Ausschreibungsphase im ersten Quartal 2021 keinen Antrag für ein Nachfolgeprojekt eingereicht. Die Antragsfrist, die jedes Jahr in einem Förderleitfaden veröffentlicht wird, ist am 16.04.2021 abgelaufen.

Die Fachberatungsstelle Cassandra e. V. berät Prostituierte zu allen prostitutions-spezifischen Themen. Sie informiert und unterstützt Prostituierte in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen und Belangen, bei der beruflichen Neuorientierung, beim Ausstieg aus der Prostitution sowie bei der Entwicklung neuer Lebensperspektiven. Aktuell wird von der Fachberatungsstelle Cassandra e. V. in Nürnberg ein Projektkonzept erarbeitet, um insbesondere einen infolge der Coronapandemie und des damit verbundenen Lockdowns verstärkt entstandenen Beratungsbedarf bei den Prostituierten abzudecken. Das Projektkonzept wird gemäß den aktuellen Planungen auch Maßnahmen zur beruflichen Neuorientierung beinhalten. Die Staatsregierung unterstützt die entsprechenden Projekte von Cassandra e. V. Für das Haushaltsjahr 2021 sind bei Kap 10 07 Titel 686 83 Haushaltsmittel in Höhe von rund 120.000 Euro für Projekte von Cassandra e. V. eingeplant.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

63. Abgeordneter **Markus Bayerbach** (AfD)
- Gemäß der Antwort der Staatsregierung auf die Anfrage des Abgeordneten Andreas Winhart sind im Durchschnitt 122 Schüler ($163 + 95 + 108$) / $3 = 122$) hinsichtlich der betreffenden Stichtage (21.04.2021: 163, 30.04.2021: 95 sowie 28.06.2021: 108) durch Selbsttests positiv getestet und durch positive PCR-Tests bestätigt worden, daher frage ich die Staatsregierung, wie viele dieser positiven Selbsttests und PCR-Tests haben zu einer Hospitalisierung geführt und wie viele dieser positiven Selbsttests und PCR-Tests haben zum Tod von Schülerinnen und Schülern geführt und wie begründet die Staatsregierung angesichts der Kosten von rund 416 Mio. Euro die Aufrechterhaltung dieser Maßnahmen bei durchschnittlich 122 positiv getesteten Schülern?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse vor, wie viele Schülerinnen und Schüler nach der Durchführung eines positiven Selbsttests oder eines PCR-Tests hospitalisiert wurden, da eine derartige Meldepflicht der Krankenhäuser derzeit erst geschaffen wird. Im Allgemeinen ist von der Notwendigkeit einer stationären Behandlung nach Durchführung eines Tests gerade bei jüngeren symptomlos Infizierten oder auch Erkrankten nicht auszugehen. Ein Selbsttest oder ein PCR-Test als Todesursache kann ausgeschlossen werden.

Ziel der Staatsregierung ist es, die Schulen für alle Schülerinnen und Schüler offen zu halten und damit einhergehend das Recht auf Bildungsteilhabe zu achten. Daher müssen alle wirksamen und verhältnismäßigen Maßnahmen ergriffen werden, die den Besuch der Bildungseinrichtungen ermöglichen. Hierzu gehört auch das regelmäßige Testen der Schülerinnen und Schüler sowie des Lehr- und Verwaltungspersonals auf das Coronavirus SARS-CoV-2. Die für das Testen anfallenden Kosten werden durch die Möglichkeit der Kinder, trotz der anhaltenden Pandemie am Unterricht teilzunehmen und ihre sozialen Kontakte aufrecht zu erhalten, mehr als aufgewogen.

64. Abgeordneter
**Franz
Bergmüller**
(AfD)

Angesichts der Tatsachen, dass (Stand 09.07.2021) in den USA bisher ca. 333 Mio. einzelne Impfdosen gegen COVID-19 an die Bevölkerung verabreicht wurden und in Deutschland ca. 81,5 Mio. einzelne Impfdosen verabreicht wurden, in die VAERS-Datenbank¹ zu Folgen bei Impfungen in den USA 463 456 Berichte mit Zusammenhang mit COVID-Impfreaktionen, 59 402 Notfallbehandlungen, 30 781 Hospitalisierungen und 10 991 Todesfälle eingetragen wurden, was in der graphischen Darstellung der Impf-Toten der letzten 30 Jahre einen einzigartigen Ausschlag ergibt², und angesichts der Tatsache, dass das Paul-Ehrlich-Institut in seinem Sicherheitsbericht (Stand 15.07.2021) über 106 835 aus Deutschland gemeldete Verdachtsfälle von Nebenwirkungen oder Impfkomplicationen im zeitlichen Zusammenhang mit der Impfung meldet, was einer Rate von 1,4 auf 1 000 Impfungen entspricht, und dass unter Tabelle 2 auf Blatt 8 davon 10 578 (9,9 Prozent) als schwerwiegend eingestuft werden, was einer Rate von 0,1 auf 1 000 Impfungen entspricht³, und angesichts der Tatsache, dass in Deutschland damit mit ca. 80 Mio. Impfdosen ganz grob überschlagen ein Viertel der Impfdosen verabreicht wurde wie in den USA mit 333 Mio. Impfdosen und dass in Deutschland mit 106 835 Verdachtsfällen von Nebenwirkungen oder Impfkomplicationen im zeitlichen Zusammenhang mit der Impfung ganz grob überschlagen ebenfalls ein Viertel der Verdachtsfälle von Nebenwirkungen oder Impfkomplicationen im zeitlichen Zusammenhang mit der Impfung in den USA ausgewiesen wurde, die gemäß VAERS mit 463 456 angegeben wurden, und angesichts der Tatsache, dass der als Delta-Variante bezeichneten Mutation des Coronavirus nicht einmal bei einer Inzidenz von derzeit über 600 in Großbritannien ein nennenswerter Anstieg der Todesfälle zuzurechnen ist⁴ und angesichts der Tatsache, dass Impfungen eine COVID-Infektion nicht einmal verhindern können, frage ich die Staatsregierung, mit welchen Argumenten sie es ausschließt, dass das im Vorspruch offengelegte Verhältnis der Eintragungen in die VAERS-Datenbank USA-DE von 4:1 auch auf die in der VAERS-Datenbank enthaltenen 10 991 Todesfälle angewendet werden kann, was rein rechnerisch grob 2 700 Impf-Todesfällen in Deutschland oder grob etwa 420 Impf-Todesfällen in Bayern entspräche, aus welchen Gründen sie die Auffassung vertritt, dass dieses Impfrisiko in einem vertretbaren Verhältnis zu der als Delta-Variante bezeichneten Mutation des Coronavirus steht, die – glücklicherweise – nicht einmal bei den noch 30 Prozent Ungeimpften in Großbritannien für Corona-Tote zu sorgen in der Lage ist, welche Argumente aus Sicht der Staatsregierung dagegen sprechen, angesichts dieser Tatsachen

¹ <https://www.openvaers.com/COVID-data>

² <https://www.openvaers.com/COVID-data/mortality>

³ https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/sicherheitsberichte/sicherheitsbericht-27-12-bis-30-06-21.pdf?__blob=publicationFile&v=3

⁴ <https://ourworldindata.org/COVID-deaths>

den wirklichen Grund für die Impfkampagne der Staatsregierung nicht in einem Gesundheitsschutz, sondern in einem anderen Grund zu finden, wie z. B. dem Ziel, möglichst große Teile der Bevölkerung in das digitale Kontrollsystem des so bezeichneten „Impfpasses“ hineinzuzwängen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Eine Übertragung von ungeprüften Meldungen der VAERS-Datenbank auf Deutschland und vor allem deren kausale Interpretation ist grundsätzlich nicht sinnvoll. Dies zeigt sich nicht zuletzt an den in der Anfrage genannten unrealistischen Sterbefallzahlen, die sich aus einer solchen Übertragung ergeben würden. Bei solchen Datenbanken ist immer zu berücksichtigen, dass ungeprüfte Fälle im zeitlichen Zusammenhang mit einer Impfung dokumentiert werden. Die Impfnebenwirkungen und deren ans Paul-Ehrlich-Institut (PEI) gemeldete Häufigkeit wird regelmäßig veröffentlicht und bewertet. Gemäß dem zuletzt veröffentlichten Sicherheitsbericht des PEI vom 15.07.2021 betrug die Melderate für alle Impfstoffe zusammen 1,4 pro 1 000 Impfdosen, für Meldungen über schwerwiegende Reaktionen 0,1 pro 1 000 Impfdosen gesamt.

Laut Robert Koch-Institut (RKI) weisen vorläufige Ergebnisse aus Großbritannien auf eine höhere Übertragbarkeit der Delta-Variante im Vergleich zur Alpha-Variante hin. In den letzten Wochen ist es zu einem raschen Anstieg des Anteils aber auch der absoluten Zahlen von Infektionen mit der Delta-Variante gekommen, die inzwischen die dominierende Variante in Deutschland ist. Die Delta-Variante weist eine höhere Fallanstiegsrate auf als die zuvor vorherrschende Alpha-Variante. Kontaktnachverfolgungsdaten zeigen, dass für Delta-Infizierte der Anteil infizierter Kontaktpersonen höher ist als für Alpha-Infizierte und erste Daten weisen darauf hin, dass Delta-Infizierte höhere Hospitalisationsraten aufweisen als Alpha-Infizierte.

Nach Angaben des RKI zeigen Studien aus Großbritannien zu Vaxzevria (Astra-Zeneca) und Comirnaty (BioNTech/Pfizer), dass sowohl für mRNA- als auch für vektorbasierte Impfstoffe eine hohe Schutzwirkung für schwere Verläufe durch die Delta-Variante (Endpunkt: Hospitalisierung) bei einer vollständigen Impfserie zu erwarten ist. Diese lag bei 96 Prozent für Comirnaty und bei 92 Prozent für Vaxzevria. Die COVID-19-Impfstoffe bieten nicht nur einen Schutz vor schweren Erkrankungen durch die Delta-Variante, sondern vermitteln mit 88 Prozent (Comirnaty) bzw. 60 Prozent (Vaxzevria) auch eine gute Schutzwirkung gegen jegliche Verlaufsschwere (symptomatische Erkrankung). Für das COVID-19-Vaccine Janssen liegen bisher keine Daten vor. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass für die Delta-Variante eine vollständige Impfserie essenziell ist. Bei einer unvollständigen Impfserie (1 Dosis) wurde eine stark verringerte Wirksamkeit gegen die Delta-Variante nachgewiesen. Diese lag für Comirnaty und Vaxzevria bei 33 Prozent gegen jegliche Verlaufsschwere.

Das RKI schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland daher insgesamt weiterhin als hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat eingeschätzt. Das PEI sieht damit kein grundsätzlich verändertes Nutzen-Risiko-Profil der COVID-19-Impfstoffe.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) hat 2020 den digitalen Impfpass gemäß § 355 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch als Inhalt der elektronischen Patientenakte (ePA) festgelegt. Aktuell wurde ergänzend ein europäisch abgestimmter

digitaler Impfnachweis zur SARS-CoV-2-Impfung eingeführt. Vorteile dieser Digitalisierungen sind die Vermeidung von Verlust der Impfinformation und ein einfacher Zugriff durch Patienten und Ärzte. Hinzu kommt eine mögliche künftige Implementation von automatischen Impferinnerungen, die helfen kann, Impfquoten zu erhöhen. Der digitale Impfnachweis ist ein freiwilliges Angebot; eine Verpflichtung zur Nutzung besteht nicht. Schon deshalb sind Unterstellungen, es handle sich um ein Kontrollsystem der Bevölkerung, fehl am Platz.

65. Abgeordnete
**Dr. Anne
Cyron**
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche PCR-Tests bzw. Lollipop-/Lutsch-Tests sollen nach den Sommerferien an Bayerns Grundschulen zum Einsatz kommen (bitte nach Hersteller, Art des Tests, Inhaltsstoffe des Tests und Art der Durchführung auflisten), wie sieht das weitere Prozedere aus, wenn ein Test im Pool positiv ausfällt (hier: Isolation und weitere Vorgehensweise) und werden Lehrer bzw. Schulpersonal ebenfalls dazu verpflichtet sein, an den PCR-Pool-Tests teilzunehmen (bitte Begründung angeben, falls nicht)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Für das neue Schuljahr 2021/2022 ist die flächendeckende Einführung von PCR-Pool-Testungen an Grundschulen vorgesehen. Eine Entscheidung hinsichtlich der Frage, welche Tests hierfür Verwendung finden sollen, ist noch nicht gefallen. Hinsichtlich des Umgangs mit positiven Pool-Testungen wird entsprechend der geltenden Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) gehandelt. Für das positiv getestete Kind wird eine häusliche Isolation durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet. Die Anordnung der Quarantäne für enge Kontaktpersonen innerhalb der betroffenen Klassen erfolgt nach einer individuellen Risikobewertung durch das jeweils zuständige Gesundheitsamt. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege steht bezüglich der Empfehlungen zum Kontaktpersonenmanagement mit dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, dem RKI und dem Bundesministerium für Gesundheit in engem fachlichen Austausch.

Das Lehr- bzw. Schulverwaltungspersonal wird nicht an den PCR-Pool-Testungen teilnehmen, da sie weiterhin im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften mit Antigen-Selbsttests versorgt werden.

66. Abgeordneter **Martin Hagen** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch die Anzahl und die Gesamtkosten der durchgeführten Corona-Tests in der letzten Kalenderwoche an den Schulen in Bayern waren, weitergehend wie viele der Schnelltests in der letzten Kalenderwoche jeweils positiv waren und wie hoch die Anzahl der dadurch verursachten und anschließend positiven PCR-Tests jeweils war?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Die Zahl der in der vorangegangenen Kalenderwoche (28/2021) an den bayerischen Schulen durchgeführten Tests auf das Vorliegen von SARS-CoV-2 lässt sich nicht exakt beziffern. Gleiches gilt damit auch für die Gesamtkosten der in der letzten Kalenderwoche verbrauchten Antigen-Tests.

Ausgehend von 480 000 Schülerinnen und Schülern bis zur 4. Jahrgangsstufe mit zwei wöchentlichen Testungen, 1 170 000 Schülerinnen und Schülern ab der fünften Jahrgangsstufe mit bis zu drei wöchentlichen Testungen und dem zweimal wöchentlich getesteten Lehr- und Verwaltungspersonal mit 257 000 Mitarbeitern wären in Summe 4 984 000 Tests erforderlich. Geimpfte, Genesene und der Schule fernbleibende Personen verringern die Zahl der verbrauchten Tests jedoch. Konkrete Aussagen zu den erfragten Daten ließen sich daher nur auf Basis einer Abfrage bei allen bayerischen Schulen mitteilen. Von einer solchen Abfrage wurde aufgrund des hiermit verbundenen hohen Verwaltungsaufwands und der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit - binnen der Antwortfrist wäre eine Initiierung der Abfrage, deren bayernweite Aussteuerung, zuverlässige Rückmeldungen, ggf. die Klärung von Nachfragen und die Konsolidierung der Daten nötig - abgesehen.

Konsolidierte Informationen zu den Ergebnissen der an den bayerischen Schulen durchgeführten Antigen-Selbsttests oder PoC-Antigen-Schnelltests liegen der Staatsregierung nicht vor. Sie müssten bei den örtlich zuständigen Gesundheitsämtern bzw. den einzelnen Schulen abgefragt werden. Auf eine solche Abfrage wurde auch insofern aufgrund des damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwands und der kurzen für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit verzichtet.

67. Abgeordnete
**Christina
Haubrich**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Menschen in Bayern können derzeit aus medizinischen Gründen nicht gegen COVID-19 geimpft werden, bei wie vielen Menschen in Bayern hat sich schätzungsweise keine oder nur eine geringe Immunität trotz Impfung entwickelt (z. B. aufgrund einer Immunsuppression) und wie plant sie diese beiden Gruppen zu schützen, solange eine Herdenimmunität noch nicht erreicht ist?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Eine dauerhafte Kontraindikation für eine COVID-19-Impfung liegt bei einer Überempfindlichkeit gegenüber einem Impfstoffbestandteil vor. Die genaue Anzahl der Personen, die deshalb nicht geimpft werden können, liegt der Staatsregierung nicht vor. Schätzungsweise kommt dies jedoch sehr selten vor. Akute Krankheiten mit Fieber (38,5 °C und höher) stellen keine dauerhafte Kontraindikation dar. Betroffene können nach Genesung geimpft werden. Darüber hinaus gibt es keinen COVID-19-Impfstoff, der für Kinder unter zwölf Jahren zugelassen ist. Schätzungsweise betrifft das etwa 1,47 Mio. Kinder unter zwölf Jahren in Bayern. Für Kinder zwischen zwölf und 17 Jahren hat die Ständige Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut (RKI) keine generelle Impfempfehlung ausgesprochen, sondern nur eine Indikationsimpfung. In Bayern leben ungefähr 0,71 Mio. Kinder zwischen zwölf und 17 Jahren. In der Schwangerschaft ist eine COVID-19-Impfung aufgrund der limitierten Datenlage nicht generell empfohlen. Jedoch empfiehlt die STIKO Schwangeren mit Vorerkrankungen oder mit einem erhöhten Expositionsrisiko nach Nutzen-Risiko-Abwägung und individueller ärztlicher Aufklärung eine Impfung ab dem zweiten Trimenon. In Bayern wurden im Jahr 2019 über 128 000 Kinder lebend geboren. (<https://www.statistik.bayern.de/presse/mitteilungen/2020/pm177/index.html>).

Die derzeit verfügbaren COVID-19-Impfstoffe haben eine hohe Wirksamkeit – insbesondere vor schwer verlaufenden Erkrankungen und Tod. Laut Informationen des RKI zeigen Studien aus Großbritannien, dass der Vektorimpfstoff Vaxzevria (AstraZeneca) und der mRNA-Impfstoff Comirnaty (BioNTech/Pfizer) auch gegen die sich derzeit in Europa stark ausbreitende Delta-Variante von SARS-CoV-2 eine hohe Schutzwirkung gegen schwere Verläufe haben. Bei einer vollständigen Impfserie lag die Schutzwirkung gegen Hospitalisierung bei 96 Prozent für Comirnaty und 92 Prozent für Vaxzevria. Auch die Schutzwirkung gegen jegliche Verlaufsschwere (symptomatische Erkrankung) war mit 88 Prozent (Comirnaty) bzw. 60 Prozent (Vaxzevria) bei einer Infektion mit der Delta-Variante hoch. Dementsprechend ist – eine vollständige Impfserie vorausgesetzt – von einer niedrigen Anzahl von Personen auszugehen, die trotz Impfung nicht gegen eine schwere COVID-19-Erkrankung geschützt sind. Personen mit Immundefizienz oder unter Immunsuppression haben gemäß STIKO eine Indikation für eine COVID-19-Impfung. Jedoch ist abhängig von Art und Ausprägung der Immundefizienz eine (deutlich) geringere Wirksamkeit der Impfung möglich.

Personen, die sich nicht impfen lassen können oder bei denen eine Impfung nur einen eingeschränkten Schutz bietet, können durch ein geimpftes Umfeld geschützt werden. Nahezu alle Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie – allen voran die AHA+L-Regeln – zielen besonders auf den Schutz dieser Menschen ab. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat eine Impfkampagne gestartet und stellt niedrigschwellige Impfangebote bereit, damit sich möglichst viele Menschen, die impffähig sind, auch impfen lassen. Um die Impfbereitschaft zu steigern,

hat die Staatsregierung zudem am 13.07.2021 ein 6-Punkte-Programm verabschiedet, mit dem Impfangebote massiv ausgeweitet und flexibler gestaltet werden können (siehe Pressemitteilung der Staatskanzlei vom 13.07.2021, abrufbar unter <https://www.bayern.de/wp-content/uploads/2021/07/210713-Ministerrat.pdf>). Die STIKO empfiehlt zudem die Impfung für Kinder zwischen zwölf und 17 Jahren, in deren Umfeld sich Angehörige oder andere Kontaktpersonen mit hoher Gefährdung für einen schweren COVID-19-Verlauf befinden, die selbst nicht geimpft werden können oder bei denen der begründete Verdacht auf einen nicht ausreichenden Schutz nach Impfung besteht. Grundsätzlich sollten eigene Schutzmaßnahmen (abhängig vom individuellen Risiko für einen schweren Verlauf) und ggf. Schutzmaßnahmen der Kontaktpersonen weiterhin fortgesetzt werden. Eine Herdenimmunität im Sinne einer sterilen Immunität (keine Ansteckung) wird vermutlich nicht zu erreichen sein. Das Risiko für eine Virusübertragung ist laut RKI durch die Impfung jedoch stark verringert, so dass aus Public-Health-Sicht Geimpfte bei der Epidemiologie der Erkrankung keine wesentliche Rolle mehr spielen sollten.

68. Abgeordneter **Dr. Helmut Kaltenhauser** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, welchen Inhalt der Letter of Intent für die Beschaffung von Sputnik V hat (bitte hierbei Datumsangabe anfügen), wie viele Vertragsentwürfe zwischen ihr und dem Hersteller von Sputnik V bisher ausgetauscht worden sind (bitte ebenfalls Datumsangabe anfügen) und wie hoch die Kosten der Ausarbeitung dieser Vertragsentwürfe durch externe Firmen/Berater für sie waren (bitte Kosten je Firma/Berater angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Der am 07.04.2021 unterzeichnete Letter of Intent konkretisiert die Absicht des Freistaats Bayern, bis zu 2,5 Mio. Dosen des russischen Impfstoffs Sputnik V nach dessen arzneimittelrechtlicher Zulassung zu erwerben. Der Impfstoff soll entweder von R-Pharm Germany GmbH am Standort Illertissen produziert und von dort bezogen oder aber, sollte eine Zulassung des Impfstoffs vorliegen, bevor in Illertissen die entsprechenden Produktionskapazitäten bereitstehen, aus Russland importiert werden. Die R-Pharm Germany GmbH sowie der für den Vertrieb außerhalb Russlands zuständige russische Direktinvestmentfonds RDIF erklären sich in diesem Letter of Intent bereit, die Details eines Kaufs von Sputnik V mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) zu verhandeln.

Am 31.05.2021 hat das StMGP einen mithilfe eines extern beratenden Rechtsanwalts ausgearbeiteten Vertragsentwurf an die R-Pharm Germany übermittelt. Dieser Entwurf befindet sich derzeit noch in der Abstimmung mit den potentiellen Vertragspartnern R-Pharm Germany GmbH und RDIF.

Für die Rechtsberatung zu diesem Entwurf wurde ein Auftragswert von 7.500 bis 9.000 Euro geschätzt. Eine Rechnungsstellung ist noch nicht erfolgt.

69. Abgeordneter **Christian Klingen** (AfD) Bei wie vielen Erstgeimpften bzw. Zweitgeimpften ist der Staatsregierung bekannt, dass diese nach der ersten und respektive zweiten Impfung positiv getestet worden sind, wie viele Erst- bzw. Zweitgeimpfte sind an COVID-19 erkrankt und wie viele sind davon hospitalisiert worden bzw. sind auf eine Intensivstation gekommen (bitte auch Anzahl der Verstorbenen Erst- bzw. Zweitgeimpfter angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Bis zum 19. Juli 2021 wurden dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) 11 524 SARS-CoV-2-Infektionen unvollständig geimpfter Personen gemeldet. Davon hatten 7 961 Personen Symptome, wovon 712 Personen schwerer erkrankt sind. Von den gemeldeten Fällen wurden 1 018 Personen hospitalisiert, wovon 85 Personen intensivmedizinisch behandelt wurden. 390 der gemeldeten Personen sind verstorben.

Bis zum 19. Juli 2021 wurden dem LGL 2 551 SARS-CoV-2-Infektionen vollständig geimpfter Personen gemeldet. Davon hatten 1 014 Personen Symptome, wovon 106 Personen schwerer erkrankt sind. Von den gemeldeten Fällen wurden 277 Personen hospitalisiert, wovon neun Personen intensivmedizinisch behandelt wurden. 109 der gemeldeten Personen sind verstorben.

Unvollständig geimpfte Personen haben nur eine Impfdosis mit den Impfstoffen von BioNTech/Pfizer (Cormirnaty), Moderna oder AstraZeneca erhalten.

Ein vollständiger Impfschutz wird angenommen, wenn nach einer abgeschlossenen Impfserie mindestens zwei Wochen vergangen sind. Bei Personen mit abgeschlossener Impfserie handelt es sich um Personen, die zwei Dosen der Impfstoffe BioNTech/Pfizer (Cormirnaty), Moderna oder AstraZeneca erhalten haben bzw. eine Dosis des Impfstoffs von Johnson&Johnson / Janssen-Cilag. Aufgrund der Immunität nach durchgemachter SARS-CoV-2-Infektion erhalten immungesunde Personen, die eine gesicherte SARS-CoV-2-Infektion (aktuell nachgewiesen mit PCR-Test) durchgemacht haben, unabhängig vom Alter zunächst nur eine Impfdosis. Gene-sene benötigen zum vollen Impfschutz nur eine Impfdosis.

70. Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele gegen Corona geimpfte Personen in Bayern wurden seit Beginn der Impfungen positiv auf SARS-CoV-2 getestet (bitte die Anzahl nach Erst- und Zweitimpfung und Alter der betroffenen Personen gliedern), wie viele der an oder mit SARS-CoV-2 verstorbenen Personen in Bayern waren bereits gegen Corona geimpft (bitte die Anzahl nach Erst- und Zweitimpfung und Alter der Verstorbenen gliedern) und wie viele gegen Corona geimpfte Personen in Bayern hatten trotz der Impfung einen schweren Krankheitsverlauf nach einer Infektion (bitte die Anzahl nach Erst- und Zweitimpfung, Alter, Krankheitsverlauf und eventueller invasiver Beatmung auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Bis zum 19. Juli 2021 wurden dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) 11 524 SARS-CoV-2-Infektionen unvollständig geimpfter Personen gemeldet. Davon waren rund 3 000 Personen jünger als 40 Jahre, rund 5 500 Personen zwischen 40 und 70 Jahre alt und rund 3 000 Personen älter als 70 Jahre. Von den gemeldeten Personen hatten 7 961 Personen Symptome, wovon 712 Personen schwerer erkrankt sind. Davon waren 511 Personen älter als 50 Jahre. Von den gemeldeten Fällen wurden 1 018 Personen hospitalisiert, wovon 85 Personen intensivmedizinisch behandelt wurden. 390 der gemeldeten Personen sind verstorben. Davon waren 18 Personen jünger als 60 Jahre, 130 Personen zwischen 60 und 80 Jahren alt. Rund 252 der Verstorbenen waren älter als 80 Jahre.

Bis zum 19. Juli 2021 wurden dem LGL 2 551 SARS-CoV-2-Infektionen vollständig geimpfter Personen gemeldet. Davon waren rund 500 Personen jünger als 40 Jahre, rund 800 Personen zwischen 40 und 70 Jahre alt und rund 1 400 Personen älter als 70 Jahre. Von den gemeldeten Personen hatten 1 014 Symptome, wovon 106 Personen schwerer erkrankt sind. Davon waren 87 älter als 50 Jahre. Von den gemeldeten Fällen wurden 277 Personen hospitalisiert, wovon neun Personen intensivmedizinisch behandelt wurden. 109 der gemeldeten Personen sind verstorben. Davon waren zehn Personen zwischen 60 und 80 Jahre alt und 99 Personen älter als 80 Jahre.

Unvollständig geimpfte Personen haben, nur eine Impfdosis mit den Impfstoffen von BioNTech/Pfizer (Cormirnaty), Moderna oder AstraZeneca erhalten.

Ein vollständiger Impfschutz wird angenommen, wenn nach einer abgeschlossenen Impfserie mindestens zwei Wochen vergangen sind. Bei Personen mit abgeschlossener Impfserie handelt es sich um Personen, die zwei Dosen der Impfstoffe BioNTech/Pfizer (Cormirnaty), Moderna oder AstraZeneca erhalten haben bzw. eine Dosis des Impfstoffs von Johnson&Johnson/ Janssen-Cilag. Aufgrund der Immunität nach durchgemachter SARS-CoV-2-Infektion erhalten immungesunde Personen, die eine gesicherte SARS-CoV-2-Infektion (aktuell nachgewiesen mit PCR-Test) durchgemacht haben, unabhängig vom Alter zunächst nur eine Impfdosis. Gesene benötigen zum vollen Impfschutz nur eine Impfdosis.

71. Abgeordneter **Tim Pargent** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie den neuerlichen Stopp der Planungen zum abschnittswisen Neubau am Klinikum Bayreuth, der kürzlich durch die Klinikleitung veranlasst wurde, welche förderrechtlichen Konsequenzen hat dieser Schritt und in welcher Form hat sie auf diesen Vorgang bereits reagiert?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) war in die von der Krankenhausträgerin eigenverantwortlich getroffene Entscheidung nicht eingebunden. Presseberichten zufolge sollen der Krankenhauszweckverband Bayreuth und der Aufsichtsrat der Klinikum Bayreuth GmbH in einer gemeinsamen Sitzung am 10.05.2021 beschlossen haben, nochmals eine unabhängige externe Prüfung der bisherigen Planungen zur Sanierung des Klinikums Bayreuth unter Berücksichtigung der aktuellen Rahmenbedingungen durchzuführen und die bereits begonnenen Baumaßnahmen vorläufig ruhen zu lassen.

Der Beschluss hat keine unmittelbaren förderrechtlichen Konsequenzen. Da durch den vorläufigen Baustopp aktuell weniger Kosten anfallen, wird sich dies momentan nur auf den Mittelabfluss auswirken. Sollte die neuerliche Überprüfung jedoch zu dem Ergebnis kommen, dass die Maßnahme anzupassen ist, könnten die bisher bereit gestellten Mittel nicht ohne Weiteres für das geänderte Vorhaben genutzt werden. Vielmehr wäre eine Neueinplanung mit modifiziertem Inhalt notwendig. Außerdem können nur Kosten von Maßnahmen gefördert werden, die auch tatsächlich realisiert werden. Alle im ersten Bauabschnitt bereits entstandenen Aufwendungen, die bei einer Planänderung verloren wären, hätte die Krankenhausträgerin deshalb selbst zu finanzieren.

Es bleibt zunächst abzuwarten, welche Schlüsse die Krankenhausträgerin aus der nochmaligen Überprüfung des zielplanerischen Konzepts zieht. Erst auf dieser Grundlage kann durch das StMGP geprüft werden, ob bzw. welche förderrechtlichen Folgen veranlasst sind.

72. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Leitungen und stellvertretende Leitungen in den Gesundheitsämtern in Bayern sind Stand heute unbesetzt, kann bei jedem positiven Corona-Fall der Ansteckungsort und die jeweiligen Kontaktpersonen einzeln ermittelt werden und wird mittlerweile von allen Gesundheitsämtern die SORMAS-Schnittstelle (Surveillance, Outbreak Responce Management and Analysis System) zum Bund aktiv genutzt (Leitungsstellen bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Folgende Funktionsstellen in den 71 staatlichen Gesundheitsämtern sind derzeit nicht besetzt (Stelle durch Ruhestandseintritt oder Versetzung/Umsetzung vakant):

Regierung	vakante Leitungsstellen	vakante stellvertretende Leitungsstellen
Oberbayern	1	3
Niederbayern	1	2
Oberpfalz	--	1
Oberfranken	1	--
Mittelfranken	--	--
Unterfranken	3	--
Schwaben	2	2

Ein Verfahren zur Leitungsbesetzung (in Unterfranken) und ein Verfahren zur Besetzung von stellvertretenden Leitungen (in Oberbayern) stehen unmittelbar vor dem Abschluss.

Die Kontaktpersonennachverfolgung durch die Gesundheitsämter ist sichergestellt und alle engen Kontaktpersonen von SARS-CoV-2-Infizierten können zeitnah ermittelt werden. Eine Testung der engen Kontaktpersonen findet in der Regel mittels PCR-Test innerhalb von 24 bis 48 Stunden nach der ersten Kontaktaufnahme statt. Für die Rückwärtsermittlung der Infektionsquelle wird grundsätzlich ein Zeitraum von 14 Tagen vor Symptombeginn des Indexfalles betrachtet. Auf Grund der vielfältigen Kontaktmöglichkeiten in diesem Zeitraum und der nachvollziehbar nicht vollständigen Erinnerungsmöglichkeit der Indexperson an alle Kontakte in diesem Zeitraum ist eine Identifikation des Ansteckungsortes in allen Fällen nicht zu erwarten.

Die flächendeckende Einrichtung von SORMAS an den bayerischen Gesundheitsämtern wurde noch im Februar 2021 in Bayern fristgerecht abgeschlossen: Seit Ende Februar 2021 haben alle 76 bayerischen Gesundheitsämter die SORMAS-Anwendung installiert.

Zum 20.07.2021 nutzen 39 (51 Prozent) Gesundheitsämter in Bayern SORMAS produktiv. Davon nutzen 27 Gesundheitsämter die Version SORMAS mit aktivierter Schnittstelle zur Meldesoftware SurvNet des Robert Koch-Instituts (RKI). Vier weitere Aktivierungen erfolgen voraussichtlich noch im Juli. Dann sind alle 31 SurvNet-nutzenden Gesundheitsämter in Bayern an SORMAS angeschlossen.

Sobald die Schnittstellen zur jeweiligen Meldesoftware (wie z. B. OctoWare oder ÄSKULAB21) seitens des SORMAS-Konsortiums bereitgestellt werden, werden weitere Gesundheitsämter folgen, da dann auch in den übrigen Ämtern die Nutzungsvorteile beim Einsatz von SORMAS überwiegen. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat den Bund mehrfach aufgefordert, zeitnah für alle üblichen Meldesoftwareprodukte die nötigen Schnittstellen zur Verfügung zu stellen. Die Länder haben im Rahmen der 94. Gesundheitsministerkonferenz am 16.07.2021 diese Forderung aktuell bekräftigt.

73. Abgeordnete
**Dr. Simone
Strohmayr**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist es zu erklären, dass Bayern in Bezug auf das Impftempo bei Erst- und Zweitimpfungen gegen COVID-19 im Ländervergleich deutlich hinter andere Bundesländer zurückfällt und was gedenkt sie dagegen zu unternehmen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Bayern bietet seinen Bürgerinnen und Bürgern ein relativ wohnortnahes Impfangebot mit seinen etwa 100 Impfzentren sowie den zusätzlichen Außenstellen und Impfstationen. Aufgrund der damit einhergehenden logistischen Herausforderungen befindet sich immer ein Teil des Impfstoffs, der vom Bund als „nach Bayern geliefert“ bezeichnet wird, im Verteilprozess an die Impfzentren. Nordrhein-Westfalen hat demgegenüber beispielsweise lediglich etwa 50 Impfzentren.

Neben den Impfzentren sind die niedergelassenen Ärzte sowie die Betriebsärzte zwei wichtige Säulen der Impfstrategie. Die Ärzte bestellen den Impfstoff eigenständig bei den Apotheken. Auf die Verteilung - und damit die Impfgeschwindigkeit - hat die Staatsregierung daher keinen direkten Einfluss, ebenso wenig darauf, in welchem Zeitraum Impfungen von diesen an das Robert Koch-Institut (RKI) gemeldet werden.

Die bayerischen Impfquoten haben sich über lange Zeit in einer Art Pendelbewegung entwickelt. So gab es im Zeitraum der 21. bis 24. Kalenderwoche in Bayern vermehrt Zweitimpfungen. In der Folge lag Bayern beim Bundesländervergleich der Zweitimpfquote längere Zeit auf Platz 6. Seit der KW 25 sind in Bayern grundsätzlich wieder vermehrt Erstimpfungen möglich.

Hinzu kommt, dass einige Länder wie das Saarland, im Bundesländervergleich bezogen auf ihre Einwohner vor einigen Wochen mehr Impfstoff pro Einwohner als Bayern erhalten hatten. Stand 21.06.2021 lag Bayern hier auf Platz 7, das Saarland mit neun Impfdosen mehr pro 100 Einwohner auf Platz 1.

Die Impfbereitschaft in der Bevölkerung ist aktuell rückläufig. Die Staatsregierung hält aber weiterhin am Ziel eines möglichst hohen Anteils von Geimpften in Bayern fest. Zur Steigerung der Impfbereitschaft hat die Staatsregierung am 14.07.2021 ein 6-Punkte-Programm verabschiedet, mit dem Impfangebote massiv ausgeweitet und flexibler gemacht werden (siehe Pressemitteilung der Staatskanzlei vom 13.07.2021, abrufbar unter <https://www.bayern.de/wp-content/uploads/2021/07/210713-Ministerrat.pdf>).

Zusätzlich hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege zur Erhöhung der Impfbereitschaft für eine Schutzimpfung gegen COVID-19 am 28.06.2021 die Kommunikationskampagne „Ich tu’s für ...“ mit Prominenten und Nichtprominenten gestartet.

74. Abgeordneter
**Arif
Taşdelen**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt und erklärt sie die strengen Regularien und die daraus folgende Absage der Nürnberger Klassik Open Air Konzerte trotz schlüssigen Hygienekonzepts für 8 000 Zuschauer als Freiluftveranstaltung vor dem Hintergrund, dass in München für die UEFA-Fußball-Europameisterschaft 14 500 Zuschauer zu Spielen in der Allianz-Arena zusammenkommen durften?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Klassik Open Air Konzerte in Nürnberg stellen eine kulturelle Veranstaltung im Sinne des § 25 der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) dar. Zum Zeitpunkt der Planung der Klassik Open Air Konzerte in Nürnberg waren nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 13. BayIfSMV in der damals geltenden Fassung unter freiem Himmel einschließlich geimpfter und genesener Personen bis zu 500 Besucher zulässig, von denen höchstens 100 stehend ohne festen Sitzplatz mit einem Mindestabstand von 1,5 m und die übrigen nur mit festem Sitzplatz zugelassen werden durften.

Die Stadt Nürnberg als zuständige Kreisverwaltungsbehörde hat von der Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (§ 27 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der 13. BayIfSMV) abgesehen. Voraussetzung hierfür wäre die infektionsschutzrechtliche Vertretbarkeit gewesen, die hier letztlich verneint wurde. Aus Sicht der Staatsregierung ist das Vorgehen der Stadt Nürnberg nachvollziehbar und sachgerecht.

75. Abgeordneter **Andreas Winhart** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wird sie ab dem Zeitpunkt, zu dem jeder Bürger in Bayern ein Impfangebot erhalten hat, die Corona-Antigen- und PCR-Tests nur noch kostenpflichtig anbieten (bitte ethische Überlegungen erläutern), wenn ja, müssen dann nur Ungeimpfte oder auch geimpfte Personen die Kosten für die Tests selbst tragen (bitte ethische Überlegungen erläutern) und wie hoch werden die Kosten für die einzelnen Tests sein (bitte die Kosten für die unterschiedlichen Testarten einzeln auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Über die aufgeworfenen Fragen ist bislang nicht entschieden. Gegenwärtig wird lediglich diskutiert, ob die Kosten für Testungen von symptomfreien ungeimpften Personen, die eine COVID-19-Schutzimpfung erhalten könnten, diese aber nicht in Anspruch nehmen, auch künftig noch übernommen werden sollen. Die Staatsregierung beteiligt sich an diesen Diskussionen etwa auf Ebene der Gesundheitsministerkonferenz, in der Bayern aktuell den Vorsitz führt. Das weitere Vorgehen in der Pandemiebewältigung ist zu gegebener Zeit festzulegen, wobei auch die bundesweiten Rahmenbedingungen zu berücksichtigen sein werden.

So werden die für Bürger kostenfreien PoC-Antigen-Tests („Bürgerstestungen“) auf Grundlage der Coronavirus-Testverordnung (TestV) des Bundesministeriums für Gesundheit angeboten, aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds gezahlt und letztlich aus Bundesmitteln finanziert (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2, § 4a i. V. m. §§ 14, 15 TestV). Gleiches gilt für die Kostentragung für PCR-Tests, die nach einem positiven Antigen-Test zur sicheren Bestätigung eines positiven Testergebnisses durchgeführt werden (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 4b TestV).

PCR-Testungen für symptomatische Personen zur näheren diagnostischen Abklärung erfolgen regelmäßig als Teil der (ambulanten) Krankenbehandlung (siehe § 1 Abs. 3 Satz 2 TestV).

Eine originäre Zuständigkeit der Staatsregierung ist daher allenfalls erkennbar, soweit PCR-Tests für symptomfreie Personen in Rede stehen. Denn im Rahmen der Bayerischen Teststrategie bietet der Freistaat allen Bewohnern Bayerns bereits seit 01.07.2020 kostenfreie PCR-Tests („Jedermann-Testungen“) an. Bis zum 30.06.2021 konnten diese sowohl in den lokalen Testzentren als auch in teilnehmenden Arztpraxen in Anspruch genommen werden. Aufgrund der rückläufigen Nachfrage nach PCR-Testungen ist dieses Angebot seit 01.07.2021 auf die lokalen Testzentren beschränkt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Digitales

76. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viel finanzielle Mittel wurden seit der Gründung des Staatsministeriums für Digitales (StMD) bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage für das Programm „Bayern Digital“ ausgegeben, wie viele finanzielle Mittel wurden seit der Gründung des StMD bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage für die „Hightech Agenda Bayern“ ausgegeben und wie viele finanzielle Mittel wurden seit der Gründung des StMD bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage für die „Hightech Agenda Plus“ ausgegeben?

Antwort des Staatsministeriums für Digitales in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landsentwicklung und Energie sowie dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Es wird auf die Antwort des Staatsministeriums für Digitales auf die Anfrage zum Plenum des Herrn Abgeordneten Gerd Mannes zur Plenarsitzung vom 06.07.2021, Drs. 18/17121, verwiesen.